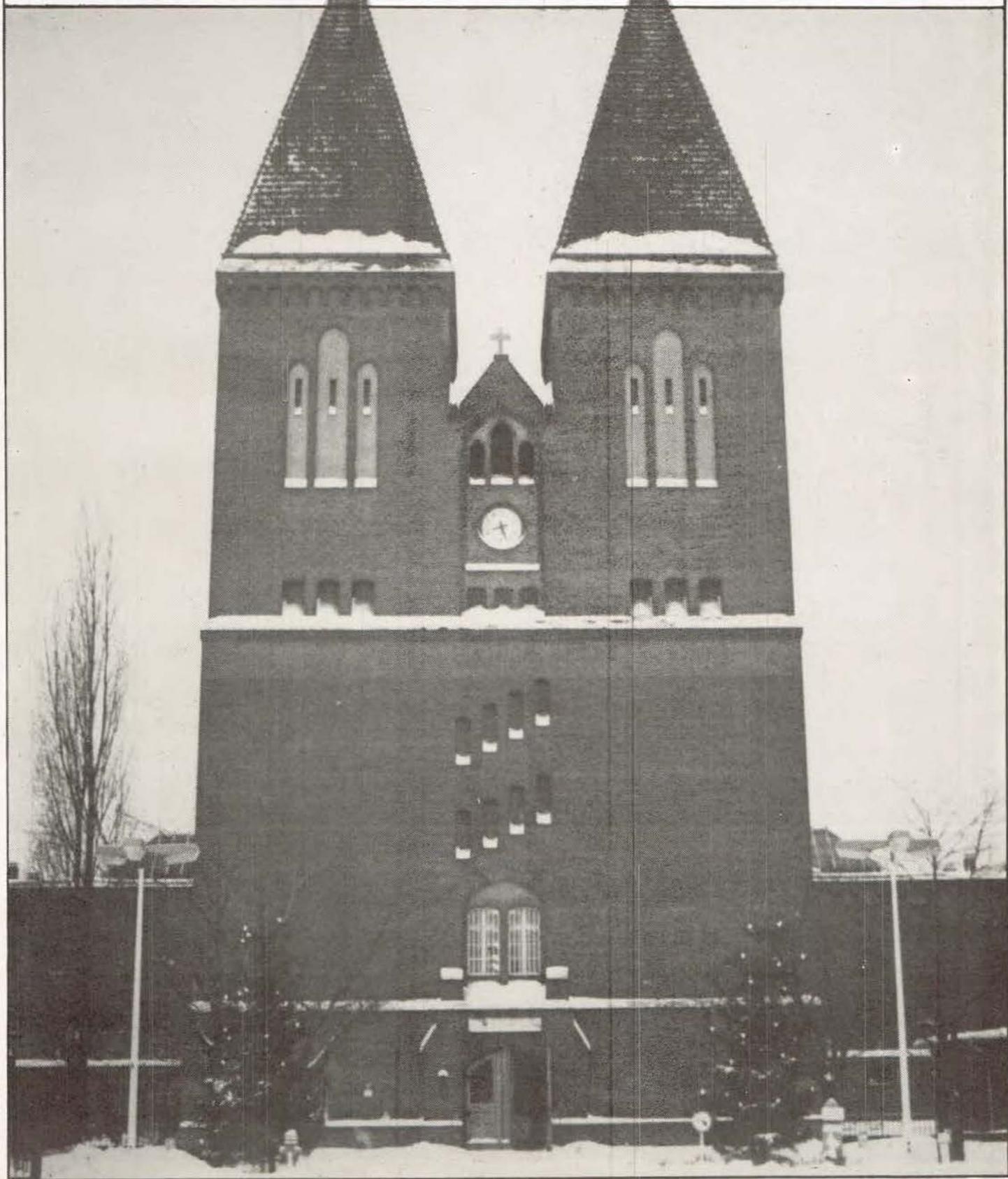


der lichtblick

20. Jahrgang
Auflage 5200
Dezember 1987



Hoppelchen meint...

Mein Papageier frißt keine hartgekochten Eier



rohen Hühnereiern zu bringen. Auch der sogenannte "Fisch-Käseaustausch" würde dazu mißbraucht. Die solcherweise beschafften Eier würden dann von den Inhaftierten persönlich ausgebrütet und die geschlüpften Küken mit Aufpreis und unter Umgehung der Steuerpflicht weiterveräußert. Hauptabnehmer bei diesem verwerflichen Handel seien die zahlreichen "Fleischesser" unter den Gefangenen.

Der Pressesprecher der Justizverwaltung, Heiko Kükenspender, wollte sich zu der Frage, ob die Häftlinge die Eier denn auch selbst befruchtet hätten, im Hinblick auf die noch laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, nicht äußern. Herr Schlaue-Lerngut, ein leitender Angestellter der JVA Tegel, wies alle Gedanken, warum die Eier nun entgegen sonst üblicher Verfahrensweise von der Anstaltsküche gekocht würden, als Spekulation zurück. So sei die Befürchtung eines Gefangenen, "... hier werden aus nicht mehr ganz astreinen Eiern hartgekochte gemacht, weil bei denen der faule Geruch eh nicht mehr auffällt", völlig absurd. Er bestritt auch energisch die Behauptung, man habe ihn (Schlaue-Lerngut) auf einer Pressekonferenz anläßlich einer Theateraufführung in der JVA Tegel in diesem Jahr mit rohen Eiern beworfen.

Als ein Sprecher der AL ihn fragte, ob in der JVA nicht unterschwellig Wahlpropaganda betrieben werde, wenn gekochte Eier etwa mit schwarzen Kreuzen oder roten Strichen gekennzeichnet würden, zeigte sich Herr Schlaue-Lerngut tief betroffen. "Wir sind hier nicht in Kiel, hier wird weder gebarschelt noch gepfeifert", rief er unter starkem Beifall. Den Verdacht, Gefangene hätten Hühnereier mit Läuseiern "gekreuzt", konnte Herr Dr. Bürzel als Ärztesprecher nicht bekräftigen. "Sehen sie", sagte er, "bei uns ist die Tierhaltung aus vielschichtigen Gründen verboten". Er glaubt, Kriminelle würden auch Fußpilz züchten, wenn dieser nur essbar wäre.

Der Geschäftsführer einer weltweiten "Hendbraterlei" ist gegen ein Abkochen der Eier in Berliner Knästen. Da aus den Eiern sowieso mehr Hühner als Hähne schlüpfen, befürchtet er "schwere Zeiten", allenfalls für die Suppenhühnerindustrie.

Wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, werden wir weiter berichten, so der TEGELER EIERBOTE.

Ihr Hoppelchen

Wie man dieser Tage aus Tegeler Justizkreisen erfahren konnte, sind "verdeckte" Fander der KÜKO, einer eigens gebildeten Sondereinheit der Berliner Polizei, einem umfangreichen Dealerring auf die Schliche gekommen. Der Ring handelte mit "frischgeschlüpften" Küken und war nicht im Handelsregister eingetragen. Wieder einmal geriet die Justizvollzugsanstalt in ein schiefes Licht.

So meldete der TEGELER EIERBOTE, ein Organ der Wirtschaftsverwaltung der JVA Tegel, in seiner Mittwoch-Ausgabe, Häftlinge hätten schon seit geraumer Zeit erfolgreich versucht, sich beim Anstaltsarzt von "Normalkost" auf "Fleischlos" umsetzen zu lassen, um sich so in den Besitz von

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Michael Gähner, Andreas Wolff*, René Henrion* (Layout), Andreas Bleckmann* (Zeichnungen).

* nebenamtliche Redakteure

Verantwortl. Redakteur: Michael Gähner

Druck: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1975. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 33 Abs. 3 StVOZG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Urteflant der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden weiteren Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich nur normalen Anschriftlich die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

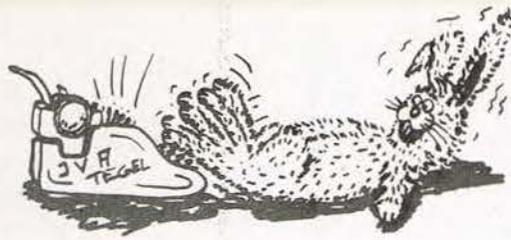
Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



Inhalt:

diese Ausgabe hat sich leider wieder um eine Woche verspätet. Aber es war zeitlich nicht zu schaffen, und nachdem auch unsere Druckmaschine wieder ein 'Wehwehchen' hatte, sind wir froh, daß es im letzten Moment dann doch noch geklappt hat.

Der Prozeß um die Beamtenbeleidigung ist über die Bühne gegangen, und wie er endete, kann man auf Seite 8 und 9 erfahren. Der Prozeß um den V-Mann findet am 19.01.1988 im Saal 370 des Amtsgerichts Moabit statt. Wer an diesem Tage nichts Besseres vorhat, kann der nächsten Vertagung beiwohnen. Sicherlich wird wieder ein 'wichtiger' Zeuge fehlen. Aus dunkler Quelle haben wir erfahren, daß sich der Petitionsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses mit der Sache befaßt. Man darf gespannt sein, was aus diesem Verfahren wird.

Wir haben immer noch große Personalprobleme. Wer Lust verspürt, von allen Seiten angegriffen zu werden, kann sich gerne bei uns als Redakteur bewerben. Voraussetzung sind gute Deutschkenntnisse und Schreibmaschine schreiben können. Außerdem gute Nerven und die Kraft, allen Anfeindungen standzuhalten.

Im Oktober haben wir von der Senatsverwaltung für Justiz, Abteilung V (Strafvollzug), eine Abmahnung bekommen. Wir sollten keine Beiträge und Leserbriefe über westdeutsche Justizvollzugsanstalten mehr veröffentlichen. Daraufhin hat die Redaktionsgemeinschaft beschlossen, zurückzutreten. Inzwischen ist dieser Brief durch einen weiteren aufgehoben, und wir können wieder über westdeutsche Vollzugsverhältnisse berichten. Allerdings sind wir weiterhin abgemahnt und müssen besonders darauf achten, keine Straftatbestände zu erfüllen. Deswegen werden wir bei Berichten aus Westdeutschland besonders aufmerksam recherchieren und nachfragen.

Im Berliner Abgeordnetenhaus wird jetzt über einen Zusatz zum Pressegesetz verhandelt. Durch diesen Zusatz soll dann auch ein verurteilter Strafgefangener verantwortlicher Redakteur einer Gefangenenzeitung sein können. Das wird uns dann noch ein bißchen mehr vor Zensur schützen.

Wir danken allen Spendern, die in diesem Jahr wieder einen Obulus für uns entrichtet haben. Unsere Finanzen stehen schlecht, und wer kann und möchte, sollte etwas für unser Konto tun.

Die Redaktionsgemeinschaft wünscht allen Lesern ein ruhiges, friedliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches 1988. Den inhaftierten Lesern wünschen wir Glück und baldige Entlassung.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel'chen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
... alles schläft, keiner wacht ...	4
Teure Schweinebacke	8
In eigener Sache	9
Am Rande bemerkt	9
Expertenanhörung der Deutschen AIDS-Hilfe in Berlin	10
Thesen zur AIDS-Problematik	12
Das Antidrogenkartell kontra Methadonprogramm	13
Maulkorb für Berliner Knackis	14
Doch alles zu haben	16
Leserbriefe	17
Pressespiegel	22

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Die unendliche Geschichte	24
Gelegenheit macht Diebe	28
"Beruhigungszellen"	30
Bekanntmachung	32
Vollzugshelferbesprechung	32
Was wird aus der TA I?	33
Ärztliche Versorgung in der Teilanstalt III	34
Rockkonzert in Tegel	34
Endstation Sehnsucht - Kreuzberg	34

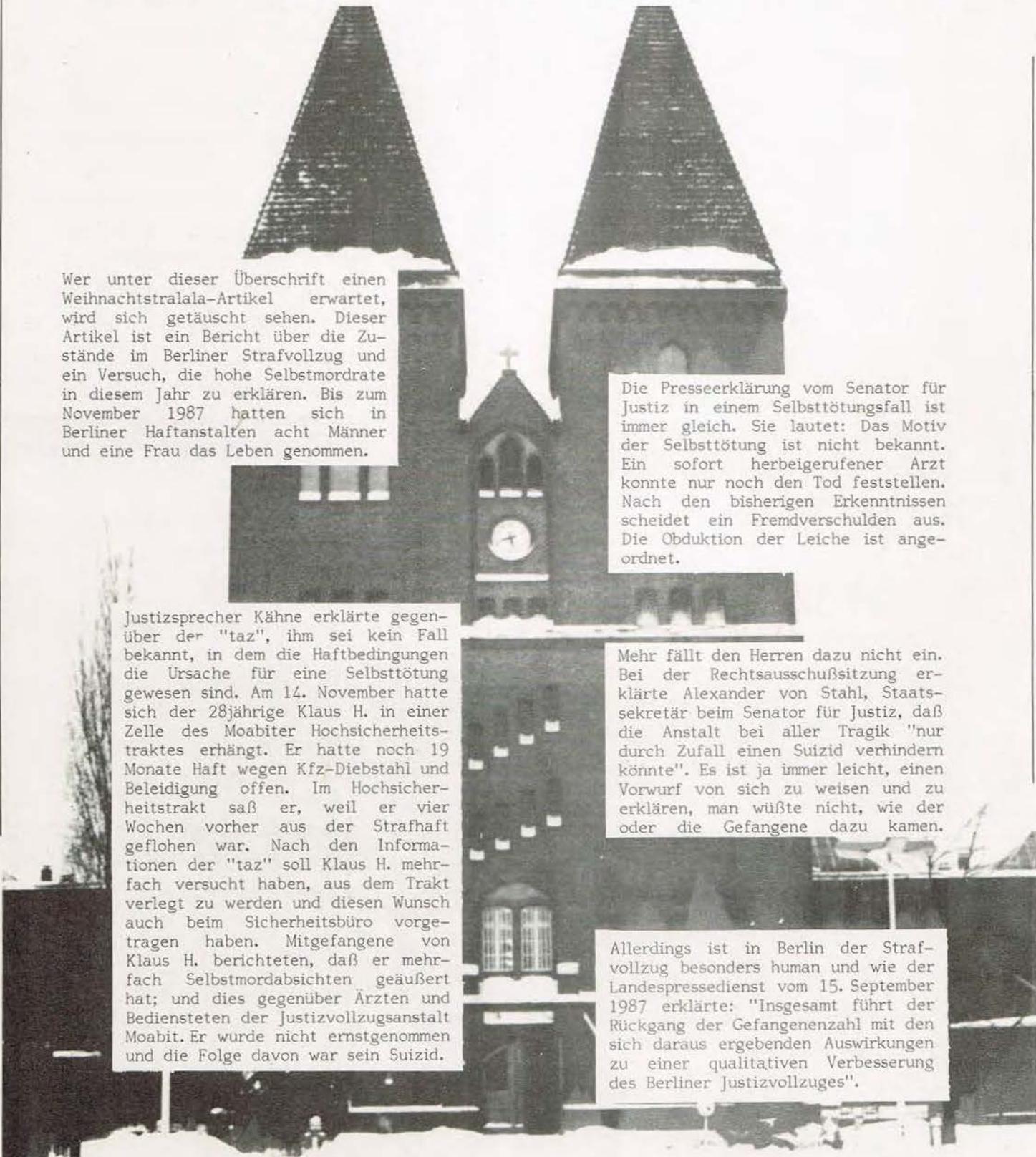
TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	35
Haftrecht	36
Das Allerletzte	42
Keine Weihnachtsgeschichte	43



WAS FASELN SIE DA VON
ARBEIT MACHT FREI
UND RESOZIALISIERUNG
MEISTER? 6,04 DM VER-
DIENE ICH AM TAG!

... alles schläft



Wer unter dieser Überschrift einen Weihnachtstralala-Artikel erwartet, wird sich getäuscht sehen. Dieser Artikel ist ein Bericht über die Zustände im Berliner Strafvollzug und ein Versuch, die hohe Selbstmordrate in diesem Jahr zu erklären. Bis zum November 1987 hatten sich in Berliner Haftanstalten acht Männer und eine Frau das Leben genommen.

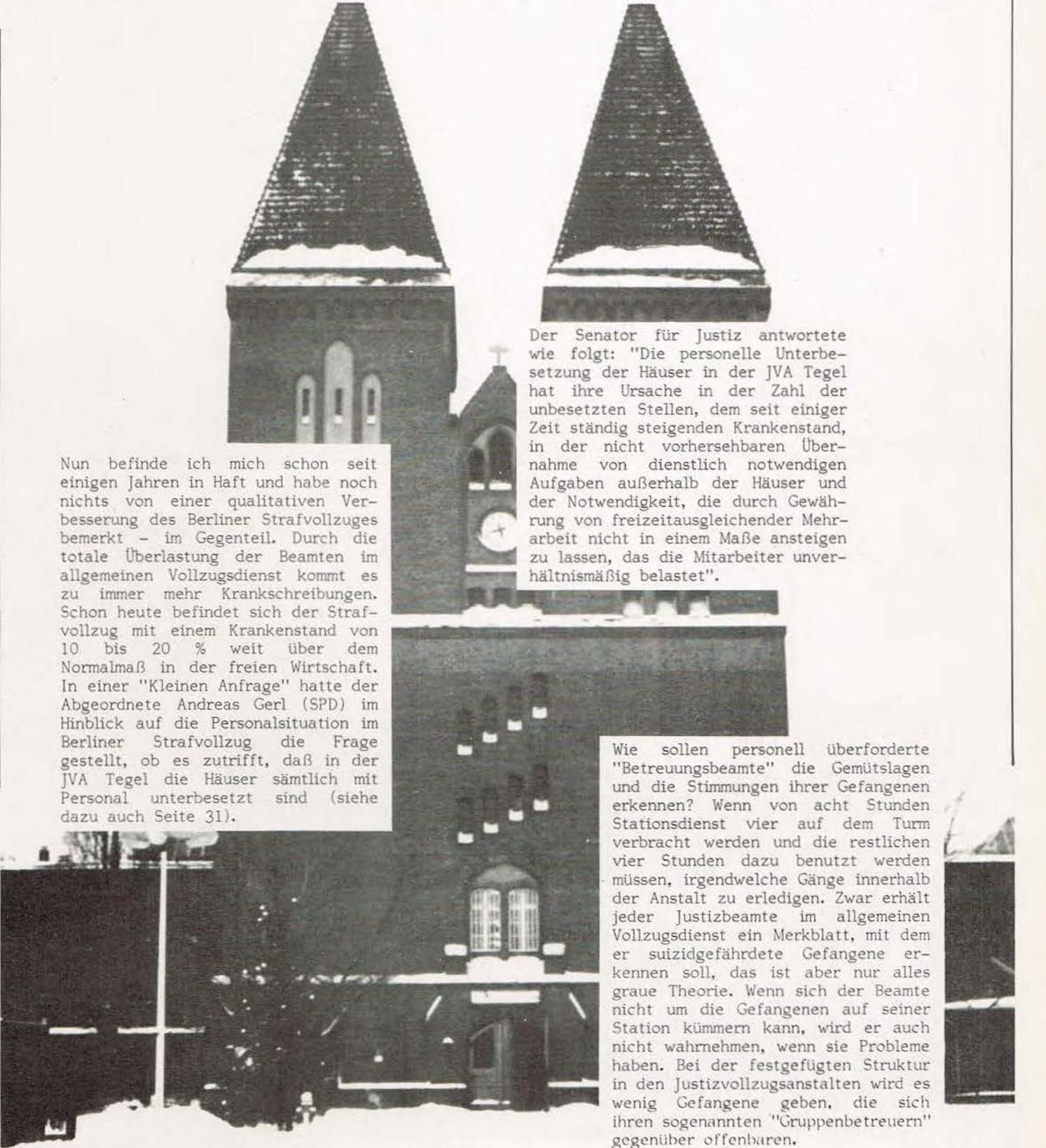
Die Presseerklärung vom Senator für Justiz in einem Selbsttötungsfall ist immer gleich. Sie lautet: Das Motiv der Selbsttötung ist nicht bekannt. Ein sofort herbeigerufener Arzt konnte nur noch den Tod feststellen. Nach den bisherigen Erkenntnissen scheidet ein Fremdverschulden aus. Die Obduktion der Leiche ist angeordnet.

Justizsprecher Kähne erklärte gegenüber der "taz", ihm sei kein Fall bekannt, in dem die Haftbedingungen die Ursache für eine Selbsttötung gewesen sind. Am 14. November hatte sich der 28jährige Klaus H. in einer Zelle des Moabiter Hochsicherheitstraktes erhängt. Er hatte noch 19 Monate Haft wegen Kfz-Diebstahl und Beleidigung offen. Im Hochsicherheitstrakt saß er, weil er vier Wochen vorher aus der Strafhaft geflohen war. Nach den Informationen der "taz" soll Klaus H. mehrfach versucht haben, aus dem Trakt verlegt zu werden und diesen Wunsch auch beim Sicherheitsbüro vorgebracht haben. Mitgefangene von Klaus H. berichteten, daß er mehrfach Selbstmordabsichten geäußert hat; und dies gegenüber Ärzten und Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Moabit. Er wurde nicht ernstgenommen und die Folge davon war sein Suizid.

Mehr fällt den Herren dazu nicht ein. Bei der Rechtsausschußsitzung erklärte Alexander von Stahl, Staatssekretär beim Senator für Justiz, daß die Anstalt bei aller Tragik "nur durch Zufall einen Suizid verhindern könnte". Es ist ja immer leicht, einen Vorwurf von sich zu weisen und zu erklären, man wüßte nicht, wie der oder die Gefangene dazu kamen.

Allerdings ist in Berlin der Strafvollzug besonders human und wie der Landespressedienst vom 15. September 1987 erklärte: "Insgesamt führt der Rückgang der Gefangenenanzahl mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen zu einer qualitativen Verbesserung des Berliner Justizvollzuges".

Keiner wacht ...



Nun befinde ich mich schon seit einigen Jahren in Haft und habe noch nichts von einer qualitativen Verbesserung des Berliner Strafvollzuges bemerkt - im Gegenteil. Durch die totale Überlastung der Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst kommt es zu immer mehr Krankschreibungen. Schon heute befindet sich der Strafvollzug mit einem Krankenstand von 10 bis 20 % weit über dem Normalmaß in der freien Wirtschaft. In einer "Kleinen Anfrage" hatte der Abgeordnete Andreas Gerl (SPD) im Hinblick auf die Personalsituation im Berliner Strafvollzug die Frage gestellt, ob es zutrifft, daß in der JVA Tegel die Häuser sämtlich mit Personal unterbesetzt sind (siehe dazu auch Seite 31).

Der Senator für Justiz antwortete wie folgt: "Die personelle Unterbesetzung der Häuser in der JVA Tegel hat ihre Ursache in der Zahl der unbesetzten Stellen, dem seit einiger Zeit ständig steigenden Krankenstand, in der nicht vorhersehbaren Übernahme von dienstlich notwendigen Aufgaben außerhalb der Häuser und der Notwendigkeit, die durch Gewährung von freizeitausgleichender Mehrarbeit nicht in einem Maße ansteigen zu lassen, das die Mitarbeiter unverhältnismäßig belastet".

Wie sollen personell überforderte "Betreuungsbeamte" die Gemütslagen und die Stimmungen ihrer Gefangenen erkennen? Wenn von acht Stunden Stationsdienst vier auf dem Turm verbracht werden und die restlichen vier Stunden dazu benutzt werden müssen, irgendwelche Gänge innerhalb der Anstalt zu erledigen. Zwar erhält jeder Justizbeamte im allgemeinen Vollzugsdienst ein Merkblatt, mit dem er suizidgefährdete Gefangene erkennen soll, das ist aber nur alles graue Theorie. Wenn sich der Beamte nicht um die Gefangenen auf seiner Station kümmern kann, wird er auch nicht wahrnehmen, wenn sie Probleme haben. Bei der festgefühten Struktur in den Justizvollzugsanstalten wird es wenig Gefangene geben, die sich ihren sogenannten "Gruppenbetreuern" gegenüber offenbaren.

Ich kann mich manchmal nicht des Eindrucks erwehren, daß diese Zustände gar nicht so zufällig sind wie sie aussehen. Die Senatsverwaltung für Justiz, Abteilung V, zuständig für den Berliner Strafvollzug, bemüht sich immer sehr intensiv, den Wünschen und Forderungen ihres obersten Dienstherrn nachzukommen. Und der Justizsenator Rupert Scholz ist bestimmt nicht das, was man sich unter einem liberalen Justizsenator vorstellt. Er soll auch einer der Befürworter einer härteren Linie im Strafvollzug gewesen sein, und wenn unsere Informationen stimmen, wird sich der Strafvollzug in Berlin noch weiter verschlechtern. In der "Wahrheit" war zu lesen, daß dies die Rechtsausschußmitglieder von AL und SPD befürchten, und daß von seiten der Justizverwaltung keinesfalls an mehr Betreuungsarbeit gedacht werde, dafür mehr an die Einstellung von zusätzlichen Beamten im Verwaltungs- und Sicherheitsbereich. Damit setzt der Senator für Justiz ganz klar Prioritäten: Sicherheit und Ordnung über alles.

Wer es ernst mit dem Schutz der Bevölkerung meint, muß den Resozialisierungsvollzug des Strafvollzugsgesetzes unterstützen. Dazu gehören Schul- und Ausbildungsmaßnahmen, dazu gehört die Sozialtherapie, dazu gehören die Vollzugslockerungen. Resozialisierung setzt Sicherheit voraus. Andererseits gibt es keine Resozialisierung ohne Risiko. Es ist so einfach kurzsichtig, bei Fehlschlägen dagegen Stimmung zu machen. Es ist viel schwerer, ein ausgewogenes Verhältnis von Resozialisierung und Sicherheit herzustellen. Es gibt keine einfachen Alternativen, weder zwischen Sicherheit und Resozialisierung noch zwischen Schlamperei und liberalem Strafvollzug.



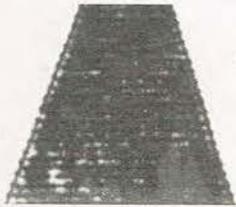
Der Resozialisierungsvollzug stellt höhere Anforderungen an die Sicherheit als der herkömmliche Verwahrvollzug. Durch Schul- und Berufsausbildungsmaßnahmen, durch Gruppenarbeit, Kontakte nach außen zu freiwilligen Vollzugshelfern und Angehörigen, durch Vollzugslockerungen vom Ausgang über den Urlaub bis zum Freigang wird die Fluktuation innerhalb der Anstalt sowie zwischen der Anstalt und der Außenwelt erheblich erhöht.

In einer "Aktuellen Stunde" am 3. Juli 1980 sagte der damalige Justizsenator folgendes:

"Es wird immer noch von den meisten - offenbar auch von der CDU und großen Teilen der Presse - als Schicksal hingenommen, daß der Strafvollzug Gefangene nicht bessert und entlassene Gefangene rückfällig werden. Es ist doch ein Widerspruch, sich über Gefangene zu erregen, die im Urlaub Straftaten begehen, es aber einfach hinzunehmen, daß Gefangene nach ihrer Entlassung weitere Straftaten verüben. Das menschliche Leid, das durch Straftaten verursacht wird, ist immer das gleiche.

Der Resozialisierungsauftrag stellt höhere Anforderungen an den Strafvollzug. Seine Aufgabe ist es nicht mehr allein, den Gefangenen sicher zu verwahren. Der Gefangene ist nicht nur der Straftäter, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden muß, er ist zugleich der Mensch, dem geholfen werden soll, zu einem straf-freien Leben zu finden. Das ist ein Spannungsverhältnis, und die Gefahr ist nicht zu leugnen, daß gerade der Bedienstete, der ein Vertrauensverhältnis zu einem Gefangenen hat, geneigt sein kann, Sicherheitsvorkehrungen nicht so strikt zu beachten, wie dies notwendig ist.

Resozialisierung besteht nicht in einem undifferenzierten Vergünstigungsvollzug. Der Gefangene muß lernen, daß nicht alle Ansprüche und Erwartungen erfüllt werden können, daß er in erster Linie selbst gefordert ist, zur Erreichung des Vollzugsziels beizutragen. Den berechtigten Interessen der Gefangenen Rechnung zu tragen heißt nicht, sich gutwillig und arglos ausnutzen zu lassen.



Die Strafgefangenen sind eine Gruppe von Menschen, an denen andere Institutionen gescheitert sind. Wer weiß, wie umstritten die Methoden der Erziehung in Familie und Schule sind, den sollte es nicht wundern, daß es für den Umgang mit Strafgefangenen keine Patentlösung gibt, daß Lernprozesse erforderlich sind, lernen auch mit Fehlern".

Soweit der damalige Justizsenator. Diesen Worten ist nicht mehr viel hinzuzufügen. Aber die Zeiten ändern sich und damit auch die Regierungen. Unter der jetzigen CDU-Regierung ist der Gedanke des humanen liberalen Strafvollzugs weit nach hinten gerückt. Wir werden verwahrt und nicht mehr betreut. Wer etwas anderes sagt, der lügt. Wenn man sich die Zahlen der Gefangenen, die in Urlaub gehen, ansieht, so stellt man fest, daß sie verschwindend gering sind. Wenn der Vollzugsdienstleiter des Hauses V in einem Interview des SFB erklärt, die Teilanstalt V ist mit Vollzugslockerungen in Tegel führend, so lügt er. Im Verhältnis zum Potential ist die Zahl der Urlauber so gering wie in keiner anderen Anstalt. Man darf nicht vergessen, daß die Teilanstalt V nur Gefangene mit einer begrenzten Haftdauer von höchstens noch drei Jahren aufnimmt, und daß diese Straftäter keinerlei Umgang mit BTM gehabt haben dürfen. Wenn unter solchen "Idealgefangenen" so wenig urlaubsfähige gefunden werden, kann etwas an dem System nicht stimmen. Darüber sollte die Senatsverwaltung für Justiz nachdenken und nicht darüber, wie noch mehr Zäune und noch mehr Sicherheit in den Vollzug gebracht werden kann.

Wenn dann der Justizpressesprecher erklärt, die Haftbedingungen seien nicht schuld an den Suiziden der Inhaftierten, ist das für mich Zynismus. Sicherlich werden auch familiäre oder persönliche Schwierigkeiten der Grund eines Suizides sein; aber in den meisten Fällen spielen die Haftbedingungen doch eine nicht zu unterschätzende Rolle. Mit etwas mehr Menschlichkeit im Vollzug wäre sicherlich beiden Teilen geholfen, sowohl den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes als auch den Gefangenen. So hat jeder Beamte, der einen freundlichen Umgangston mit den Inhaftierten pflegt, unter Umständen Schwierigkeiten bei der nächsten Beförderung, weil er zu "freundlich" ist. Im Moment ist unfreundliches Verhalten gegenüber Inhaftierten in, und wenn viele Beamte sagen, "ich mache dieses Theater nicht mehr mit und lasse mich krankschreiben", so kann ich das vom menschlichen Standpunkt aus gesehen verstehen.

Ich kann aber nicht verstehen, daß darunter die sozialen Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen leiden, daß es weniger Möglichkeiten zum Telefonieren gibt. Und das heißt auch, daß ich meine Post nicht erst abends um 18 oder 19 Uhr haben möchte, weil vorher kein Beamter auf der Station ist.

In den vergangenen Jahren waren die Sollbesetzungszahlen mit Beamten in der TA I zum Beispiel 14. Heute wird diese Teilanstalt teilweise mit acht Beamten besetzt, und auf einmal muß das auch reichen. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal aus der Rede des Senators für Justiz vom 3. Juli 1980 zitieren:

"Der Strafvollzug ist ein Spiegelbild für die Unkorrektheiten unserer Gesellschaft, ein Abladeplatz für ungelöste Probleme. Es ist einfach, ihn zu prügeln. Ist das nicht ein Alibi dafür, daß darüber andere Mißstände vergessen werden?"

Dem ist nichts hinzuzufügen: ... alles schläft, keiner wacht ...

-gäh-

Teure Schweinebacke*

Dem SFB danken wir für die Nachdruckgenehmigung des folgenden Beitrags, der am 8.12. in "Journal in drei" gesendet worden ist (Autorin: Annette Wilmes).

Der Staatsanwalt verliert die Anklageschrift. Er zitiert aus dem Artikel, durch den der Beamte beleidigt worden sein soll. Zum Beispiel: "Ein Beamter braucht nicht anzuklopfen". (...) Daraufhin zur Rede gestellt, äußert er sich abfällig und stumpfsinnig. Die Tatsache, daß er meinen Haftraum, somit meinen Lebensraum betritt, er also die primitivste Form von Anstand und Höflichkeit einhalten sollte, er es dennoch nicht für notwendig hält, zeigt, wie fürsorglich er ist." Oder, ein anderes Zitat: "Ernsthafte Eigenschaften, die ihm (von anderen, immer nur von anderen!) zugeordnet werden: Heimtückisch, link und hinterhältig. Man muß zugeben, daß solch eine Beurteilung nicht stimmen kann. Ein beflissener 'Untertan' (...) wird stets verkannt." Und schließlich, für den Staatsanwalt, das schwerstwiegende: "Unser hochgeschätzter 'Untertan' hat natürlich - Zeugnis von Individualität - auch seinen Spitznamen. Er kennt ihn. Kennt ihn genau. Kennt ihn derart gut, daß er ihn bereits verinnerlicht hat. Das heißt, sich danach verhält. Zwar ist er mit Gewißheit nach außen hin seinem Spitznamen ablehnend gegenüber, denn es ist ein beleidigendes Wort, aber innerlich ... ja, innerlich! Da kommt Freude auf. Er ist wer! Er himself hat einen Spitznamen! Persönlichkeit: Form, Gestalt und Individualität. Na also, so mickrig, schleimig ist er ja nicht. Um den Beleidigungsaspekt gegen den Autor nicht erfüllt zu sehen, sei der Spitzname nur angedeutet: er hat was mit Backe zu tun. Und mit einem Ferkel. Nur etwas deftiger. Nun ratet mal schön."

Für den Staatsanwalt war es nicht schwer, das Wort herauszubekommen, und er sprach es im Gerichtssaal aus: "Schweinebacke". Ein Beamter aus der Vollzugsanstalt Düppel hatte sich beleidigt gefühlt, er und der Leiter der Abteilung Strafvollzug beim Senator für Justiz hatten den Strafantrag gestellt. Heute saßen die drei Gefangenen, die für den Artikel verantwortlich sein sollen, auf der Anklagebank. Der Autor, der Zeichner und der verantwortliche Redakteur der Gefangenenzeitschrift "Lichtblick".

Zuerst der Autor: Seit 14 Jahren sitzt er hinter Gittern. Im Knast wurde er Schriftsteller, veröffentlichte mehrere Bücher, schrieb für den Hörfunk, gab eine Literaturzeitschrift heraus. Mit dem Artikel habe er gar nicht einen bestimmten Beamten gemeint, sagte er jetzt vor dem Schöffengericht. Mindestens fünf Beamte hätten für die Figur Pate gestanden. Der 'Untertan' von Heinrich Mann sei ihm ein Vorbild für die Satire gewesen, der feixende, nach unten tretende Untertan. Er habe zeigen wollen, daß im Strafvollzug viele Beamte mit einer solchen Mentalität ihren Dienst tun. Der Beamte, der grundsätzlich Recht hat und für den die Gefangenen immer minderwertig sind. Ganz davon abgesehen wird der Begriff "Schweinebacke" schon seit der Jahrhundertwende gebraucht, für einen bestimmten, ungeliebten Beamtentyp. Auch in seinem Roman, sagte der gefangene Schriftsteller, habe er einen Beamten "Schweinebacke" genannt.

Zitat: "Die Tür schwingt auf. Der Lichtschein blendet. Schweinebacke steht vor mir. Sein Gesicht ist verquollen, sieht müde aus. Das Hemd in die Uniformhose geknüllt. Wieder mal lustlos den Dienst angetreten, wie?" Als er diesen Roman geschrieben hatte, war der Angeklagte aber noch in der Strafanstalt Tegel, er kannte den Beamten, der sich jetzt beleidigt fühlt, also gar nicht.

Auch der zweite Angeklagte, der Zeichner der Gefangenenzeitschrift

Lichtblick, kannte den Beamten gar nicht, kennt ihn bis heute nicht. Er kannte nicht einmal den Artikel. Er zeichnete, was der Redakteur von ihm verlangte: zum Beispiel ein Schwein und ein entblößtes Gesäß.

Der Redakteur schließlich, der dritte Angeklagte, kennt den Beamten auch nicht. Er kennt aber in Tegel einige Vollzugsbedienstete, auf die die Beschreibung im Artikel zutreffen würde. "In der Teilanstalt I heißt einer Schweinebacke", erklärte er dem Richter, "in der Teilanstalt II gibt es zwei Schweinebacken, in der Teilanstalt III wird einer Doppelarsch genannt." Manche dieser Beamten, berichtete der Redakteur weiter, wüßten das auch, manche würden sogar darüber lachen. Der Artikel sei die gelungene Karikatur des deutschen Beamten schlechthin. Die Zeichnung hält er für ein "wunderbares Bilderrätsel", aus dem man den Begriff Schweinebacke ableiten könne. Der selbstbewußte Redakteur ließ sich von einem Tegeler Beamten, der als Zuhörer im Gerichtssaal saß, den "Doppelarsch" bestätigen: Ja, er wisse davon, daß einer seiner Kollegen so genannt werde. "Der Artikel ist ein Witz, die Zeichnungen sind erheitend", meinte der Lichtblick-Redakteur zum Schluß. Daß überhaupt ein Strafantrag gestellt wurde, erklärt er sich damit, daß der "Lichtblick" mundtot gemacht werden solle. Ärger mit der Senatsverwaltung für Justiz gebe es schon lange.

Verteidiger Matthias Zieger regte an, die Akten zuzuklappen. Der Staatsanwalt der Abteilung P - P für politisch - jedoch: "Ohne Buße läuft hier gar nichts." Nach längerem Palaver einigte man sich so: Der Prozeß wurde ausgesetzt mit dem Ziel, das Verfahren einzustellen - gegen den Zeichner ohne Auflagen, die anderen beiden sollen 50 Mark an das Kinderschutzzentrum zahlen.

Verfahren gegen Redakteur des „Lichtblicks“ wurde eingestellt „Schweinebacke“ durchaus üblicher Begriff

(Die Wahrheit vom 9.12.1987)

(DW-E. Sl.). Mit einer Einstellung des Verfahrens endete gestern in Mosbit ein Prozeß gegen drei Mitarbeiter der Gefangenenzeitschrift „Lichtblick“. Der Staatsanwalt warf ihnen „gemeinschaftliche Beleidigung“ eines Vollzugsbeamten vor. Die Verfassenseinstellung tritt allerdings erst in Kraft, wenn der Justizsenator, der Anzeige erstattet hatte, seine Zustimmung gibt.

Beleidigt fühlte sich der Senator über den Beitrag des Schriftstellers Peter Ferrar, der seit 14 Jahren inhaftiert ist und mehrere Romane und Hörspiele über den Knastalltag. Sein „Lichtblick“-Artikel war ein satirischer Beitrag über Vollzugsbeamte, die „nach unten treten, weil für sie die Knackis ohnehin der Abschaum sind“, so der Angeklagte. Dieser Typ von Beamten sei der typische Untertan, der im Knast häufig anzutreffen sei.

Er habe sich aber nicht vorstellen können, so der verantwortliche Redakteur Gähner, daß sich ein Beamter von dieser deutlich überzogenen Satire, in der konkrete Namen nicht genannt werden, getroffen fühlen könnte.

Angeklagt war auch der Karikaturist des Blattes, der ein „Bilderrätsel“ gefertigt hatte, wo der Staatsanwalt das Wort „Schweinebacke“ herauslas. Diese Bezeichnung sei seit der Jahrhundertwende für unbeliebte Beamte üblich, wie Ferrar an mehreren literarischen Beispielen nachwies. Ein Beamter, der als Zuhörer im Saal war, bestätigte, daß ihm auch Bezeichnungen wie „Doppelarsch“ für Vollzugsbeamte bekannt seien.

Die Angeklagten sahen in der Anzeige einen Versuch, Druck auszuüben auf das kritische Blatt sowie gegen Häftlinge, die ihre Meinung sagen.

* Die Überschrift haben wir dem "taz"-Artikel vom 9.12.1987 entnommen. Wir meinen damit keinen bestimmten Beamten.

Pressefreiheit ade

Der Lichtblick erscheint im zwanzigsten Jahr, und in all den Jahren hat es nie Strafanzeigen wegen irgendwelcher Veröffentlichungen gegeben. Ein Artikel, in dem sich ein Justizbeamter wiederzuerkennen glaubte, war Anlaß für die Senatsverwaltung für Justiz, Strafantrag zu stellen.

Die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft erhob Anklage, und ein Termin fand vor dem Schöffengericht statt. Die Kosten für so einen Termin kann man sich leicht ausrechnen. Und wenn alles nun, die Zustimmung vom Senator vorausgesetzt, mit einer Buße von 50 Mark für zwei Betroffene enden soll, war das volkswirtschaftlich ein großer Verlust.

Wäre ein solcher Artikel in einer Berliner Tageszeitung erschienen, hätte es bestimmt keine Strafanzeige gegeben. Wer macht sich schon gerne lächerlich. Wenn es aber heute schon ausreicht, daß sich ein Justizbeamter in einem Artikel zu erkennen glaubt, um in einem Beleidigungsverfahren belangt zu werden, dann kann es mit der vielgerühmten Pressefreiheit nicht weit her sein. Der Verfasser des Romans "Der Untertan" muß ja dankbar sein, daß er nicht mehr unter den Lebenden weilt. Vielleicht würde sich in diesem Roman auch ein Beamter wiedererkennen und eine Beleidigungsklage erheben.

Aber darum geht es der Justiz wohl gar nicht. Sie wollte ein Exempel statuieren und der einzigen im Knast erscheinenden unzensierten Gefangenenzeitung einen entsprechenden Dämpfer verpassen. Das wird aber nicht gelingen, denn es gibt nur zwei Möglichkeiten für eine Gefangenenzeitung: Entweder ist sie eine Zeitung für Gefangene von Gefangenen, oder sie ist ein Blättchen, das die Meinung vertritt, die der Anstaltsleiter gestattet.

Die Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' hat sich immer bemüht, sachlich, trotzdem scharf, auf Mißstände hinzuweisen. Das ist uns oftmals gelungen - siehe dazu auch die Seite 31 mit der "Kleinen Anfrage".

Da hat sich der Abgeordnete Gerl auf eine Veröffentlichung im Lichtblick bezogen, und eine Veröffentlichung im selben Lichtblick war auch der Anlaß für den Petitionsausschuß, im Abgeordnetenhaus tätig zu werden.

Der Lichtblick ist eine Gefangenenzeitung und eine Möglichkeit für Gefangene, über ihre Probleme etwas in die Öffentlichkeit zu bringen. Daran wird sich von unserer Seite nichts ändern. -gäh-

In eigener Sache

Am 8.12.87 fand vor dem Schöffengericht eine Verhandlung gegen zwei Mitarbeiter des Lichtblicks und den Autor eines Artikels statt. Nebenstehend befindet sich der Abdruck einer Sendung des Sender Freies Berlins und im Pressespiegel finden sich drei weitere Beiträge, die sich mit diesem Gerichtstermin befassen.

Es war uns von vornherein klar, daß man hier mit allen Möglichkeiten versuchen würde, eine Verurteilung zu erreichen. Schließlich hatte die Anzeige sozusagen der oberste Dienstherr der Richter und Staatsanwälte erstellt, und er wird sich sicherlich vorher Gedanken darüber gemacht haben, ob man zu einer Verurteilung kommen kann oder nicht. Ich wollte einer Einstellung nach § 153 a StPO nicht zustimmen. Meine Anwälte haben mich davon überzeugt, daß es das Beste wäre. Sicherlich hatten sie recht. An dieser Stelle sei den beiden Anwälten, Herrn Prof. Dr. Heinitz und Herrn Werner Klichowski, für ihre tatkräftige Unterstützung gedankt. Bedanken möchten wir uns auch bei einigen anderen Mitmenschen, die uns auf vielfältige Weise moralisch und auch finanziell geholfen haben. So haben nach der Sendung im SFB-Journal mehrere Hörer angerufen, und einer hat erklärt, daß er die Geldstrafe bezahlen würde. Auch bei dem Rechtsanwalt Dr. Zieger erschien eine Frau, die 150 Mark auf den Tisch legte und sagte, dies wäre für uns.

Einige Justizbeamte setzten sich ebenfalls mit uns in Verbindung, und da wir uns nicht erneut einer Beleidigungsklage aussetzen wollen, verschweigen wir, was sie uns erzählt haben.

Worauf das alles hinauslaufen soll, ist uns schon lange klar. Man will nach Möglichkeit den Lichtblick mundtot machen und verhindern, daß weiter in dieser Form über den Strafvollzug berichtet wird. Das zweite Beleidigungsverfahren ist ja noch nicht abgeschlossen. Termin hierfür ist am 19. Januar 1988. Es steht in den Sternen, ob alle Zeugen zu diesem Termin erscheinen werden, oder ob aus irgendwelchen Gründen der Termin noch einmal - dann zum fünften Mal - verschoben werden muß.

Wir beschweren uns auch nicht, daß wir uns von einem Gefangenen als "Mörder- und Schwulenclub" bezeichnen lassen müssen, und wir beschweren uns auch nicht, daß

dieser Gefangene durch die Teilanstalt III läuft und böswilligste Verleumdungen und Unterstellungen von sich gibt.

Wir hatten uns an den Teilanstaltsleiter des Hauses III mit der Bitte gewandt, dieses zu unterbinden. Inzwischen ist das schon wieder über sechs Wochen her, und außer "eingehenden Ermittlungen" des Teilanstaltsleiters hat sich nichts ergeben. Dabei könnte man doch ganz einfach zu dem Mann sagen, er soll das unterlassen, so etwas störe das geordnete Zusammenleben in der Anstalt.



Wir können uns jedoch nicht des Eindrucks erwehren, daß der Teilanstaltsleiter des Hauses III die Ermittlungen nur sehr halbherzig führt. Denn zwischenzeitlich bedrohte dieser Gefangene zwei Mitarbeiter des Lichtblicks, wobei er dem einen androhte, ihn mit dem Messer vom Arsch bis zum Hals aufzuschneiden. Und das ist wirklich ein starkes Stück. Dieser Vorfall war für den Teilanstaltsleiter III Grund, den beschimpften Gefangenen zu befragen, ob er nicht von mir aufgehetzt worden sei.

Inzwischen hat das Landgericht Berlin gegen den "graden Jungen" Achill K. eine einstweilige Verfügung erlassen, in dem ihm diverse Behauptungen untersagt wurden, die im Brief an die Anstaltsleitung stehen.

Eigentlich ist es lächerlich, wegen solcher Dinge ein Gericht bemühen zu müssen, aber scheinbar ist der TAL III nicht in der Lage oder willens, für Ruhe in seinem Haus zu sorgen, wenn es den Lichtblick betrifft.

-gäh-

Expertenhearing der Deu

Vom 31.11. bis 1.12.1987 fand in Berlin ein Workshop der Deutschen AIDS-Hilfe zum Thema "Chancen und Risiken aktueller Prävention - Behandlungsansätze am Faktor AIDS bei Drogengebrauch und Abhängigkeit" statt.

Die Veranstaltung ging über zwei Tage. Ein Tag war eigentlich für den Faktor AIDS im Strafvollzug eingeplant. Aber da die Diskussion des Vortages am Vormittag des zweiten Tages weitergeführt werden mußte, ist der Strafvollzug ein bißchen nach hinten gerutscht. Deshalb konnten wir am Nachmittag nicht alle Referate zum Strafvollzug hören, weil einige Teilnehmer schon wieder abfliegen mußten. Das ist bedauerlich.

Im nächsten Jahr will das Referat Drogen und Strafvollzug der Deutschen AIDS-Hilfe einen großen Erfahrungsaustausch in Berlin veranstalten. Hoffentlich klappt das. Der Bereich "Strafvollzug und Drogen" ist bei der Deutschen AIDS-Hilfe leider nur ein Nebenprodukt, und das merkt man an vielen Dingen besonders deutlich. So gab es zu dieser Veranstaltung keinerlei Pressekonferenzen und auch keine Informationen an die Presse.

Trotz allem war es eine sehr interessante Expertenanhörung. Beeindruckend fand ich eine Mutter, die über ihre Erfahrungen mit ihrem drogenabhängigen Sohn sprach. Dieses Referat haben wir auf der gegenüberliegenden Seite veröffentlicht. Sehr eindrucksvoll ebenfalls die Ausführungen von Elke Daniel, die über ihr eigenes Leben sprach und inzwischen ihre Drogensucht überwunden hat.

Interessant waren auch die Ausführungen von Rainer Rex, dem Leitenden Arzt der Inneren Abteilung des Berliner Haftkrankenhauses. Seinen Thesen schloß sich Professor Kreuzer an und meinte, er könnte es auch nicht besser formulieren.

Ich hatte Gelegenheit, über unsere Erfahrungen mit dem Faktor AIDS im Strafvollzug zu sprechen. Dabei wurden von uns einige Forderungen aufgestellt, die im Anschluß abgedruckt sind.

Vormittags waren vom Verband der Justizbediensteten zwei Funktionäre anwesend. Nach dem Mittagessen erschienen sie nicht mehr. Sicherlich haben sie wichtige dienstliche Belange zu erfüllen gehabt. Wie wichtig der Senator eine sachliche Informa-

tion für Gefangene erachtet, sieht man vielleicht daran, daß mir ein Ausgang zu dieser Veranstaltung abgelehnt wurde und ich dafür einen meiner Urlaubstage nehmen mußte. Die anwesenden Berliner Justizbeamten bekamen natürlich dienstfrei für diese Veranstaltung, bzw. machten sie Dienst am anderen Ort.

Einige westdeutsche Justizbedienstete berichteten über ihre Erfahrungen, und es war deutlich zu bemerken, daß eine HIV-Infizierung in den meisten Anstalten kein Problem ist, weil von 1000 Insassen höchstens zwei positiv sind. Selbst Frankfurt, das ja auch eine große Drogenszene hat, hat längst nicht so viel infizierte Gefangene wie Berlin.

Mitarbeiter von regionalen AIDS-Hilfen berichteten dann über ihre Bemühungen, Gefangene, bei denen die AIDS-Erkrankung voll ausgebrochen ist, auf Haftverschonung frei zu bekommen. Das ist sehr schwierig und würde in vielen Fällen von der Staatsanwaltschaft einfach zurückgewiesen. Bemerkenswert war auch ein Briefwechsel mit dem Bundesanwalt Bruns, dem ein Staatsanwalt schrieb, er verstünde nicht, daß er sich um solche Leute kümmert.

Die Veranstaltung wird hoffentlich Denkanstöße geben, und wir werden in der ersten oder zweiten Ausgabe im neuen Jahr noch einmal (sicherlich zum Leidwesen mancher Gefangener) ausführlich über den Faktor AIDS im Strafvollzug berichten.

Während in Hessen und Bayern die Zahl der inhaftierten HIV-positiven Menschen bei ca. zwei Prozent liegt, sind die Zahlen in Berlin weitaus höher. In der Vollzugsanstalt für Frauen sind über 50 % der Insassen HIV-positiv, und in der JVA Tegel sind nach meiner Meinung 25 bis 30 % der Insassen HIV-infiziert.

Der Senator für Justiz unternimmt nichts, um die Infizierungsmöglichkeiten im Gefängnis auszuschalten. Es wird versucht, die Zahl der Infizierten zu verschleiern und das Ausmaß der HIV-Positiven gering anzusetzen. Die Zahlen, die in Veröffentlichungen unserer Gefangenenzeitung genannt werden, sind zutreffend. Das kann man einfach selbst ausrechnen. Zur Zeit gibt es in Tegel ca. 140 HIV-positive Gefangene, die getestet sind. Mindestens genauso hoch ist die Zahl der Insas-

sen, die ebenfalls positiv und nicht getestet sind. Da sie gemeinsam mit den HIV-Infizierten die sogenannten Stationspumpen benutzen, sind sie auch positiv.

Wir fordern deshalb:

1. Vergabe von sterilen Einwegspritzen und Nadeln an Gefangene, die Drogen injizieren wollen. Ersatzweise die Aushändigung von Desinfektionsmitteln in kleinen Flaschen an alle Gefangene, damit die Inhaftierten, die Drogen injizieren, unerkannt an die Möglichkeit der Desinfektion der Spritzen und Nadeln kommen.

Die Lichtblickredaktion ist bereit, durch ausführliche Veröffentlichungen die Gefangenen zu informieren, wie das Desinfektionsmittel angewendet werden muß, um körperliche Schäden zu verhindern.

2. Unentgeltliche Abgabe von Kondomen ohne Einschaltung von Justizbediensteten und Anstaltsärzten.

3. Unterlassung von Kennzeichnung der Gefangenenkrankakten. So wie es bisher ist, kann jeder an dem roten Punkt ersehen wer HIV-infiziert ist.

4. **Anonyme** Untersuchung der Inhaftierten. Das könnte in folgender Form passieren: Ein Arzt des Tropeninstituts kommt in die Anstalt und nimmt von Gefangenen Blutproben ab. Der Gefangene bekommt von ihm eine Nummer, und anhand dieser Nummer wird der Befund anonym dem Gefangenen mitgeteilt.

5. Einsetzung eines Sozialarbeiters, der sich speziell mit der AIDS-Problematik in der JVA Tegel befaßt. Er soll nicht dem Senator für Justiz unterstehen, sondern ein schweigepflichtiger Mitarbeiter der Universität (Kirche, AIDS-Hilfe oder Wohlfahrtsverband) sein. Der Sozialarbeiter soll sich völlig frei in der Anstalt bewegen können und Gefangenen und Bediensteten jederzeit zur Verfügung stehen. Vormeldung soll im neutralen Umschlag erfolgen, damit der Gefangene nicht identifizierbar ist.

Die Einrichtung eines solchen Sozialarbeiters halten wir für sehr wichtig, weil nur so gewährleistet ist, daß sich Gefangene unbefangen an einen Ansprechpartner zum Thema AIDS wenden können.

-gäh-

...schen AIDS-Hilfe in Berlin

Bei der Expertenanhörung der Deutschen AIDS-Hilfe war zu Beginn des zweiten Tages der folgende Beitrag der Mutter eines Drogenabhängigen zu hören. Alle Teilnehmer waren sehr beeindruckt über diese Frau, die so offen über ihre Erlebnisse gesprochen hat.

Am Ende des Beitrages veröffentlichten wir die Anschrift dieser Frau, um anderen Eltern eine Hilfe zu geben. Wer will, kann sich an Frau Klieber wenden. Sie gehört der 'Elternhilfe für Suchtkranke' an und stellt ihre gesamte Zeit in den Dienst dieser Sache.

-gäh-

Meine sehr verehrten Damen und Herren, darf ich mich Ihnen zunächst vorstellen: Ich bin die Mutter eines seit mehr als 15 Jahren opiatabhängigen Sohnes und habe mit ihm alle Stadien durchlebt und durchlitten, die in der Bundesrepublik im Lebenslauf eines Süchtigen fast unausweichlich vorgegeben sind:

- Eineinhalb Jahre Jugendstrafanstalt wegen des Besitzes von einem halben Gramm Heroin
- Elf Langzeit-Therapien, davon zwei bis zum Ende durchgestanden
- Einmal Nachsorge
- Sechzehnmal Unterbringung in psychiatrischen Anstalten
- Zwei Pflugschaften
- Etwa dreißig kalte Entzüge
- Und immer wieder auch ambulante Therapie und Beratung.

Ich weiß nicht, wie mein Sohn dies ertragen konnte, ich weiß nicht, wie ich es ertragen konnte. Mein Mann ist darüber gestorben.

Auch ich habe mich offenbar vor dem Gesetz schuldig gemacht, indem ich meinen Sohn mit Geld unterstützte. Es wurde deswegen eine Geldstrafe von DM 1500,- über mich verhängt.

Dies alles sind jedoch nur Streiflichter aus dem Leben eines Suchtkranken in Deutschland, der von seinem dreißigjährigen Leben mehr als sieben Jahre in geschlossenen Anstalten zu verbringen gezwungen war. Damit wurde er bereits in der frühen Jugend nicht nur als kriminell, sondern auch als geistesgestört eingestuft und für sein ganzes Leben gebrandmarkt. Welche psychischen Auswirkungen diese Einstufung und Bestrafung einer Suchtkrankheit mit sich gebracht hat (nicht etwa der

Konsum von Opiaten), erlebe ich täglich. Dazu noch die ruinösen gesellschaftlichen Folgen: Ist es doch bei einer solchen Biographie nahezu aussichtslos, Arbeit zu finden oder eine adäquate Ausbildung nachzuholen. Aber ein solcher Bericht wird Sie, die Sie zumeist für und mit Süchtigen arbeiten, nicht überraschen. Stellt er doch absolut kein Einzelgeschicksal dar. Das besondere daran ist, daß sich für meinen Sohn zum erstenmal wirksame Hilfe abzeichnete, nach 14 Jahren: Er wurde in Methadon-Behandlung aufgenommen. - Die Erleichterung war unvorstellbar, von straffällig werden konnte keine Rede mehr sein, der Gesundheitszustand besserte sich erstaunlich, er hatte wieder Hoffnungen und Pläne, machte die ersten Schritte, um eine Ausbildung nachzuholen und was eben sonst noch zu einem normalen Leben gehört.

Während der Behandlung lernte ich auch eine Reihe anderer Patienten und ihre Schicksale kennen und war auch bei ihnen völlig überrascht, ja fasziniert, von den Ergebnissen. Darum, wenn wir Eltern von Zombies oder dergleichen reden hören, blicken wir bloß verständnislos in die Runde. Denn wir wissen, medikamentös behandelte Süchtige können damit nicht gemeint sein! Auch kann man uns keineswegs etwas über die großen Nachteile, die schlimmen Folgen und den viel schwierigeren Entzug bei einer Substitutionsbehandlung erzählen. Wir wissen es einfach besser, weil wir die Auswirkungen der medikamentengestützten Therapie an unseren Kindern erlebt haben. Jedenfalls fingen wir an, in der Arztpraxis Arbeitsbescheinigungen zu sammeln, um die Erfolge der Behandlung nachweisen zu können, und ich gründete die Elternhilfe für Suchtkranke.

Dann, nach einer für meinen Sohn und mich recht kurzen Zeit des hoffnungsvollen Neubeginns kam die Katastrophe: Der Arzt wurde verhaftet, die Praxis geschlossen und einige hundert Patienten zurückgestoßen in Elend, Not und Verzweiflung. Nun sah mein Sohn keinen Ausweg mehr, er strangulierte sich mit einem Kabel. Ich fand ihn baumelnd und konnte ihn noch rechtzeitig abschneiden. Erneut Einweisung in die Psychiatrie, wiederum Pflugschaft und Androhung der Unterbringung auf Dauer; davongekommen nur durch Bereitschaftserklärung für eine neuerliche Langzeittherapie.

Aber auch dies kein Einzelschicksal: Einer meiner Schützlinge, ein hoch-

begabter Vierundzwanzigjähriger, der mit Hilfe von Methadon sein Studium fortsetzen konnte, ging nach der gewaltsamen Beendigung der Behandlung auf mein Anraten in eine Langzeittherapie. Nach drei Wochen brach er ab, fuhr nach München zurück und stürzte sich aus dem vierten Stock auf die Straße. Seine letzten Worte: Die Therapie kann ich nicht machen und kriminell werden will ich nicht.

Nach der Schließung der Arztpraxis durch Polizeigewalt schloß ich mich mit den anderen Eltern noch enger zusammen, neue kamen hinzu, und wir versuchten alles in unserer Macht stehende, den Unglücklichen zu helfen. Umsonst. Die zunächst einzig wirksame Hilfe, die medikamentöse Weiterbehandlung, wurde unmöglich gemacht, obwohl der Gesetzgeber sie erlaubt. Verantwortungsbewußte Ärzte, die dazu bereit waren, wurden mit allem Nachdruck davor gewarnt, mit dem stereotypen Hinweis, es würde ihnen dann ebenso ergehen wie dem verhafteten Arzt. - So begann sich bei den meisten Patienten die verhängnisvolle Spirale wieder in Bewegung zu setzen. - Illegale Drogen, die Nadel mit allen Gesundheitsrisiken, Beschaffungskriminalität, Gefängnis, Krankheit, Selbstmord, Tod. Deshalb rufe ich Ihnen abschließend zu:

ICH KLAGE AN - IM NAMEN DER ALLGEMEINHEIT

wegen der Nichtverhinderung der Ausbreitung von Gesundheitsgefahren und Selbstmord und

wegen der Nichtverhinderung von Straftaten.

ICH KLAGE AN - IM NAMEN TAUSENDER VON SÜCHTIGEN UND IHRER ANGEHÖRIGEN

wegen Körperverletzung durch unterlassene Hilfeleistung und

wegen Verweigerung einer Behandlungsmöglichkeit

ICH KLAGE AN

wegen Duldung und Erzeugung unsagbaren Elends und Schädigungen an Körper und Seele bei Tausenden von Süchtigen, ihren Angehörigen und den ihrer Verantwortung folgenden Ärzten ...

Und ich zögere nicht, dies alles als **INHUMAN** zu bezeichnen.

Elternhilfe für Suchtkranke
Dorothea Klieber
Ödenburger Straße 5
8015 Markt Schwaben

THESEN ZUR AIDS-PROBLEMATIK

von Rainer Rex, ärztlicher Leiter der Inneren Abteilung des Berliner Haftkrankenhauses

1. Das AIDS-Problem im Strafvollzug ist ganz überwiegend an die Personengruppe der i.v.-Drogenabhängigen geknüpft.
2. Auf Aufklärung und Verhaltensänderung abzielende Strategien müssen diesem Tatbestand Rechnung tragen. Entsprechende fachliche Kompetenz muß auf Seiten von Betreuern entwickelt werden, um Frustrationen angesichts geringer Effektivität entgegenzuwirken.
3. Die Rate bei i.v.d.a. scheint im Moment rückläufig. Dennoch wird die Zahl der Infizierten ansteigen und damit - nach einer länger als bisher zu terminierenden Latenz - das Auftreten von AIDS-Manifestationen.

Dies verlangt eine Effektivierung vorhandener medizinischer Dienste im Vollzug sowie den Aufbau eines vollzughlichen psychosozialen Netzes. Probleme der AIDS-Diagnose und des Umgangs mit Todesaussicht und Sterben werden in großem Umfang erst auf den Vollzug zukommen.

4. Breites Massenscreening aller Inhaftierten erscheint nicht sinnvoll (Problem der "Falschpositiven" in Niedrigrisikopopulationen!). Jedoch sollte durch intensive Aufklärung und Abbau vorhandener Diskriminierungen sowie ein leistungsfähiges medizinisch-psychosoziales Betreuungsangebot eine möglichst vollständige Durchuntersuchung von Inhaftierten mit Risikoverhalten auf einverständlicher Basis erreicht werden. Jeder Antikörperträger muß seinen Infektionsstatus kennen! Das Verweisen auf gesamtgesellschaftlich erforderliche Verhaltensumstellung allein ist naiv und gefährlich!
5. Fortgesetzte Aufklärung von Bedienstetengruppen durch geeignete Veranstaltung sowie von Gefangenen aus Nichtrisikopopulationen (Gefangenenzeitschriften können hier wertvolle Dienste leisten) sind zum Abbau von Diskriminierungen unverzichtbar.
6. Nicht wissenschaftlich abgesicherte Tätigkeitsbeschränkungen (Küchendienst) sind zu revidieren.
7. Durchbrechungen der ärztlichen Schweigepflicht sind grundsätzlich nicht erforderlich (da anstaltsinterne Transmissionsmöglichkeiten durch Kenntnis der Anstaltsleitungen über individuelle Infizierte nicht aufgehoben werden können). Kennzeichnung von Transportpapieren ist unnötig. Unberührt davon bleiben vertrauliche Informationen innerhalb der medizinischen Dienste.

Regelmäßige Quantifizierungen sind zur Darstellung des Problems und Begründung personeller und materieller Bedürfnisse zweckmäßig.

8. Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Gültigkeit der ärztlichen Schweigepflicht und des gesetzlichen umfassenden Versorgungsauftrags sind anonyme Untersuchungen nicht erforderlich - und können in Einzelfällen die Versorgung gefährden.
 9. Nach hiesigem Erkenntnisstand akzeptiert nur ein kleiner Teil der Drogenabhängigen die weithin propagierten Abstinenz-Therapie-Angebote.
- Ebenfalls dürfen Methadon-Ersatzprogramme (die nur unter hohem begleitendem therapeutischen Aufwand zu rechtfertigen sind) nur einen eng bemessenen Teil der i.v.d.a. erreichen. Ein nennenswerter Beitrag derartiger Programme zum Abbruch von Infektionsketten ist nicht zu erwarten - siehe Italien!



Informationsmaterial zum Faktor AIDS im Strafvollzug ist über die Lichtblickredaktion erhältlich.

Ein kleinerer Teil langzeit-drogenabhängiger Personen dürfte nur über die offizielle Vergabe von Heroin zu erreichen und zur Minderung von Risikoverhalten zu bewegen sein.

Das Betäubungsmittelgesetz (BTMG) in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung ist in Bezug auf die HIV-Verbreitung kontraproduktiv; bereits das Mitführen einer Injek-

tionspritze verstärkt das Risiko von Festnahme mit der Folge wahllosen Spritzenzugriffs nach Freilassung wegen beginnender Entzugerscheinungen.

Von daher sind gesetzgeberisches und therapeutisches Umdenken sowie die Entwicklung diversifizierter ambulanter Betreuungsangebote erforderlich.

10. Angesichts der überwertigen Transmissionsrisiken durch gemeinschaftlichen Spritzengebrauch stellt die Verfügbarkeit von Kondomen im Vollzug sicher nur einen begrenzt risikomindernden Teilschritt dar.
- Unterschiedliche örtliche Gegebenheiten lassen keine Universalmethode für die Versorgung zu.
- Wahrscheinlich bietet die kostenlose Vergabe von Amts wegen gewisse Vorteile. Voraussagen über die Akzeptanz sind nicht möglich. Eine Überbewertung der Rolle des Verteilungsmodus auf die Akzeptanz sollte vermieden werden.

11. Die von verschiedenen Seiten propagierte Verteilung von Injektionsbestecken im Vollzug ist auch zukünftig nicht zu realisieren:
 - 11.1. Da im Vollzug Spritzen und Kanülen **nur** im Zusammenhang mit verfügbaren Drogen wie Heroin und Kokain Bedeutung haben, müßte eine gespaltene Rechts-situation in Kauf genommen werden, die im Vollzug toleriert, was außerhalb desselben strafbewehrt verboten ist.
 - 11.2. Tauschprogramme sind von ihrem Wesen her im Vollzug ineffektiv (Spritze um Spritze).
 - 11.3. Wenn der Vollzug Spritzen ausgabe (wer sollte das tun?), hätte er auch die Verantwortung für deren Entsorgung zu übernehmen und müßte verhindern, daß ausgegebene Spritzen dem Fundus der injektionsträchtigen "Stationspumpen" einverleibt werden.
- Also: vollzughliche "Shooting Galeries" unter pflegerisch-beamteter Aufsicht??
- 11.4. Ein Teil der insgeheim drogenspritzenden Klientel ist nicht als drogenabhängig bekannt. Diese Personen können kein Interesse daran haben, sich zu demaskieren, weil dies vollzughlich Nach-

teile nach sich ziehen würde. Also wird hier ein Schwarzmarkt infizierter Spritzbestecke weiterblühen.

- 11.5. Unter den Drogenabhängigen ist ein nicht geringer Anteil polytoxikomaner Experimentatoren, der bedenkenlos bereit ist, all und jedes Pharmakon (selbst aufgeschmolzene Suppositorien) zu injizieren. Derzeit werden die knappen Spritzen ausschließlich für den Heroingebruch gehegt. Sie stellen ein Kapital dar.

Bei ausreichender Spritzenverfügbarkeit ist mit schwerwiegenden parenteralen Vergiftungen zu rechnen, die ärztlich ungenügend erkannt und in der Regel nicht frühzeitig und effektiv behandelt werden können.

- 11.6. Neben primär i.v.-Drogenabhängigen, die wegen Drogenbesitzes und/oder Beschaffungsdelikten einsitzen, gibt es im Vollzug zahlreiche Personen mit antisozialen Verhaltensmustern, die zusätzlich drogenabhängig und in diesem Zusammenhang eventuell HIV-infiziert worden sind. Bei diesem Personenkreis sind desperate Verhaltensweisen nicht auszuschließen: Niemand im Vollzug (Bediensteter, Psychologe, Krankenpfleger, Arzt, Mitgefangener) darf dem Risiko ausgesetzt werden, mittels einer blutgefüllten, kanülenbewehrten Spritze erpreßt und gefährdet zu werden.

12. Methadon könnte im Vollzug nicht zielgruppengerecht angewandt werden. Wesentliche Prämissen wären nicht erfüllbar. Es liefe Gefahr, zur Frustrationsbewältigungsdroge für einen großen Personenkreis zu degenerieren, wodurch die Zahl der Opiatabhängigen vergrößert würde.

13. Neben Entwicklung und Ausbau eines vollzugsinternen Betreuungsnetzes kommt der kapazitiven Vermehrung des durch freie Träger wie die örtlichen AIDS-Hilfen vorgehaltenen Betreuungsangebotes auf der Ebene hoher zielgruppenausgerichteter Kompetenz eine große Bedeutung zu. Die selbstgestellten Aufgaben werden nicht erfüllt werden können, solange nicht auch ehrenamtliche Mitarbeiter diese Kompetenz erwerben und bereit und fähig sind, Betroffene im Vollzug zu betreuen.

Über die Zwischenstufe von Einzelgesprächen könnten sie das Zustandekommen und Überleben von vollzugsinternen Betroffenen-gruppen katalysieren.

DAS ANTIDROGENKARTELL

CONTRA METHADONPROGRAMM

Wer will eigentlich wirklich unser Ablassen von der Sucht und unsere sogenannte Resozialisierung, außer vielleicht wir selbst? Ärzte, Therapeuten, Sozialarbeiter? Nein, denn niemand ist so blöd, die Gans zu schlachten, die goldene Eier legt. An uns wird doch blendend verdient und als Aushängeschild eignen wir uns ebenfalls prächtig, wenn der Staat seine soziale Seite präsentiert. Das Aufspüren und Behandeln von Süchtigen hat sich zu einem regelrechten Industriezweig gemausert und ernährt mittlerweile ein Heer von Mitarbeitern.

MENSCH - ICH FINDE DIESE VERDAMMTEN VENEN NICHT!



Drogenberatungsstellen und Therapieeinrichtungen schossen in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden. Gerade rechtzeitig, um bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage neue Arbeitsplätze zu schaffen. Ratlose Schulabgänger konnten elegant zum konjunktursicheren sozialen Zweig umgeleitet werden. Und wir selbst passen auch prächtig in dieses Programm, da die wenigsten von uns in einer Arbeitslosenstatistik erscheinen. Auch bei Zoll und Polizei schreit man dauernd nach neuen Mitarbeitern und Sonderabteilungen. Nach außen hin müssen natürlich ethische und moralische Aspekte herhalten, wer will schon gerne zugeben, daß wir für ihn das tägliche Brot bedeuten. Jeder Mitarbeiter einer Drogeneinrichtung weiß, daß er sich durch uns einen krisensicheren Job an Land gezogen hat.

Die Reihe der an uns verdienenden Bereiche läßt sich sicher noch um etliche erweitern. Sei es z. B. der Versicherungszweig, der unseren angerichteten Schaden reguliert und sich das Geld auch prompt über erhöhte Prämien zurückholt oder auch die Pharmaindustrie, die immer neue Medikamente entwickelt, die noch nicht unter das BtmG fallen. Die Firma Goedecke war sicherlich nicht sehr erfreut, als ihr viel zu teurer Marktrenner "Valoron" gebremst wurde. Letztendlich verdient die Drogensuchtbekämpfung-

industrie bestimmt genauso viel Geld an uns wie die Herren von der Gegenseite, die dafür sorgen, daß uns der "Saft" nicht ausgeht.

Und jetzt kommen doch tatsächlich ein paar Blödmänner daher und fordern aus humanitären Gründen infolge der grassierenden AIDS-Seuche ein Methadonprogramm. Jedes Kind weiß doch, daß wir lieber Kunde in der Apotheke sind als uns das lästige Gesülze von Drogenberatern u. ä. Figuren anzuhören. Neun von zehn dieser dubiosen Einrichtungen müßten doch mangels Nachfrage ihre Pforten schließen. Tausende wären zum Däumchendrehen verurteilt oder würden sich in der Schlange vorm Arbeitsamt Plattfüße holen. Außerdem kämen wir da auch noch dazu, und das geht nun wirklich nicht, da die Arbeit so schon nicht für alle reicht. Eine Entkriminalisierung der Suchtmittelabhängigen kommt bei der rückläufigen Tendenz der Strafgefangenen ebenfalls nicht in Betracht.

Nein, meine Herren, es bleibt besser wie es ist, und beide Seiten sind zufrieden. Nur die dritte Seite leider nicht, nämlich wir - die Süchtigen. Aber jedes Spiel kennt einen Verlierer, und wir geben doch von allen drei Gruppierungen den besten davon ab. Hier kann man so schön bedauern und bemitleiden, und das muß uns doch auch reichen. Wir werden oft als Drogenopfer bezeichnet, und eigentlich stimmt das auch, allerdings anders als vom Bezeichner her gemeint ist. Wir opfern zig Jahre unserer Freiheit, die wir entweder im Knast oder in der Klapsmühle (oft in beiden) verbringen und unsere Gesundheit, weil wir den übel gepanschten Dreck spritzen müssen, anstatt uns das saubere Zeug aus der Apotheke reinzutun, was mir wesentlich lieber wäre.

Und so werden wir auch weiterhin mittels § 35 BtmG u. ä. pseudo-sozialen Tricks in die Fänge derer getrieben, die schon mit offenen Armen auf uns warten. Im Alter von 50 Jahren werde ich bei meiner 9. oder gar 10. Drogentherapie meine Therapeuten mit den Worten "diesmal schaffe ich es bestimmt" überzeugen. Denn was die hören wollen, weiß ich bis dahin auswendig, nur was ich wirklich will, nämlich meine Ruhe und täglich ein bißchen Dope, interessiert niemand. 34 Jahre und 4 Therapien habe ich bereits auf dem Buckel (die 5. steht bereits vor der Tür), mein Alptraum rückt immer mehr in den Bereich des möglichen, denn der Slogan "Legalzeit" wird wohl für immer mein Wunschtraum bleiben.

Andreas Konrad, TA I

MAULKORB FÜR BERLINER STRAFGEFANGENE

Der Maulkorb für Berliner Strafgefangene, die Kontaktsperre gegenüber Journalisten und Pressevertretern zeigt wieder einmal deutlich, daß der Berliner Justizsenator nichts unversucht läßt, den alten Verwahrvollzug nach dem "besonderen Gewaltverhältnis" wieder einzuführen. Die Mündigkeit des Strafgefangenen ist den Vollzugsbehörden schon lange ein Dorn im Auge, hat der Gefangene meist doch nur noch durch die Presse die Möglichkeit, auf Mißstände im Vollzug aufmerksam zu machen. Da demnächst auch das Recht des Gefangenen auf Rechtsschutz durch die Gerichte drastisch beschnitten werden soll, ist der Kontakt des Gefangenen zur Presse oftmals der einzige Ausweg und künftig ganz sicherlich noch viel wichtiger, auf Zustände und Mißstände im Strafvollzug aufmerksam zu machen. Wenn der Berliner Justizsenator bereits im April 1986 eine Kontaktsperre verhängt hat und diese erst jetzt bekanntgeworden ist, so ist dies ein weiteres Beispiel für die skandalöse Geheimhaltungspolitik der Berliner Vollzugsbehörden.

Festzustellen ist, daß die vom Berliner Justizsenator angeordnete generelle Kontaktsperre der Gefangenen gegenüber Journalisten rechtswidrig und mit dem Strafvollzugsgesetz nicht in Einklang steht, diese überdies gegen die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung verstößt.

1. Für die Erteilung der Besuchserlaubnis für einen Pressevertreter, der den Gefangenen besuchen will, ist § 25 StVollzG maßgebend. Die Entscheidung über Besuchsanträge, über die nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 StVollzG zu entscheiden ist, kann der Berliner Justizsenator nicht generell an sich ziehen, weil ihm insoweit vom Strafvollzugsgesetz kein Selbsteintrittsrecht eingeräumt ist. Zur Entscheidung ist allein der Anstaltsleiter berufen. Ein ausnahmslos geltender Erfahrungssatz des Inhalts, daß es die Wiedereingliederung des Gefangenen stets behindere, besteht nicht. Diese Grundsätze hat das Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 13.7.1978 - 1 Vollz (Ws) 33/78 -, eindeutig festgelegt.

2. Das Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluß vom 3.8.1979 - 4 Ws 206/79 V -, hat klargestellt, daß die Vorschriften der §§ 24 ff.

StVollzG auch gelten für Besuche eines Journalisten; das Strafvollzugsgesetz kenne insoweit weder Ausnahme- oder Sonderregelung, noch lasse es eine solche zu. Dementsprechend sei zur Entscheidung über eine Besuchserlaubnis für einen Journalisten der Anstaltsleiter und nicht das Justizministerium berufen.

Für den Besuchsverkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt gelten die Bestimmungen der §§ 23 ff. StVollzG. Danach steht dem Gefangenen ein Recht zu, Besuche in der Anstalt zu empfangen. Soweit dieses Recht reicht, folgt daraus für denjenigen, der den Gefangenen

ER WOLLTE EIN FOTO VON MIR SCHIESSEN... DA SCHOSS ICH NATÜRLICH ZURÜCK!



besuchen will, ein entsprechender Anspruch auf Erteilung einer Besuchserlaubnis, die ihm Einlaß in die Justizvollzugsanstalt und den Kontakt mit dem Gefangenen ermöglicht. Dabei ist ohne Bedeutung, ob die Besuchserlaubnis vom Gefangenen selbst oder von demjenigen, der ihn besuchen will, beantragt wird. Weder beschränkt das Strafvollzugsgesetz den Kreis der möglichen Besucher des Gefangenen auf nahestehende Personen noch schließt es Journalisten als Vertreter von Publikationsorganen ausdrücklich und generell aus. Grundsätzlich ist vielmehr jeder Besucher zuzulassen, dessen Besuch der Gefangene wünscht (so OLG Hamm a. a. O.).

Nach § 25 StVollzG kann (nicht muß) der Anstaltsleiter einen Besuch untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder bei Besuchern, wenn zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

Danach reicht die pauschale und fadenscheinige Behauptung des Berliner Justizsenators, daß von den Pressekontakten schädliche Folgen für den Gefangenen ausgehen würden, grundsätzlich nicht aus. Es gibt kein ausnahmslos geltendes Erfahrungssatz des Inhalts, daß es die Wiedereingliederung des Gefangenen stets behindert (so auch OLG Hamm a. a. O.). Vielmehr ist grundsätzlich auf den speziellen Einzelfall abzustellen und die Vollzugsbehörde muß detailliert darlegen, aus welchen Gründen gerade der Besuch eines bestimmten Journalisten bei einem bestimmten Gefangenen einmal die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet und andermal ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist und die Wiedereingliederung des Gefangenen behindern würde. "Schädlicher Einfluß" meint eine Einwirkung auf den Gefangenen, die die Gefahr weiterer Straffälligkeit heraufbeschwört. Darunter ist also eine Beeinflussung zu verstehen, die dem Vollzugsziel zuwiderläuft (so auch Bundestagsdrucksache 7/918, S. 58; Bundestagsdrucksache 7/3998, S. 14).

Der Begriff der "Behinderung der Eingliederung" schließt die negativen Einflußnahmen auf den Gefangenen ein, die dessen soziale Integration (nach seiner Entlassung) verhindern oder gefährden. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, daß eine Behinderung häufig im Zusammenhang mit kriminellen Verhaltensweisen steht (so Bundestagsdrucksache 7/918, S. 58). Für die Beurteilung der Frage, ob ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist auf den Gefangenen, kommt es sowohl auf die Person des Besuchers als auch auf die persönlichen Eigenschaften des Gefangenen an (so OLG Hamm a. a. O.). Dafür sind insgesamt objektiv faßbare Anhaltspunkte erforderlich; eine generelle, weder durch einen Erfahrungssatz begründete noch durch bestimmte Umstände im einzelnen konkretisierte Befürchtung genügt nicht (so OLG Hamm a. a. O.; OLG Celle, Beschluß vom 13.1.1984 - 3 Ws 475/83 (StrVollz) -). Wenn der Ber-

liner Justizsenator die bundesweit tatsächlich einmalige Kontaktsperre zwischen Gefangenen und Journalisten mit den angeblich schädlichen Folgen solcher Pressekontakte für die Gefangenen begründet und sich dabei auf die sehr fadenscheinigen Erklärungen von Psychologen und Sozialarbeitern beruft, so ist dies rechtswidrig. Vielmehr ist - wie oben ausgeführt - in jedem Einzelfall zu entscheiden und eine Verweigerung des Besuchs detailliert zu begründen.

Nachdem die Berliner Justiz es über 18 Monate verstanden hat, das Kontaktsperregesetz zu verheimlichen, entsprechend der skandalösen Geheimhaltungspolitik der Berliner Justiz, so wird es höchste Zeit, daß das Kontaktsperreverbot einer gerichtlichen Prüfung unterzogen wird. Hierzu ist zu bemerken, daß sowohl der Gefangene, dem der

Besuch eines Pressevertreters abgelehnt wurde als auch der Journalist, dem der Besuch eines bestimmten Gefangenen verweigert wird, bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG stellen kann. Es bleibt also nur zu hoffen, daß möglichst viele Gefangene und auch Journalisten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und so das generelle Kontaktsperreverbot der Berliner Justiz zu Fall gebracht wird. Hier liegt auch eine besondere Verantwortung der Journalisten, denn sie haben einzigartige Möglichkeiten, die Gefangenen zu unterstützen, indem gerade die Journalisten einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, weil ihnen der Besuch bei einem bestimmten Gefangenen verweigert worden ist.

(Die Tageszeitung vom 21.11.1987)

Auch im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz sind die Journalisten insgesamt aufgerufen, diesem erneuten rechtswidrigen Zustand im Berliner Strafvollzug ein Ende zu bereiten. Der Maulkorbberlaß des Berliner Justizsenators muß schon im Interesse der Pressefreiheit möglichst schnell zu Fall gebracht werden; dieser Berliner Maulkorbskandal muß ein Ende finden. Es muß dem Berliner Justizsenator bewußt gemacht werden, daß auch für ihn Grundgesetz und Strafvollzugsgesetz Gültigkeit haben und nicht willkürlich von ihm ausgelegt werden können.

Hubert Wetzlar
INFO zum Strafvollzug
in Praxis und Rechtsprechung
Postfach 1608
5100 Aachen 1

Journalisten-Kontaktsperre im Knast

Bislang durften Journalisten nahezu ungehindert Gefangene interviewen, damit ist es jetzt vorbei: Interviews gibt es nur noch in Ausnahmefällen / SFB- und taz-Reporterinnen wurden bereits Kontakte untersagt / Selbst das südliche Bundesland Bayern ist liberaler

Journalistinnen dürfen Gefangene nur noch in Ausnahmefällen im Knast besuchen und interviewen. Diese Anordnung der Justizverwaltung wurde jetzt bekannt.

Viele Jahre hatte die freie Journalistin Annette Wilmes Insassen der hiesigen Haftanstalten fürs Radio interviewt. Nur selten kam es vor, daß ihr die Gespräche einmal nicht von der Anstaltsleitung genehmigt wurden. Daß die Ausnahme jetzt zur Regel werden soll, erfuhr Annette Wilmes vergangene Woche. Nachdem ihr ein Gespräch mit zwei Lebenslänglichen zum Thema »Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz« verwehrt worden war, hatte sie nachgefragt und dabei erfahren: Interviews mit Gefangenen werden grundsätzlich nicht mehr genehmigt.

Wenige Wochen zuvor war eine taz-Journalistin, die nach dem Hungerstreik in der Frauenhaftanstalt Plötzensee mit einer Gefangenen ein Hintergrundgespräch führen wollte, beim Anstaltsleiter Höflich abgeblitzt. Der Besuch, der mit einem normalen Sprechschein beantragt worden war, wurde der Gefangenen von Höflich mit folgender Begründung verwehrt: »Nachdem Sie ... maßgeblich an der Initiierung und Durchführung eines vom 12.8. bis 3.9. andauernden rechtswidrigen Hungerstreiks beteiligt waren, würde ein Aufbau von Kontakten zwischen ihnen und Mitarbeitern von Presseorganen Sie in dieser von Ihnen gewählten Rolle bestärken«. Die drogenabhängige Gefangene, so

Höflich, habe ihre Mitarbeit an der »Erreichung ihres Vollzugsziels« seit längerer Zeit aufgegeben und suche »ihre Selbstverwirklichung derzeit offenbar im 'politischen Aktionismus'«. Es sei zu befürchten, daß die »Wiedereingliederung« durch Pressekontakte »behindert« werde.

Eine Nachfrage bei Justizsprecher Kähne forderte gestern zutage, daß Justizverwaltung und Anstaltsleiter aller JVA's bereits im April 1986 vereinbart hatten, »grundsätzlich keine Interviews« mit Gefangenen mehr zuzulassen. »Früher« sei man großzügiger gewesen, bestätigte Kähne. Eine Anhörung von Psychologen und Sozialarbeitern habe jedoch ergeben, daß es für die Resozialisierungsarbeit der Gefangenen

»grundsätzlich schädlich« sei, ihren Fall öffentlich zu erörtern. Ziel der Anordnung sei es keinesfalls, eine kritische Berichterstattung über das Innenleben der Knäste zu verhindern. Ausnahmen seien weiterhin möglich, meinte Kähne. Die Entscheidung darüber liege allerdings bei den Anstaltsleitern. Das »große Schweigen hinter den Mauern« brauche man nicht zu befürchten. Außerdem, so der Justizsprecher, gleiche man damit bloß die Berliner Praxis an die »restriktive« anderer Bundesländer an. Eine Umfrage der taz beim bayerischen und hessischen Justizministerium sowie dem Hamburger Justizsenat straft den Justizsprecher jedoch Lügen. Eine vergleichbare Anordnung oder Kriterien wie in Berlin, so die

persönliche Referentin der Hamburger Justizsprecherin, Dieckmann, gebe es in der Hansestadt nicht. Jede Anfrage von Journalisten werde einzeln geprüft und entschieden.

Deutlicher wurde der hessische Justizsprecher Landau: Vom Artikel 5 Pressefreiheit könne man »doch nicht die Gefangenen ausschließen«. Der hessische Rundfunk führe laufend Gespräche mit Insassen, »der Informationsbedarf ist groß«. Aber die neue Berliner Praxis stellt selbst das bayerische Justizministerium in den Schatten: Eine vergleichbare Anordnung, so Pressesprecher Huber, gebe es nicht. Interviews würden grundsätzlich genehmigt, »es sei denn, im Einzelfall spricht etwas dagegen«. plu

Hubert Wetzlar hatte uns einen Brief zugesandt, den er als Leserbrief an die "taz" wegen des obenstehenden Artikels geschrieben hatte. Da die "taz" sicherlich aus Platzgründen ihn bisher noch nicht abgedruckt hat, haben wir uns überlegt, das zu tun.

Das Kriminalmagazin "PULP" interviewt seit fünf Jahren Gefangene in Tegel und läßt in diesem Kulturmagazin die Gefangenen unzensuriert zu Wort kommen. Jeder konnte dort über seine Tat sprechen. Es gibt nicht wenige Psychologen die der Meinung sind, daß ein Gefangener seine Straftat aufarbeitet, wenn er über sie spricht. Egal wie er über diese Tat spricht, er beginnt mit der Aufarbeitung, wenn er darüber zu reden beginnt.

Seit ca. drei Monaten kommen die "PULP"-Macher nicht mehr in Tegel hinein. Laut Auskunft des Justiz-

pressesprechers Kähne, der nach eigenem Bekunden mit dieser Sache nichts zu tun haben will, ist das eine grundsätzliche Entscheidung, die schon seit langem vorliegt. In einem Interview mit dem SFB III sagte der Senatsdirigent Kurt Bung, Leiter der Abteilung V (Strafvollzug) beim Senator für Justiz, Interviews wären ja durchaus möglich, wenn Gefangene dafür ihren Regelurlaub verwenden. Nun muß man dazu aber wissen, daß von 1300 Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Tegel 50 bis 60 in Urlaub gehen und selbst wenn es 100 oder 150 wären, ständen den Reportern immer nur höchstens 10 % der Insassen zur Verfügung.

Senatsdirigent Bung begründete diese Maßnahme auch damit, daß es ein zu großer Aufwand für die Justizbeamten wäre, wenn durch Interviews Sondersprechstunden abgehalten wür-

den. Selbst in Bayern, das bestimmt nicht als liberales Bundesland bekannt ist, ist es möglich, mit Gefangenen zu sprechen. In Berlin soll das nicht mehr sein.

Das liegt meiner Meinung nach daran, daß die Senatsverwaltung für Justiz eine geradezu panische Angst hat, irgendwelche Veröffentlichungen über den Strafvollzug in den Tageszeitungen zu finden. Nach dem Verständnis dieser Herren ist es so, daß, wenn keine Interviews von Gefangenen mehr gegeben werden dürfen, auch nichts Negatives in der Presse erscheinen kann. Nun, wir werden sehen, wie sich das ganze weiter entwickelt. Zumauern kann man die Strafanstalten nicht, und so lange man den Lichtblick noch läßt, werden wir uns bemühen, die Öffentlichkeit sachlich zu informieren.

-gäh-

Doch alles zu haben

Theater ums Theater gab es in der Jugendstrafanstalt Plötzensee bei der Aufführung des Stückes "Hier drin kannst du alles haben" nicht. Das Tegeler Theaterensemble präsentierte hier am Dienstag, dem 8. Dezember, sein Schauspiel vor rund 200 Zuschauern in der Originalfassung. Den Tegeler Gefangenen blieb sie bei der Premiere am 3. Oktober 87 im Kultursaal vorenthalten. Die Anstaltsleitung hatte bei einer Vorpremiere im kleinen Kreis im Hinblick auf einzelne Passagen "geistige Verdauungsprobleme" bekommen und wollte deshalb ein paar Szenen geändert sehen. Andernfalls hätte man sich außerstande gesehen, das Stück in Tegel vor Gefangenen zu zeigen (siehe Libli November 87, S. 22 ff).

Dienstag mittag, kurz nach zwölf, ging's mit der Fahrbereitschaft von Tegel aus Richtung Plötzensee. Gegen halb eins kamen wir an und wurden auf direktem Weg in den Kultursaal - der dort Mehrzweckhalle heißt - geführt. Auf den paar Schritten dorthin ließ ich meinen Blick wandern, um mir einen äußeren Eindruck vom in der Öffentlichkeit so vielgepriesenen Neubau des Jugendstrafvollzugs zu machen. Ergebnis dieses Rundblicks: Unter "Schöner Wohnen" läßt sich das Modell nicht verbuchen ... und Backsteinbauten und Gitterfenster sind nicht erst eine Erfindung der "Neuen Sachlichkeit". Alles in allem quadratisch, praktisch, gut - aber wohl nur für den Erbauer.

Die Mehrzweckhalle macht rein optisch auf den ersten Blick Eindruck. Ein vieleckiger Raum, beinahe rund zu nennen, mit scheinbar gleichen Ausdehnungen in allen Dimensionen. Die Beleuchtungsanlage wirkt großzügig. Auch sonst gibt es jede Menge Technik zu "bewundern": Bühnenvorhang, Türvorhänge, Filmleinwand, Fensterrollos, zusätzliche Metalltüren (neben den "normal" zu betätigenden Eingangstüren) zur Verriegelung der Eingänge und eben die Beleuchtungsanlage. Alles an einem Steuerpult von einer Person regelbar. Im Saal ist Platz für ca. 300 Leute. Man sitzt ähnlich eng wie im Kultursaal in Tegel. Ein Parkettfußboden und helle freundliche Farbtöne runden den ersten Eindruck positiv ab.

Beim Betreten des Saals wurden wir zuerst darauf hingewiesen, daß im Saal selber striktes Rauchverbot

herrscht. Raucher konnten ihrem Laster im Vorraum frönen, wo man bei der Planung dieses Neubaus auch an eine Damentoilette gedacht hatte, die mir bei ihrem Anblick ein leichtes Schmunzeln entlockte. Weniger gedacht hat man offensichtlich an hier auftretende Künstler. Nur ein Requisiten- und ein Waschraum hinter der Bühne. Keine Toilette, kein Umkleieraum, kein Heißwasserboiler, "nur" ein Durchlauferhitzer (problematisch für Nescafé- und Teetrinker ...). Das Heißwasserproblem für die Nescafé-Trinker in der Theatertruppe wurde durch Anlieferung einer Kaffemaschine gelöst, mit der man dann heißes Wasser produzierte.

Die Kulissen für das Stück waren per Sonderfuhre vorab von Tegel nach Plötze gekommen und warteten bei unserer Ankunft auf uns und auf ihren Aufbau, der sofort begann und die damit beschäftigten Personen vor ziemliche Probleme stellte. Die Bühne wird von zwei Säulen begrenzt und der Raum zwischen beiden reichte nicht für den geplanten Kulissenaufbau. Außerdem hatten sich ein paar Holzkonstruktionen erheblich verzogen, was nicht nur zu Spannungen zwischen den Bauteilen führte. Improvisieren war angesagt, zumal auch Möglichkeiten fehlten, den Aufbau ausreichend zu befestigen. Mit viel Bravour stand die Kulisse nach drei Stunden Arbeit, gegen 15.40 Uhr. Probleme auch bei den Beleuchtern, für die man keine Leiter zur Einstellung der Scheinwerfer besorgen konnte. Versuche mit drei Tischen und einem Stuhl und dann nicht wie rauf, wurden im dritten Anlauf untersagt. So ließ im Endeffekt auch die Beleuchtung manche Wünsche offen. Der Musiker hatte mit elektrischen Störungen zu kämpfen, die vermutlich durch die Lichtanlage hervorgerufen wurden. Es verblieben alles in allem reichlich knappe eineinhalb Stunden für Szeneneinstellungen und Sprechproben und um noch einen "Happen" essen zu können, bis um 17 Uhr die Vorstellung begann.

Eine gute Viertelstunde vorher kamen die ersten Gäste, allerdings die von draußen und dazu noch eine ganze Menge, so daß ich mich zu fragen begann, wo denn die "Kids" Platz nehmen sollen. Es reichte aber dennoch für sie.

Der Mann am Steuerpult trat in Aktion, Türen und Vorhänge schlossen

sich, Fenster verdunkelten sich, das Licht im Raum ging langsam aus und auf der Bühne an, die Vorstellung begann. Ich hatte es mir hinten in der letzten Reihe "bequem" gemacht und konnte nun die bei der Ankunft angepreisene gute Beleuchtung und Akustik, die gute Lautsprecher- und Mikrofonanlage "genießen". Der eingangs erwähnte gute Eindruck offenbarte hier nun seine Schwächen.

Die "gute" Akustik ließ zu wünschen übrig. Auf den Plätzen in den hinteren Reihen war von den Dialogen wenig zu verstehen, obwohl sich das Publikum ziemlich ruhig verhielt.

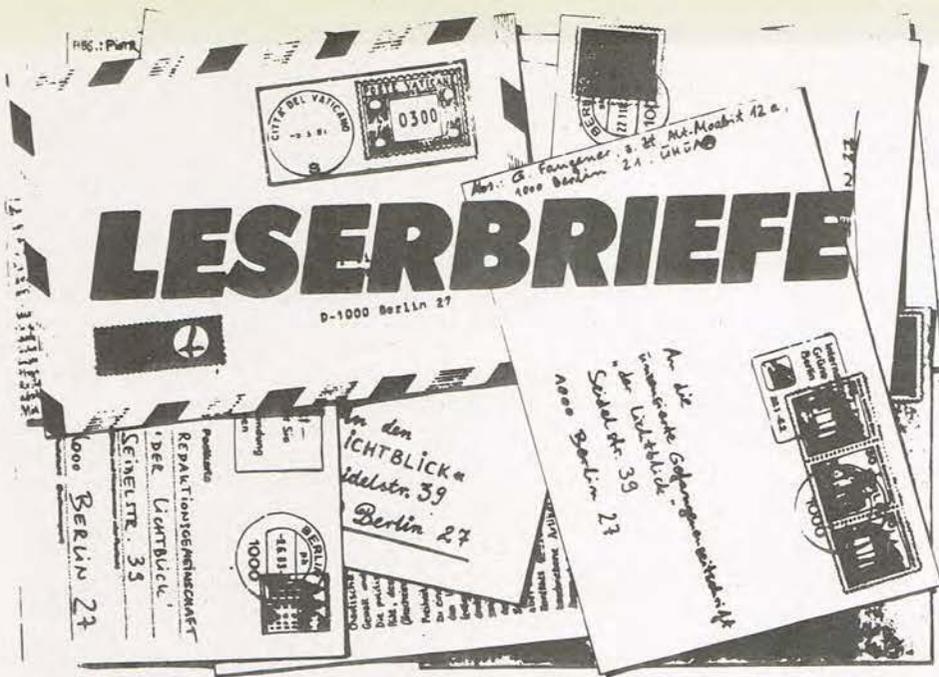
Das Stück lief in Originalfassung ab, also auch mit dem, was in Tegel "unerwünscht" war: Ausschütten des Kaffeeglasses, Ausdrücken einer Zahnpastatube und eine Leibesvisitation in der Szene mit der Zellenkontrolle durch die Abteilung Sicherheit. Bei der Leibesvisitation verzichtete man auf das Fallen der letzten Hülle. Stand das so im Stück oder nahm man auf die Damen im Publikum Rücksicht?

Der Anstaltsleiter hatte das Stück "pur" gewünscht, und er sah auch nicht so aus, als ob er es nachher bereut hätte, im Gegenteil. Es scheint im Justizdienst also doch noch Leute zu geben, die nicht so "betriebsblind" durchs Leben laufen und weltoffener sind als manche ihrer Kollegen.

Das Stück kam beim Publikum gut an. Das zeigte sich im Szenen- und besonders im Schlußapplaus. In einer sich anschließenden Diskussion zwischen Akteuren und Publikum kam deutlich zutage, daß man Schwierigkeiten hat, einen Bezug zwischen Theaterstück und Realität zu knüpfen. Es fiel schwer, verständlich zu machen, daß das Theaterstück auch reale Bezugspunkte hat. Für die Diskussion stand nur eine halbe Stunde Zeit zur Verfügung, vieles blieb ungeklärt, eben zu wenig Zeit. Schließlich war es inzwischen 19 Uhr, die Kulissen mußten noch abgebaut werden, denn es sollte um 19.30 Uhr zurück nach Tegel gehen. Der Abbau der Kulissen war in einer Viertelstunde (!) erledigt.

Zurück in Tegel saß man noch auf der Station 7 in der Teilanstalt I etwas beisammen und sprach über die Vorstellung in Plötzensee. Alles in allem bestand für die Gruppe Grund zur Zufriedenheit. Jetzt ist noch eine Aufführung in der Frauenhaftanstalt vorgesehen. Die Vorstellung am 3. Dezember im Haus der Kirche hatte man abgelehnt. Zuvor war das Stück mit Erfolg in der Jugendhaftanstalt Schönstedtstraße aufgeführt worden. Bleibt zu hoffen, daß die Gruppe in der VAF auftreten darf.

-rdh-



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Tagchen, libli-makers!

Bin zwar (noch) kein Bezieher Eurer Zeitung, lese selbige jedoch schon (über Leidensgenossen) seit meiner Inhaftierung im Januar dieses Jahres fast regelmäßig.

Zur Novemberausgabe, speziell zu dem Artikel "Theater ums Theater" möchte ich Euch aus eigener Erfahrung etwas sagen. In den Jahren 76/77 verbüßte ich in der JVA Freiburg eine Haftstrafe. Zu diesem Zeitpunkt gab es dort eine Theatergruppe, welche sich allseits großer Beliebtheit (auch der der Anstaltsleitung) erfreute. Einige Stücke wurden sogar von dem Ensemble an den Städtischen Bühnen Freiburg aufgeführt und stießen auf eine gute Resonanz.

Eines Tages beschloß man, selbst ein Stück zu schreiben. In fast einjähriger Arbeit entstand das Stück "Kettenkarussell". Dabei versuchte man, ebenfalls ziemlich detailgetreu Gefangene, Vollzugsbeamte und Verhalten wiederzugeben. Bereits während der ersten Proben kam es zu Unmutsäußerungen seitens des Vollzugspersonals. Der Inhalt des Stückes wurde ihnen von den beaufsichtigenden Beamten erzählt, mitunter in einer sehr verzerrten Form, da das Aufsichtspersonal ständig wechselte und keiner den gesamten Inhalt kannte. Eines Abends stand der Anstaltsleiter, Herr Dr. Haas, im Probenraum und verfügte, daß er das Stück zusammen mit einigen Herren der Dienstleitung vor dessen öffentlichen Aufführung sehen wolle, sowie eine Kopie der Rollentexte zur Verfügung gestellt haben will. Wie verfügt so geschehen.

Daraufhin wurde die Aufführung des Stückes von selbigem Herrn untersagt, wegen diskriminierender Passagen über das Vollzugspersonal. Da die Gruppe über eine recht einflußreiche Lobby von außenstehenden Personen verfügte, wurde das JM Stuttgart eingeschaltet. Das JM schickte eigens zur Überprüfung einen Beamten nach Freiburg, und es wurde eine Aufführung für diesen arrangiert. Allerdings konnte der Herr aus dem Ministerium keine "anstößigen" Passagen in dem Stück entdecken, was das JM wiederum veranlaßte, eine Freigabe des Stückes zu erteilen.

Das allerdings mißfiel einem Herrn. In einer "Krisensitzung" der Anstaltsleitung überlegte man sich, was es für geeignete Mittel und Wege geben würde, eine Aufführung des Stückes dennoch zu verhindern. Es gab welche. Da für die Aufführung jeweils drei bis vier Beamte abgestellt werden mußten, was von diesen in "dienstfreien" Stunden in der Regel auch gemacht wurde, erließ die Dienstleitung einen Erlaß, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß kein Beamter sich "freiwillig" zum Zwecke der Beaufsichtigung der Theatergruppe abstellen lassen darf. Mit viel Mühe und Not konnte das Stück dann ein einziges Mal in der JVA aufgeführt werden.

Doch damit ist die Sache noch nicht erledigt. Ein Mitglied der Theatergruppe, welches ehrenamtlich in der JVA Freiburg tätig war, organisierte eine weitere Aufführung mit ehemaligen Insassen und führte das Stück in der Öffentlichkeit auf. Daraufhin erhielt er unter den "fadenscheinigsten Gründen" ein Hausverbot seitens der JVA.

Im Anschluß daran wurde die Theatergruppe systematisch "ausgehungert", indem man den an der Teilnahme interessierten Gefangenen ganz massiv davon abriet, der Theatergruppe beizutreten (dies wäre im Hinblick auf den weiteren Vollzug nicht gerade förderlich). Kurze Zeit nach meiner Entlassung (Mai 77) wurde die Gruppe dann ganz aufgelöst.

Zehn Jahre später in Berlin die gleiche Geschichte ...?

Venceremos

Klaus Schiff
JVA Frankenthal

Hallo Lichtblick, hallo Michael,

es war wirklich ein "lichter Moment", als Rudolf T. von der Münchner AIDS-Hilfe auf die Idee kam, mir Zugang zu Eurer Publikation zu verschaffen. Er hat anscheinend auf dem Workshop einige vertiefende Informationen zum Thema Vollzug bekommen und setzt seine Erkenntnisse intensiv in Taten um. Unter anderem hat er mir geraten, im Zweifelsfall auf Eure reiche Erfahrung im Umgang mit den täglichen Widrigkeiten des Knastlebens zurückzugreifen, was ich im Bedarfsfall sicher auch tun werde.

Es war übrigens nicht vonnöten, extra eine Genehmigung zum Empfang des Lichtblicks zu beantragen. Vielleicht liegt das daran, daß ich noch in U-Haft bin und somit die Anstalt eigentlich mit meiner Post nix zu tun hat. Allerdings war Eure heutige Sendung nicht vom Gericht, sondern lediglich vom Abteilungsleiter abgezeichnet.

Wie dem auch sei, es freut mich sehr, daß es in diesem unseren Lande Gefangene gibt, denen Solidarität, Engagement und kritisches Urteilsvermögen keine Fremdwörter sind. Schade, daß nicht viel mehr Leute hier in Bayern Informationsquellen wie die Eure zu ihrer Meinungsbildung heranziehen. Die meisten machen echt auf Vogel-Strauß!

Gerade auf dem Sektor HIV-im-Bau ist diese Haltung zwar gut verständlich, trotzdem meines Erachtens aber nicht gerade förderlich, um Diskriminierungen entgegenzuwirken und eventuell verbesserte Haftbedingungen zu erreichen. Ich habe regelmäßig Briefkontakt mit den Frauen von der SHG Frankfurt, speziell mit Christina, und muß echt sagen: Die Frauen hams gerafft! Nicht so die hier in St. Adelheim sitzenden Positiven. Man kann nur hoffen, daß sich noch einiges an Initiative entwickelt.

Solidarische Grüße und biss demnäx

Axel Tiemann
JVA Adelheim



Hallo Leute,

in Eurem letzten Lichtblick hat sich ein neuer Vollzugsmessias (Wegener) aus der Justiz-Verwahr- und Abrichtungsanstalt (JVA) Kassel ausgerufen und um jünger (Briefkontakte) geworben. Doch bei dem Versuch, die Pharisäer aus dem Tempel (Grüne Gruppe) zu treiben, fiel er auf den Bauch. Es stellte sich heraus, daß er der größte Pharisäer war.

Den Kämpfer Thomas H. nannte er nach dessen Abschluß (Verlegung nach Butzbach) wegen einer Hungerstreik-erklärung ("taz"-Veröffentlichung Juni 86) einen "total überspannten Irren".

Wegener hätte damals die Aktivitäten der Gruppe am liebsten den der katholischen Bibelstunde angepaßt. Er hatte die dicksten Kreppsohlen zum Leisetreten unter den Schuhen, doch das reichte noch nicht, er trug die Absätze an den Schuhspitzen, damit ein Rückzug besser klappt. Dieser erfolgte dann in Richtung A-Flügel (Vorzugsflügel - ähnlich Tegel Haus III E in den Jahren 74/75), jedoch unter Mitnahme unseres Sozialfonds (Inhalt: Tabak und Briefmarken), der dadurch heute einen Fehlbestand aufweist. Befürchtete er auf dem Vorzugsflügel Versorgungsschwierigkeiten?

Von Wegener hörten wir erst wieder durch seinen Leserbrief in der Hessisch-Niedersächsischen-Allgemeinen vom 6.11.86. Doch der las sich anders als sein Schlachtruf im Lichtblick. Hier auszugsweise: "Was mir als Insasse der JVA Kassel weh tut ist, wenn man nun alle Gefangenen über einen Kamm schert. Persönlichkeiten wie Herr Anstaltsleiter Kimpel sowie dessen Mitarbeiter, welche über Jahre hinaus hunderte von Gefangenen auf ein normales Leben in Freiheit mit Erfolg vorbereitet und somit für den Schutz der Bevölkerung Großes geleistet haben ... werden verunglimpft ... Sollte der Rest der Bevölkerung ebenfalls so denken? ... Wer ohne Fehler ist, der hebe den ersten Stein!"

Ein "devoter Kämpfer"? - Nur, was ist das? - Ach ja, wie konnte ich es nur übersehen, er genoß die Vorzüge des A-Flügels und wollte diese nicht seiner "aufrechten Gesinnung" opfern, trug so selbst den von ihm im Lichtblick zitierten "Maulkorb".

Anfang diesen Jahres hat die "Persönlichkeit des Herrn Anstaltsleiter Kimpel" auch Wegener "auf ein normales Leben in der Freiheit vorbereitet" - er schoß ihn vom Vorzugsflügel ab!

Nun konnte er endlich wieder seine "aufrechte Gesinnung" ohne jeglichen Vollzugsdruck (Vorzüge des A-Flügels) vertreten, und um dies zu zeigen, kam er wieder in die Grüne Gruppe. Er trampelte sogleich auf wie die russische Armee bei der Maiparade auf dem Roten Platz. Doch das hielt nicht lange an, denn er wurde an sein kollegiales Verhalten vor seinem Wegbleiben und den noch fehlenden Sozialfond erinnert - schon war die Luft bei ihm wieder raus.

Am 13.10.87 wurde er zum Schriftführer gewählt, das hat er nicht verkräftet, denn er wurde größenwahnsinnig. Meine Ermahnung, sich erst einmal die Statuten durchzulesen, damit er seinen Geschäftsbereich kennenlerne, schlug er in den Wind. Auch sollte er verschiedene Punkte nicht in das Protokoll mit aufnehmen. Es sollte vermieden werden, daß Einzelaktionen von Gruppenmitgliedern, nachdem sie in der Gruppe angesprochen wurden, das Aussehen einer Gruppenaktivität erhielten. Es wäre nicht das erste Mal, daß die Gruppe wegen zu starker Aktivitäten gegen den Knast verboten würde.

Doch leichter lernt ein Esel das Dachdecken, als daß sich Wegener in eine Gruppenarbeit eingliedert. Der Kreisverband erhielt von ihm Drohbriefe, einem Teil des Vorstandes drohte er mit Strafanträgen. Versuchte einen Keil in das Verhältnis des Vorstandsprechers mit einer ehemaligen Externen (sind zwischenzeitlich verheiratet) mit Beschimpfungen und Liebeserklärungen zu treiben. Später tauchten auch noch Strafanzeigen gegen die Vorstände eines Knastvereines auf. Diese waren auf grünem Parteipapier verfaßt.

Am 3.11.87 schlug jedoch seine letzte Stunde in der Gruppe. Ein Gruppenmitglied - kein Vorstandsmitglied - schlug ihm vor, daß, wenn er noch etwas Rückgrat habe, er der Gruppe fernbleiben würde. Diesen Rat hat er befolgt und ist nicht mehr erschienen. So traf auch hier seine Prophezeiung nicht zu, denn es hat ihn selbst getroffen.

Als er den Lichtblickleserbrief schrieb und dabei die Ratten und Mäuse erwähnte, saß er wohl vor einem Spiegel, denn wie hätte er sich sonst an diese kleinen Grautiere erinnern können?

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Raab
JVA Kassel

Sehr geehrter Herr Gähler,

aus Anlaß der Verabschiedung des Herrn Diakon Bauer möchte ich als ehemaliger "Mitbewohner" im Haus II auf diesem Wege meinen Dank Herrn Bauer aussprechen. Dank dafür, daß er die vielen Jahre dort zum Wohle der Insassen gewirkt hat. Er war immer für seine "Schäfchen" da, egal ob es galt, ein dringendes Telefonat zu führen oder so kurz vor dem Einkauf Tabak, Kaffee oder Tee zu bekommen oder nur - und dies war mir am wichtigsten - um mal mit einem Menschen sprechen zu können, weg von dem Knastalltag und weg von der Knastatmosphäre. Ich weiß, viele Insassen dort im Haus II werden ihn vermissen, aber trotzdem sei der verdiente Lebensabend mit seiner lieben Ehefrau fernab von Berlin ihm von Herzen gegönnt.

Ich weiß, Herr Bauer war nicht nur für seine Kirchgänger da, sondern er nahm sich jedem an, war wohl nicht immer ein leichter Gesprächspartner, aber er hatte immer Verständnis für jede menschliche Schwäche, auch wenn sie nicht immer seinen Beifall fand. Ich freue mich für Herrn Bauer für seinen neuen Lebensabschnitt, finde es aber bedauerlich für den einzelnen Insassen dort. Denen wird er sicherlich fehlen.

Also meinen Dank hat Hilmar Bauer, mir war er eine Stütze während meiner Zeit dort. Ich wünsche Herrn Bauer alles Gute und vor allem Gesundheit und auch im Ruhestand immer noch etwas Kontakt nach Tegel.

Ihnen, Herr Gähler, wünsche ich für Ihre Tätigkeit beim Lichtblick immer den nötigen Durchblick, Mut und Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Kuhring
Berlin



Liebe Freunde vom Lichtblick,

zunächst einmal darf ich meine Freude darüber zum Ausdruck bringen, daß Ihr meine "Dosenöffnerstory" nett verpackt durchaus zutreffend hinsichtlich der sich daraus entwickelnden Möglichkeiten gebracht habt. Es ist tatsächlich nicht zu glauben, und man muß auch annehmen - wie aus der Überschrift ersichtlich -, daß Justitia blind sein muß.

Wie also ersichtlich, habe ich das zweifelhafte Vergnügen gehabt, den Leiter der Sicherheitsabteilung in der JVA Berlin-Moabit, Regierungsdirektor Astrath zu genießen - dies von Juni 1985 bis 23. März 1987. Nun mag man sich natürlich fragen, daß das ein arg Gefährlicher sein muß, der da nun im Hochsicherheitstrakt sitzt (der ja für die Gefährlichsten im Staate erstellt wurde; ach ja ...). Weit gefehlt; konkret wurde ich im November 1984 wegen versuchter Steuerhinterziehung zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt ... und kam in den Hochsicherheitstrakt wegen der Behauptung, daß ich versucht haben soll, Kassiber zu befördern.

Das diesbezüglich gegen mich eingeleitete Strafverfahren wegen des Verdachts der Anstiftung zur Falsch-aussage wurde übrigens eingestellt. Dies aber auch erst nach fast zwei Jahren dortigen Aufenthalts.

Ich kam also in den Hochsicherheitsbereich, weil der zuständige Staatsanwalt meinte, ich würde durch Kassiber versuchen, andere anzustiften, eine falsche Aussage zu machen ... Das genügt heute schon ... Nicht mehr Terrorismus, oh nein! Übrigens darf dabei nicht unerwähnt bleiben, daß der Regierungsdirektor Astrath, damit sich "seine heiligen Hallen" auch füllen, eine umfangreiche Werbung betreibt. So hat er z. B. 1985 - als der Sicherheitsbereich zu veröden drohte - an die Dezernate der Staatsanwaltschaft und an die Kammern beim Landgericht Berlin eine Art von Werbeschreiben verschickt - man kann diese wirklich nicht anders nennen -, in denen er ausführlich den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Vorzüge der Unterbringung schilderte. Einzelheiten erspare ich mir. Es würden einem die Haare zu Berge stehen. Jedenfalls fand ich mich nunmehr im Juni 85 dort in den heiligen Hallen wieder.

Ich begann auch - so gut dies möglich ist und war -, mich den Gegebenheiten nicht zu unterwerfen, sondern habe begonnen, umfangreich zunächst die Umgebung zu analysieren. Es bedarf sicher kaum einer weiteren Erörterung, daß so ziemlich alles was sich dort abspielt in einer Grauzone vor sich geht und durch die Anstaltsleitung alles versucht wird, den dortigen Ablauf der Haft-

bedingungen nicht transparent zu machen.

Es verschwinden kritische Briefe ..., sie erreichen weder ihren Empfänger noch werden sie dem Absender ausgehändigt. Anwaltspost wird in vielen Fällen "versehentlich" geöffnet. Post an den Petitionsausschuß kommt schon mal nicht an. Positive Gerichtsentscheidungen oder auch Schreiben von Gerichten werden mit einer sehr langen "Verzögerungszeit" zugestellt. Der Sinn solcher "Behandlungsmaßnahmen" ist oftmals auf der Hand liegend. Nun, ich wehrte mich, mit der einzigen nach meiner Meinung tatsächlich wirkenden Waffe, die einem bleibt: die Schreibmaschine.



In der Zeit von Februar/März 1986 - so lange brauchte ich seit meiner Unterbringung nun doch, um alles zu analysieren - bis zum März 1987 habe ich ca. 200 Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer zu führen begonnen. Nun werdet ihr sicherlich sagen, ach, noch ein armer Irrer. Sicher, keine Frage, auch ich habe zunächst reichlich "Lehrgeld" bezahlt, habe mir aber gesagt, daß durch jedes verlorene Verfahren ich letztlich etwas gelernt habe: u. a. die Argumentation des Gerichts richtig zu deuten und mit dem vertrackten Juristendeutsch fertigzuwerden. Ich habe, glaube ich, meine Lektion gelernt. Bis zum heutigen Tage habe ich in 107 Verfahren gegen die Anstalt gewonnen. Zwar mag es "schmerzlich" sein, daß man es schriftlich bekommt, daß die Anstalt rechtswidrig gehandelt hat und die Handlung selbst nunmehr zum Teil schon zumindest über ein Jahr zurückliegt. D. h., mein Begehrt war rechtens, auch wenn ich es nicht bekommen habe. Aber es ist doch erstaunlich, daß ein Regierungsdirektor innerhalb von noch nicht einmal einem Jahr so viele und rechtswidrige Bescheide erstellt hat.

Man muß kein großer Mathematiker sein, um den monatlichen Durchschnitt der falschen Bescheide bei nur einem Insassen nachzuvollziehen. Man muß sich fragen, um Gottes Willen, hochgerechnet auf die Untergebrachten, wie um alles in der Welt ein solcher Bediensteter Verantwortung tragen

kann??? Man kann die Frage natürlich auch noch erweitern, in die Richtung, daß man fragen müßte, wenn man selbst in 107 Fällen rechtswidrig handeln würde ... Ich mag lieber nicht daran denken. Nebenbei ist natürlich auch der Steuerzahler nicht unerheblich an der offensichtlichen Unfähigkeit eines Beamten beteiligt. Abgesehen davon, daß durch die Verfahren der Landeskasse an Kosten ca. sechs- bis siebentausend Mark entstanden sind, sind noch Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. dreitausend Mark anhängend. Was sich unser "armes" Land Berlin alles leisten kann???

So, das sind die Fakten. Es fragt sich also, wie lange ein Senat sich derartige Praktiken von Verwaltungsbediensteten ansehen will, Bedienstete, die, ganz offensichtlich nicht nur nach meiner Meinung, in einem Machttausch befindlich, sowohl ihre eigene Aufgabe als auch sämtliche gesetzlichen Vorschriften vergessen? Beweise dafür wären reichlich vorhanden.

Es hat in der Vergangenheit bereits viel Zuschriften gegeben, viele Artikel haben sich mit dieser "merkwürdigen Erscheinung" beschäftigt, und ich gehe davon aus, sollte dieser Brief veröffentlicht werden, daß er auch nicht der letzte sein wird, "leider", denn es steht weiter zu befürchten, daß dieser Bedienstete, der ja als Beamter verpflichtet ist, die Gesetze und die Verfassung einzuhalten, darauf nicht viel gibt. Übrigens, auch im Dritten Reich hat man einen Eid auf die Verfassung abgelegt und - wie allgemein bekannt - auf diese Verfassung gesch...

Ich möchte hier nicht allen Platz wegnehmen, den ihr für Leserzuschriften habt, nur noch eine Schlußbemerkung sei erlaubt, und die möchte ich an alle richten: Wehrt euch gegen Entscheidungen, die sachlich unrichtig sind, freßt nicht den Frust in euch rein. Irgendwo wird eine Schreibmaschine sein.

Versucht eine von draußen zu bekommen, zur Not geht's auch mit der Hand. Man hat durchaus die Chance, bei den Strafvollstreckungskammern einen Erfolg zu erzielen. Es liegt oftmals einfach daran, daß man, aus welchen Gründen auch immer, überhaupt keine Anträge stellt. Für eine Verwaltung gibt es nicht Schlimmeres als Arbeit, die mit viel Schriftverkehr verbunden ist. Eine Ablehnung ist dabei in der Regel das kleinere Übel. Ich habe, wie gesagt, viel "Lehrgeld" gezahlt, aber der Erfolg hat mir recht gegeben.

In diesem Sinne verbleibe ich mit besten Grüßen

Heiko Bonath
JVA Tegel, TA I

Hallo Lichtblicker!

Arzt, Ärztin - was haben wir in der TA III alles schon gesehen und mitgemacht. Der Gang zum Arzt war gleichbedeutend mit sinnloser Zeitverschwendung, wenn man nicht ein Messer im Rücken oder den Kopf unterm Arm trug. Beschwerden und Anzeigen brachten nichts. Und wer die ihm verpaßten Medikamente auch noch einnahm, war selbst schuld. So erging es auch mir.

Knapp ein Jahr nach meiner Inhaftierung stellten sich bei mir starke Beschwerden der Atmung ein. Ich wurde gegen alles behandelt: Grippe, Durchfall, Darmverschlingung, Magenleiden, und, und, und ... Eine Besserung stellte sich nicht ein. Dann meine Überführung zur KBVA. Ein Stück Berliner Haftgeschichte, die dem Genießer viel Humor abverlangt. Natürlich fand auch Herr Dr. H. etwas. Einen Knoten direkt unter dem Solarplexus. Muß sofort operiert werden.

Ich lehnte kategorisch ab. An mir schnippeln die nicht rum. Nun kam der Auftritt von Herrn Dr. G. Entweder lasse ich mich operieren oder er lehnt jede weitere Behandlung ab. Knallte meine Krankenakte zu - damit war für ihn der Fall erledigt. Nicht für mich. Denn meine Atemnot wurde von Tag zu Tag schlimmer. Immer öfters mußte ich meine Arbeit verlassen und konnte zuletzt kaum noch klar denken. Eine Beschreibung weiterer Arztbesuche erspare ich mir. Sie brachten alle nichts.

Mittlerweile war Herr Dr. G. gegen Frau Dr. H. ausgetauscht worden, wobei sich lediglich Name und Geschlecht geändert hatten, die Art der Behandlung blieb. Die Sonntage und deren "langer Riegel" wurden für mich zur fast unausstehlichen Qual. Immer öfters ertappte ich mich bei dem Gedanken, selbst Schluß zu machen, bevor ich in meinem "Schließfach" ersticke. Eine aufgeschnittene Pulsader erschien mir als angenehmerer Tod.

Dann wurde auch Frau Dr. H. abgelöst. Es kam ein neuer Arzt, Frau Dr. Horn. Und mit ihr meine Behandlung und das Ende meiner Qualen. Tage später wurde ich nach Plötzensee verlegt - Lungenabteilung.

Dort bestätigten Fachärzte eine überdurchschnittliche Hausstauballergie. Ich bin gegen jede Art von Hausstaub stark allergisch, was meine Atemnot begründet.

Sofort wurde eine Medikation für mich zusammengestellt, eine Hypersensibilisierung eingeleitet, und beides unter Arbeitsbedingungen erprobt. Drei Monate nach meiner Verlegung nach Plötzensee kam ich relativ gesund zurück. Vierzehn Kilo Gewicht, die ich in den langen Tagen

zuvor verloren hatte, waren wieder aufgeholt.

Und es ging weiter. Ein Arzt mußte gefunden werden, der die Behandlung der Hypersensibilisierung weiter übernahm. Frau Dr. Horn sagte sofort zu, obwohl ein Erfolg dieser Behandlung äußerst fragwürdig ist. Der Hersteller sowie die Ärzteschaft können und konnten bisher keinen Erfolg dieser Behandlung garantieren, es ergo für den behandelnden Arzt auch einen Reifall bedeuten kann. Frau Dr. Horn ist Ärztin und übernahm selbstredend auch diese Hypersensibilisierung, wie auch in einem anderen Fall. Setzte mir Risiken und Werdegang dieses Medikaments noch einmal auseinander und los ging's. Sie schaffte das, was in der JVA Tegel bisher als Novum galt. "Machen sie mal, ich vertraue ihnen", sagte ich wie selbstverständlich.

Bist du eigentlich für oder gegen "aktive Sterbehilfe"?



Ihre Art mit Menschen hier umzugehen, die Krankenakte zu beobachten, ihr Tun zu beschreiben und Möglichkeiten der Behandlung zu erörtern kannte ich nur von draußen. Doch kaum war ich wieder aus Plötzensee zurück, vernahm ich auch die ersten Klagen. Diesmal nicht - wie üblich - gegen die Ärztin, sondern für: "Die wollen sie unterbuttern; die machen die Frau fertig, nur weil sie uns anständig behandelt; es ist nur noch eine Frage der Zeit bis die Frau hinschmeißt, gegen den Druck der Anstalt kommt sie nicht an; die Sannis geben ihr den Rest" usw.

Wütend, die Fäuste in den Taschen geballt, stehen Gefangene auf den Fluren und fragen sich ratlos, was sie dagegen tun können. Wie können wir verhindern, daß diese Frau sich dem ständigen Druck seitens der Anstalt beugen und der hier in der Vergangenheit üblichen Abfertigungsbehandlung anschließen muß.

Dazu sei jedem Gefangenen gesagt: Als gesunder Mensch nimmt man den Arzt, wer immer es auch ist, auf der Arztgeschäftsstelle kaum war. Man

braucht ihn nicht, wozu auch? Das ändert sich sofort, wenn sich die ersten Wehwehchen zeigen, die Grippe kursiert oder auch mal der Darm mit den hier üblichen Mahlzeiten nicht einverstanden ist. Es muß nichts Schlimmes sein, den Wert, einen wirklichen Arzt zur Verfügung zu haben, erkennt man in jedem Fall.

Deshalb müssen wir uns Frau Dr. Horn halten. Sie ist der Garant für eine anständige und medizinisch richtige Behandlung. Wir haben hier, mehr oder weniger, alle Jahresverträge mit der Anstalt. Und, wir wollen diesen Ort gesund verlassen. Dies garantiert nur ein Arzt, für den Ethik, bzw. Ethos kein Fremdwort ist. Der Arzt - Frau Dr. Horn!

Ich wünsche Frau Doktor Horn starke Nerven, eine Unzerbrechlichkeit ihres guten Charakters und die Hilfe aller Institutionen, Gruppen und Einzel-

Im Prinzip bin ich dafür, wenn es jemandem hilft, menschenwürdig zu sterben..



personen, damit uns in Zukunft Ärzte wie Dr. G. und Dr. H. usw. erspart bleiben.

Wer das, was ich mitmachen mußte, einmal mitgemacht hat, weiß eine Frau Dr. Horn zu schätzen. Und wer das nie mitmachen muß, sollte Frau Dr. Horn danken. Auf jeden Fall sollten wir in unserem eigenen Interesse dieser Frau helfen, dem Druck der Anstalt zu widerstehen.

Harald Ertl
JVA Tegel, TA III

An die Redaktionsgemeinschaft des Lichtblicks.

Betreff: Ärztliche Versorgung in der TA III.

Als kleinen Beitrag möchte ich mich doch gerne mal zu dem altgehaßten Thema - ärztliche Versorgung - äußern, zumal ich sicher bin, daß meine Meinung starke Unterstützung findet. Leider gelangen derartige Äußerungen seltener zu Euch, da dies an der hiesigen Schreibfaulheit scheitert. Ich persönlich (und Kollegen) bin der Meinung, daß schon

jetzt die neue Wahl des Arztes, welche auf Frau Dr. Horn fiel, eine Gratulation wert ist. Endlich hat man mal das Gefühl, einen Arzt zu konsultieren und nicht zu einem weiskitteligen Jahrmaktspalaver zu gehen.

Es ist zumindest klar zu erkennen, daß Frau Dr. Horn noch idealistische Züge besitzt und nicht den altbewährten Abfertigungscharakter weiter verfolgt. Nun komme ich doch zu dem Gefühl, auch während der Haft als vollwertiger Mensch, zumindest im medizinischen Bereich, behandelt zu werden. Dies sehe ich als großen Fortschritt an! Ich hoffe, daß diese Frau die volle Unterstützung aller möglichen Stellen erhält und somit die Tendenz des herkömmlichen Strafvollzugsgesetzes, nämlich auf menschliche Behandlung, verfolgen kann.

gearbeitet, wobei sie beruflich unterqualifiziert und somit benachteiligt waren.

Das geltende Strafvollzugsgesetz sieht nicht vor, daß ausländische Inhaftierte von Vollzugslockerungen (Urlaub, Ausgang, offener Vollzug, Freigang), ausgenommen werden. Erfahrungsgemäß kommen aber nur wenige Ausländer in den Genuß einer derartigen Maßnahme. Auch ausländische Inhaftierte haben draußen eine Familie, zu der der Kontakt bei einer langen Inhaftierung leidet. Unter Berücksichtigung des Vollzugszieles sollen die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der familiären und sozialen Bindungen auch auf ausländische Inhaftierte angewendet werden.

Die therapeutischen Maßnahmen, die der Strafvollzug bieten kann (Sozialtherapie, Drogentherapie), sollen

Die islamischen Gläubigen sind in der Ausübung ihrer Religion stark benachteiligt, da es im Strafvollzug keinen entsprechenden Geistlichen (Hoca) gibt. Wir wollen eine Gleichstellung mit den Angehörigen anderer Glaubensrichtungen.

In den Augen der Beamten sind Ausländer nicht gleich Ausländer: Die Gefangenen, die aus nordischen Ländern, wie England, Skandinavien, Frankreich, Holland stammen, sind von einer massiven Diskriminierung meist ausgenommen. Sie zählen nicht zu den "Kanaken". Man hört auch von Anfeindungen durch deutsche Mitgefangene. Und auch die Sprache vieler deutscher Gefangener umfaßt abfällige Ausdrücke für Ausländer: "Kanaken, Koksbrocken" und ähnliches.

Tevfik Vural
JVA Tegel, TA III

aber genau so intensiv sollte man sich mal den Kopf zerbrechen...



über eine aktive Lebenshilfe für alle, die menschenwürdig leben wollen.



Leider zeichnet sich jetzt schon in diesem Anfangsstadium, eine klare Unterminierung, für Außenstehende, des ärztlichen Ethos Frau Dr. Horns ab. Ich hoffe, daß diese negative Tendenz keinen Nährboden findet! Denn derartige Praktiken erkennt man in anderen Bereichen auch ganz klar zur Genüge. Nur Mut, Frau Doktor Horn, denn Sie tragen Ihren Titel zu recht!

Günter Böstel
JVA Tegel, TA III

auch für ausländische Inhaftierte mit einer entsprechenden Problematik zugänglich gemacht werden. Ausländische Inhaftierte werden im Strafvollzug mit ihrer Problematik weitestgehend alleine gelassen.

Ausländische Inhaftierte, deren Familien in Berlin leben und die sich hier in der Vergangenheit eine Existenz aufgebaut haben, werden aufgrund ihrer Straftat abgeschoben. Diese generelle Handhabung ist nicht nur eine Benachteiligung für den Gefangenen selber, sondern zieht die gesamte Familie und das soziale Umfeld in Mitleidenschaft. Eine Überprüfung dieser Handhabung im Einzelfall halten wir für erforderlich.

Viele ausländische Inhaftierte sind der deutschen Sprache weder in Wort noch in Schrift mächtig. Ihre persönlichen Probleme können somit nicht ausgesprochen werden, da dem Sozialdienst im Strafvollzug kein Mitarbeiter zur Verfügung steht, der türkisch oder arabisch spricht. Diese ausländischen Inhaftierten sind somit auch in der Bundesrepublik benachteiligt. Wir wollen Sozialarbeiter, die wir und die uns verstehen.

Lieber Michael und Mitarbeiter!

Zunächst möchte ich Euch für die regelmäßige Zusendung des Lichtblicks herzlich danken! Doch dies ist nicht allein der Grund meines Schreibens, sondern vielmehr brennt mir eine andere Frage auf den Nägeln: Ich werde in sieben Monaten hier entlassen und möchte mich, da ich in der BRD keinerlei Verwandte habe (stamme aus der DDR), in Berlin seßhaft machen.

Habe mich in diesem Sinne mit dem Arbeitsamt II und der ZBS Berlin, auch im Hinblick auf eine Umschulung, in Verbindung gesetzt. Trage mich auch mit dem Gedanken, schon vor meiner Entlassung hier, mich als "Abweichgefänger" nach Berlin verlegen zu lassen, doch das setzt von hier eine Bezugsperson voraus. Da ich, wie schon anfangs gesagt, hier niemand habe, wende ich mich an Euch mit der Frage, ob Ihr mir eine solche vermitteln könntet.

Da ich vollkommen frei bin, bin ich auch für eine feste Verbindung aufgeschlossen. So Ihr mir bei dem Problem behilflich sein könntet, wäre ich Euch überaus dankbar.

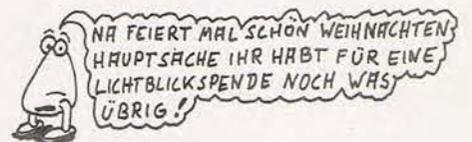
Mit freundlichen und solidarischen Grüßen

Hannes Breu
Postfach 3545
7100 Heilbronn

An die Redaktionsgemeinschaft des Lichtblicks.

Betreff: Die ausländischen Gefangenen der JVA Tegel.

Das Recht auf Ausbildung soll auch für ausländische Inhaftierte gelten. Bislang wurde eine Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für Ausländer mit dem Hinweis abgelehnt, daß diese bei einer Abschiebung oder Ausweisung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen werden. Mitunter haben die ausländischen Inhaftierten schon Jahre in Berlin gelebt und hier



Ehrung für Bonhoeffer

Tafelenthüllung in Justizvollzugsanstalt

(DW/epd). Die evangelische Kirche ehrt am Sonntag, 12. Dezember, nach jahrelangen Vorbereiten den evangelischen Theologen Dietrich Bonhoeffer und den Jesuitenpater Alfred Delp in der Justizvollzugsanstalt Tegel mit der Enthüllung einer Gedenktafel aus Bronze im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich auch der Kirchenraum befindet.

Bonhoeffer und Delp saßen während ihrer Verfolgung durch das faschistische Regime in Tegel ein. Beide wurden später an anderer Stelle hingerichtet. Mit der Inschrift auf der Gedenktafel wird daran erinnert, daß Bonhoeffer und Delp dem tödlichen Unrecht widerstanden. Die Tafel trägt außerdem die Daten von Geburt, Inhaftierung und Hinrichtung. Der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer wurde am 4. Februar 1906 in Breslau geboren und am 9. April 1945 im KZ Flossenbürg hingerichtet. Der Sohn von Karl Bonhoeffer war seit 1931 Studentenfürer und Privatdozent. Er schloß sich der politischen Widerstandsbewegung um Canaris an. Am 5. April 1943 wurde er verhaftet und in den letzten Kriegstagen gehängt. Delp

wurde am 15. September 1907 in Mannheim geboren und am 2. Februar 1945 in Plötzensee hingerichtet.



Dietrich Bonhoeffer Foto: Archiv

(Der Tagesspiegel vom 27.11.1987)

Kripo-Bund: 80er Jahre in Berlin ein Jahrzehnt der Kriminalität

Zahl der Straftaten hat laut Bdk teilweise „beängstigend“ zugenommen

Die 80er Jahre in Berlin können nach Ansicht des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BdK) schon heute als Jahrzehnt der Kriminalität bezeichnet werden. Die Zahl registrierter Straftaten habe zuletzt in einigen Bereichen „beängstigend“ zugenommen, teilte Bdk-Pressesprecher Werner Throncker mit. Bei Sexual-, Vermögens- und Gewaltverbrechen sowie der Wirtschafts- und Umweltkriminalität sei zudem die Aufklärungsquote in den vergangenen Jahren teilweise erheblich zurückgegangen. Zu diesem Ergebnis kommt der Kripo-Bund in einer Bewertung der polizeilichen Kriminalstatistiken der letzten zehn Jahre.

Danach wurden von 1977 bis 1986 über 2,4 Millionen Straftaten verzeichnet. Somit sei jeder Berliner in dieser Zeit statistisch mindestens einmal Opfer eines Delikts geworden. Waren es vor einem Jahrzehnt jährlich noch rund 204 000 Straftaten, so sind es heute um 280 000. Dies bedeute eine Steigerung um 36,7 Prozent der registrierten Kriminalität, bei gleichzeitiger Abnahme der Bevölkerung im gleichen Zeitraum. Für die 80er Jahre erwartet der Kripo-Bund insgesamt knapp zwei Millionen Straftaten. In dem Bdk-Papier wird auch ein Vergleich mit bundesdeutschen Großstäd-

ten gezogen. Nach Frankfurt mit 21 385 Delikten auf 100 000 Einwohner im Jahr 1986, Hamburg (16 230) und Bremen (15 703) liege Berlin mit 14 941 an vierter Stelle. Vor zehn Jahren waren es noch über 4000 Straftaten weniger pro 100 000 Spreebürger.

Zur Aufklärungsquote heißt es in der Mitteilung Thronckers, hier liege die Stadt 1986 mit 48,2 Prozent im Bundesvergleich auf Platz fünf. Dies bedeute gegenüber den Vorjahren eine Steigerung, dennoch blieben insgesamt immer mehr Straftaten in Berlin unaufgeklärt. In Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl (96,2 Prozent) und Leistungserschleichung (95,1) wurden im letzten Jahr zwar sehr viele Fälle gelöst, in der mittleren und schweren Kriminalität dagegen liegt die Aufklärungsquote bei knapp 40 Prozent.

Strahlenmeßwerte

Nach der Liste der amtlichen Strahlenmeßstelle enthielten die folgenden Nahrungsmittel einen Gesamtdosiswert von mehr als 10 Bq je Kilo oder Liter: Nuß-Gebäcksterne (Niedersachsen) bis zu 73 Bq, feine Lebkuchen (Niedersachsen) bis 26 Bq, Weihnachts-Mischung (Nordrhein-Westfalen) 21,6 Bq. (Tsp)

(Der Tagesspiegel vom 2.12.1987)

Haftbedienstete fordern gleiche Bezahlung wie die Polizei

Verband: Beschäftigte immer unzufriedener — Stellen unbesetzt — Kompetenzen an Sozialarbeiter verloren

Im allgemeinen Vollzugsdienst der Berliner Haftanstalten nimmt die Unzufriedenheit der Beschäftigten zu. In einem Gespräch mit dem Tagesspiegel nannten Vorstandsmitglieder des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten im Beamtenbund vor allem drei Gründe für das wachsende Unbehagen: die Wegnahme von Entscheidungskompetenzen bei Haftlockerungen und die Übertragung dieser Aufgaben auf die höherbesoldeten Gruppenleiter — meist Sozialarbeiter — und Psychologen; die geringere Bezahlung und hierbei vor allem die im Vergleich zur Polizei geringere Zahl von Beförderungstellen und die niedrigere Schichtzulage; und schließlich die zunehmenden Sicherungs- und Verwaltungsaufgaben anstelle der Betreuung von Gefangenen.

Die Justizverwaltung räumt auf Anfrage ein, daß in den letzten Jahren „eine Reihe von Entscheidungen“ über Haftlockerungen von den Vollzugsbediensteten auf Sozialarbeiter und Psychologen verlagert wurden. Als Grund für diesen Schritt nennt der Sprecher des Justizsenators, Kähne, die bessere Qualifikation der Gruppenleiter für die „schwierigen Entscheidungen“. Die Zahl der Ausführungsvorschriften für den Hafturlaub sei mit der Zeit immer größer geworden. Der Behördensprecher glaubt nicht, daß hinter dieser Kompetenzverlagerung ein

zunehmendes Sicherheitsdenken steckt. Vollzugsbeamte stünden dem Sicherheitsdenken näher als Sozialarbeiter und Psychologen. Diese könnten die Mißbrauchsgefahr bei Hafterleichterungen besser beurteilen. Kähne gesteht allerdings zu, daß es wegen des Ansehens bei den Gefangenen auch um eine „Machtfrage“ geht. Die Vollzugsbediensteten beklagen nach den Angaben ihrer Interessenvertreter eine zunehmende „Überheblichkeit“ der Sozialarbeiter gegenüber den Vollzugsbediensteten.

Keinen Streit gibt es zwischen Justizverwaltung und den Bediensteten über die Ungleichbehandlung gegenüber der Polizei. Die Justizminister und -senatoren versuchen bereits seit einiger Zeit vergeblich, die Schichtzulage der Vollzugsbediensteten von 75 Pfennig auf 1,50 DM, das Niveau bei der Polizei, zu erhöhen. Sie scheitern am Widerstand ihrer Kollegen in den Innenressorts. Auch der krasse Unterschied bei den in der Besoldungsgruppe A9 Beschäftigten wird von der Justizverwaltung nicht geleugnet. Bei der Polizei sind 40 Prozent auf diese Stellen befördert worden, im Justizvollzugsdienst dagegen nur 8 Prozent. Der Verband der Justizvollzugsbediensteten sieht hierin einen wichtigen Grund dafür, daß etwa in Tegel rund 40 Stellen im Wechsel- und Schichtdienst unbesetzt seien. Der Behördensprecher hält

Prozeß um Beleidigung durch Bilderrätsel soll mit Geldbuße enden

Inhaftierter Autor nannte Beamten in Gefangenenzeitschrift „Untertan“

Vor einem Moabiter Schöffengericht mußten sich gestern drei Mitarbeiter der Gefangenenzeitschrift „Der Lichtblick“ unter dem Vorwurf der Beleidigung verantworten. Stein des Anstoßes war ein Artikel des während seiner jetzt 14-jährigen Haft unter anderem als Buch- und Hörspielautor hervorgetretenen Peter Feraru. Mit Zeichnungen eines Mitangeklagten versehen, war der Beitrag Ferarus im November vergangenen Jahres unter der Überschrift „Beamte des Monats“ veröffentlicht worden.

Der Name des Beamten, der ebenso wie ein Dienstvorgesetzter aus der Justizverwaltung Strafantrag gestellt hatte, war in dem Text nicht erwähnt. Doch, so nimmt die Staatsanwaltschaft an, sei er unschwer zu identifizieren gewesen. Der Beamte war unter anderem als „Staatsdiener im grauen Kittel“, „Untertan“ und „Staatskittel“ bezeichnet worden. Durch eine Zeichnung in Form eines Bilderrätsels — ein Schwein und ein entblößtes Gesicht — wurde der Name „Schweinebacke“ auf die Hauptperson des Artikels bezogen. Gemeint sei aber kein bestimmter Beamter, versicherte Feraru gestern. Er habe auf Grund seiner Erlebnisse in der Haft lediglich den Beamten des Monats karriert. Wenn sich ein Beamter daraufhin angegriffen fühle, dann müsse dies auf sein

schlechtes Gewissen zurückgeführt werden. Er gehöre schon viel Masochismus dazu, so Feraru, derart viele negative Eigenschaften auf sich zu beziehen. „Schweinebacke“ stehe im übrigen schon seit der Jahrhundertwende für ungeliebte Beamte.

Das Verfahren wurde nach der Anhörung des Angeklagten mit dem Ziel seiner Einstellung ausgesetzt. Feraru sowie ein als presserechtlich verantwortlicher Redakteur angeklagter Häftling sollen Geldbußen in Höhe von jeweils 50 DM an den Kinderschutzbund zahlen. Verfahren gegen den Zeichner, der den Häftling aufgrund seines Bilderrätsels nicht gekannt haben will, soll ohne Geldbuße eingestellt werden.

(Der Tagesspiegel vom 25.11.1987)

Justizsenator: Haftanstalt personell unterbesetzt

Das Tegeler Gefängnis ist personell unterbesetzt. Wie Justizsenator Ruppert eine Kleine Anfrage des SPD-Aktiven Andreas Gerl weiter mitteilte, sind derzeit auch Stellen nicht besetzt, die seit einiger Zeit einen ständigen Personalmangel aufweisen. Eine weitere Übernahme von dienstlich notwendigen Stellen außerhalb der jeweiligen Tegel-Feraru dürften die Mitarbeiter nicht viele Überstunden „unverhältnismäßig“ machen.

Als Lösung des Problems wird beispielsweise eine Schließung von Stellen vorgeschlagen. (B.Z. vom 25.11.1987)

(Der Tagesspiegel vom 25.11.1987)

Frau Süsmuth warnt vor zu harten Strafen bei Jugendlichen

Wiesbaden (AP). Bundesfamilienministerin Rita Süsmuth hat an Gerichte, Polizei und Familien appelliert, auf Straftaten von Kindern und Jugendlichen angemessen und nicht zu hart zu reagieren. Vor rund 200 Polizisten und Wissenschaftlern auf einer Tagung des Bundeskriminalamts in Wiesbaden zum Thema „Kriminalitätsbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ sagte Frau Süsmuth gestern, oberstes Ziel müsse es sein, weitere Verstöße zu verhindern, was mit einer frühen Einweisung in den Jugendstrafvollzug oft nicht gewährleistet werden könne. Bei den unter 25 Jahre alten jungen Männern habe derzeit schon jeder zweite ein oder mehrere Strafverfahren hinter sich und 30 Prozent der männlichen Jugendlichen seien bereits einmal verurteilt. Nur etwa zehn Prozent der polizeilich registrierten Kinder und Jugendliche gerieten aber in eine kriminelle Karriere.

Für straffällige Jugendliche sei zudem wichtig, das Leid des Opfers zu erkennen und die Möglichkeit zu haben, dies wieder gutzumachen. Die Ministerin plädierte dafür, bei der ersten Auffälligkeit nicht überzureagieren. Oft sei schon der Kontakt mit der Polizei eine so schockierende Erfahrung, die Lernprozesse in Gang setze und zu einem Umdenken führe. Weitere Interventionen der Strafverfolgungsbehörden seien in diesen Fällen nur schädlich.

Bundesgerichtshof entschied: V-Männer müssen bei Strafprozessen aussagen

Berlin, 25. November. V-Männer müssen vor Strafgerichten aussagen, auch wenn ihnen die Identität zugesagt wurde. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Er hob das Urteil des Landgerichts Göttingen auf, das den Antrag auf Vernehmung des V-Mannes abgelehnt hatte, weil dieser nicht identifiziert werden könne. Der BGH: An die zugesagte Vertraulichkeit sind Einschränkungen nur Ermittlungsbehörden und die Polizei gebunden, nicht aber Gerichte. (AZ: 5/579/87).

Schaubild

Kommissionen

NÜRNBERG (Eigener Bericht). Die Große Strafkammer des OLG Nürnberg-Fürth verhängte zweifelhafte Bewährung für einen 30-jährigen Mann, der trotz einer Strafe mit dem Aids-Virus Geschlechtsverkehr mit mehreren Partnern hatte. Der Mann ist bundesweit auf Ablehnung gestoßen. Wie berichtet, wurde er von der US-Streitkräfte Männern teilweise ohne Sexualverkehr ausgeübt habe. Dabei weitergegeben hatte. Urteilsbegründung war, da der Freiheitsstrafe „ein Zeitschritt“ sollte, da Aufklärung allein Immunschwächekrankheit nicht abwenden könne.

Sieben Mitglieder der Kommission des Bundestages über den Nürnberger Fall, die von fast alle te Strategie zur Aids-Bekämpfung, „einen schweren Rückschlag“ sei. Die Immunschwächekrankheit habe außer Acht gelassen, schützten Geschlechtsverkehr persönliches Risiko trage. Partner abwenden könne. Drei Abgeordneten der SPD, ein Bundesanwalt und ein Nürnberger Richter

„Teure Schweinebacke“

Prozeß gegen Gefangenenzeitschrift ausgesetzt

Mit der Einstellung gegen 50 Mark Geldbuße endete vor dem Amtsgericht gestern ein Prozeß gegen zwei Gefangene der Haftanstalt Tegel, die der Beamtenbeleidigung angeklagt waren. Corpus Delicti war ein Artikel, der im November 1986 in der Gefangenenzeitschrift „Lichtblick“ erschienen war und der die Überschrift trug: »Beamer des Monats, oder: Wie einer auszieht, den anderen das Fürchten zu lehren.«

Im Text ist von einem namentlich nicht genannten Beamten die Rede, der in der Freigängereinstalt Hakenfelde sein Unwesen treibt, indem er Gefangene schikanieren: »Sein Spitzname sei nur angedeutet, er hat was mit Backe zu tun und mit einem Ferkel«, schrieb der Autor des Artikels, Peter Feraru. Ein Beamter, der sich persönlich angesprochen fühlte, hatte zusammen mit der Justizverwaltung Strafantrag gestellt.

Die drei Angeklagten — Autor, Zeichner und der presserechtlich Verantwortliche des „Lichtblick“ — verteidigten den Artikel gestern als Satire, die nicht speziell auf einen bestimmten Beamten gemünzt sei. Die Bezeichnung »Schweinebacke« sei für unbeliebte Beamte schon seit der Jahrhundertwende gängig. Er kenne in Tegel mindestens drei Beamte, die diesen Namen trügen, so einer der Angeklagten.

Die Verteidiger regten an, das Verfahren, das doch »etwas skurril« wirke, aus prozeßökonomischen Gründen einzustellen. Staatsanwalt Harder befand jedoch, »ohne Buße läuft hier gar nichts«. Man einigte sich schließlich darauf, daß das Verfahren mit dem Ziel der Einstellung ausgesetzt wird, um die Zustimmung der Justizverwaltung einzuholen. Allein dem Zeichner blieb eine Geldbuße erspart.

Tegel (Süddeutsche Zeitung vom 21./22.11.1987) Bayerische Justizministerin will schärfere Haftordnung

Hamburg (AP)

Die bayerische Justizministerin Mathilde Berghofer-Weichner hat eine Initiative zur Verschärfung des Strafvollzugsgesetzes angekündigt. Die CSU-Politikerin sagte der Bild-Zeitung, daß Strafe vor allem Sühne sein solle und Resozialisierung nicht zu Lasten der Sicherheit gehen dürfe. Die Ministerin will außerdem die den Strafgefangenen zustehende Möglichkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Gefängnisleitung gesetzlich einschränken lassen.

unter-
holz auf
dmeten
Tegel
Berdm
teigen-
the des
ehbare
n Auf-
stalten.
urch zu
belastet

Scholz
tionen
(Tsp)

PRESSESPIEGEL BEZESPIEGEL

(Berliner Morgenpost vom 15.11.1987)

Häftling beging Selbstmord im Sicherheitstrakt

Mit dem Gürtel seiner Anstalts-hose hat sich gestern im Sicherheitsbereich der Justizanstalt Moabit der 28jährige Strafgefangene Klaus Höft am Zellenfenster erhängt. Ein Justizbediensteter entdeckte den Freitod gegen 11 Uhr 20. Genau eine Stunde vorher war Höft bei einer Zellenkontrolle zuletzt lebend gesehen worden.

Wie Justizsprecher Volker Kähne dazu mitteilte, sei Höft wegen seines „labilen Gemütszustandes“

besonders beobachtet worden. Von 12 bis 22 Uhr hätte er gestern mit anderen Gefangenen den Tag verbringen können.

Höft verbüßte eine Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlichen Diebstahls, Verkehrsvergehens und Beleidigung. Sein Strafende wäre im Dezember 1989 gewesen. Im Juli dieses Jahres war er von einem Ausgang aus dem offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Düppel nicht zurückgekehrt. Nach seiner Festnahme wurde er nach Moabit verlegt. Dort entwich er bei Mauerarbeiten von einem Außenkommando. Nach erneuter Festnahme war er wegen Ausbruchsgesfahr in dem Sicherheitsbereich der JVA Moabit verlegt worden. lpa

(Die Süddeutsche Zeitung vom 19.11.1987)

Kritik an Aids-Urteil

Gefängnisstrafe für Infizierten einen Rückschlag

Die von einer Richterinnen-Nürnberger Freiheitsstrafe für Infizierung bei Verkehr mit verurteilt hatte, Unverständnis in Kammer davon, ein Zivilangemindestens zwei zende Kondome allerdings konnte, daß er das Virus der mündlichen Rede, daß mit „gesetzt werden Verbreitung der recht verhindern

hebliche Risikominderung durch den Gebrauch von Kondomen völlig außer acht gelassen zu haben. Das Urteil werde dazu beitragen, Neuinfektionen zu verursachen, heißt es in ihrer Stellungnahme weiter. Es sei deshalb zu hoffen, daß es vor dem Bundesgerichtshof keinen Bestand haben werde.

Unverständnis äußerten die Kommissionsmitglieder auch über die vom Gericht monierte fehlende gesetzliche Meldepflicht für Aids-Kranke. Sie erinnerten daran, daß die Mehrheit der von der Aids-Kommission befragten Experten die Meldepflicht als nicht sinnvoll bezeichnet habe. Ein Sprecher der bayerischen Grünen erklärte indessen, mit dem Urteil seien „bayerische Jagdszenen“ auf Virussträger gerichtlich sanktioniert worden.

Ähnlich äußerten sich Vertreter des Nürnberger Komitees „Aids und Menschenrechte“. Die Urteilsbegründung, die deckungsgleich mit der Linie der Aids-Bekämpfung der bayerischen Staatsregierung sei, bewiese, daß ein Exempel statuiert werden sollte, meinte ein Sprecher des Komitees. Nicht Objektivität sei gefragt gewesen, sondern die Durchsetzung von Moralvorstellungen. Der Verteidiger des Verurteilten, Karl Heinz Becker, kündigte Revision gegen das Nürnberger Urteil an. Das Urteil werde der Denunziation Tür und Tor öffnen, sagte er nach Prozeßende vor Journalisten. Durch den harten Spruch werde die Desperado-Mentalität, die es zu bekämpfen gelte, bei den Betroffenen geradezu herangezüchtet, meinte Becker.

Peter Schmitt

„Beamer des Monats“ fühlte sich beleidigt

Ausgesetzt wurde ein Beleidigungsprozeß, in dem sich gestern drei Mitarbeiter der Berliner Gefangenenzeitschrift „Lichtblick“ vor einem Tierverschöffengericht verantworten mußten. Der Justizbeamte G. wollte sich im November 1986 als mit spitzer Feder kritisiert. „Beamer des Monats“ in einer „Lichtblick“-Veröffentlichung wiedererkannt haben.

Verantwortlich waren Schriftsteller Peter F. (40), Redakteur Michael G. (43) und Zeichner Andreas B. (29).

Autor F. wies die Vermutung zurück, diesen Beamten gemeint zu haben. Er erklärte, eine Satire geschrieben und dabei übliche Überzeichnungen und Zerbilder verwirklicht zu haben. Ein Disziplinarverfahren erübrige sich damit. Die 35jährige Diplompsychologin steht im Verdacht, in mehreren Fällen intime Beziehungen zu ihren Häftlingen unterhalten zu haben.

Unterdessen ist in Baden-Württemberg auch eine hohe Richterin mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Gegen die Frau, Mitglied eines Zivilsenats beim Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart, läuft nach Informationen der WELT seit März ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der unethischen Falschaussage. „Der Fall steht unmittelbar vor dem Abschluß“, sagte dazu Stuttgarts Leiter der Oberstaatsanwalt Dieter Jung.

Erneut Toter in der Zelle

AL sieht verschärfte Haftbedingungen als Grund der Selbsttötungen an

Der 32jährige Untersuchungsgefangene Svetislav R. wurde gestern gegen 14 Uhr in seiner Moabiter Zelle tot aufgefunden. Nach Aussage von Justizsprecher Volker Kähne hatte sich der wegen des Verdachts des schweren Diebstahls Inhaftierte mit einem Handtuch am Zellenfenster erhängt. Der Gefangene war etwa eine Viertelstunde vorher zuletzt lebend gesehen worden. Einen Hinweis auf das Motiv gebe es nicht, erklärte Kähne.

Svetislav R. saß seit dem 24. Oktober in Untersuchungshaft und sein Prozeß stand nach Auskunft der Justizverwaltung bevor. Erst am vergangenen Wochenende hatte sich ein Häftling im Hochsicherheitstrakt in Moabit erhängt. Für die Häufung der Selbsttötungen in diesem Jahr — es sind inzwischen neun Fälle — gebe es „keine rechte Erklärung“, so Kähne. 1986 töteten sich sechs Gefangene, 1985 waren es zwei, 1982 dagegen lag die

Zahl der Selbsttötungen von Inhaftierten mit zehn genauso hoch wie jetzt.

Der Justizsprecher wies Vorwürfe der AL zurück, daß offenbar eine Verschärfung der Haftbedingungen zu der Suizidhäufigkeit beitrage. Sie wendet sich unter anderem dagegen, daß „statt diese moderne Folterkammer zu schließen“, im Hochsicherheitstrakt auch Gefangene eingesperrt würden, die verhältnismäßig

kurze Reststrafen wegen kleinerer oder mittlerer Delikte zu verbüßen hätten. Es sei bisher kein Fall von Selbsttötung bekannt, in dem die Haftbedingungen die Ursache gewesen seien, betonte der Justizsprecher. Dagegen gebe es Hinweise auf Schwierigkeiten außerhalb des Strafvollzugs wie zum Beispiel familiäre Probleme.

Die AL verlangt besseren Schutz selbstmordgefährdeter Gefangener und fordert Justizsenator Rupert Scholz auf, „endlich zu untersuchen, warum unter seiner Aufsicht immer mehr Gefangene ihrem Leben ein Ende bereiten, um dann entsprechende Konsequenzen zu ziehen“. v. B.

(Volksblatt Berlin vom 7.12.1987)

Ausnahmslos Männer nahmen sich in der Haft das Leben

Seit 1981 wurden 27 Selbstmorde in Berliner Anstalten verzeichnet

Von Januar 1981 bis September dieses Jahres haben sich 27 Gefangene in Berliner Haftanstalten das Leben genommen. Wie die Justizverwaltung auf eine Kleine Anfrage der AL-Abgeordneten Kirsten Jörgensen-Ullmann weiter erklärte, handelte es sich ausnahmslos um Männer, die zwischen 23 und 71 Jahre alt waren. „Die Motive lagen, soweit bekannt, in einer als ausweglos empfundenen Situation der Betroffenen“, heißt es weiter in der Antwort.

In der Justizvollzugsanstalt Moabit töteten sich 14 Häftlinge, allein 11 in der Teilanstalt I, in Tegel 12 und in Düppel einer. 13 der Betroffenen saßen in Untersuchungshaft, 14 in Strafhaft, wobei die zu verbüßenden Strafen zwischen zehn Monaten und lebenslang

lagen. Bei den Untersuchungsgefangenen betrug die Haftzeit bis zum Tod zwischen einem Tag und acht Monaten.

Von den 83 Selbsttötungsversuchen zwischen Januar 1982 und September dieses Jahres wurden fünf von Frauen unternommen. Nach Angaben der Justizverwaltung wurden am 30. September 95 Gefangene wegen Suizidgefahr besonders beobachtet. „Da Motive und auslösende Faktoren für suizidale Handlungen unterschiedlich sind, gibt es über die Selbstverständlichkeit der verstärkten Beobachtung und Betreuung hinaus keine festgelegten Reaktionsmuster. Im übrigen werden in Zusammenarbeit mit Vertretern der medizinischen und gegebenenfalls psychologischen Fachdienste die notwendigen Maßnahmen

im Einzelfall abgestimmt“, erklärte die Justizverwaltung. v. B.

(Die Tageszeitung vom 25.11.1987)

Gefängnis in Zahlen

Zwar gibt es nicht mehr Justizvollzugsanstalten als Gefangene, wie der SPD-Abgeordnete Gerl vermutete, aber 3.260 Gefangene stehen derzeit 2.600 MitarbeiterInnen gegenüber. Daß dennoch in der Tegel Strafvollzugsanstalt über Unterbesetzung geklagt wird, liegt am ständig steigenden Krankenstand, erklärte Justizsenator Scholz und an unvorhergesehenen Mehrarbeiten, die wiederum durch Abbummeln ausgelassen werden. Es werde überlegt, ob man nicht einzelne Stationen schließt, um Abhilfe zu schaffen.

Die unendliche

JVA Tegel, Montag, den 23.11.1987, 17.15 Uhr. Ich befinde mich in meiner Zelle und verbringe noch einen sinnlosen Tag damit, einen der neueren Alternativsender im Anstaltsradio zu hören. Daran, daß noch hunderte und tausende dieser sinnlosen Tage folgen werden, denke ich nicht oder besser: ich verdränge es. Ein purer Überlebensreflex, der notwendig wurde in diesem automatisierten Siechenhaus. Die Sendung im Radio beschäftigt sich mit dem Thema "Knackis auf Urlaub", was auch für mich der Grund ist, die Schreibmaschine zum Einsatz zu bringen, anstatt mich in den Aufenthaltsraum zu begeben, um mir einen Film anzusehen, den ich doch nicht zu Ende sehen kann, da vorher der Apparat ausgeschaltet wird.

Thema: Knackis auf Urlaub

Ein quirliger Moderator erteilt zwischen geistlosen Werbegags und flotter Popmusik einigen Fachleuten das Wort zu dieser Thematik. Ein Sprecher der Polizeigewerkschaft kommt zu Wort und erklärt, daß seine Beamten empört darüber wären, daß dieselben Verbrecher, die schon einmal von ihnen verhaftet worden seien, jetzt auf Hafturlaub schon wieder von den Beamten gestellt werden müßten, da sie rückfällig wären. Er erweckt den Eindruck, daß alle Hafturlauber rückfällig werden und hält es nicht für nötig zu erwähnen, das dazwischen manchmal bis zu zehn Jahre liegen. Locker und lässig geht die Musik weiter, und der Moderator kündigt salopp einen Vollzugsbeamten an. Dieser spricht sich auch dagegen aus und tätigt den Ausspruch, mit Hafturlaub würden die Opfer der Verbrecher verhöhnt, und dies wäre nicht zu billigen. Wieder Musik und Werbung folgend, ergreift ein Sprecher der Vollzugsverwaltung das Wort und legt auseinander, warum dieses und warum jenes. Er spricht unter anderem von der Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte, davon, daß der Gefangene ja sehen soll, was sich in Berlin getan hat, und er spricht über anzulegende Kriterien bei der Bewilligung von Hafturlauben. Er spricht in diesem Zusammenhang von psychologischer Begutachtung und Persönlichkeitsanalyse des einzelnen Gefangenen.

Daß es nur ein geringer Teil ist, der während des Hafturlaubes wieder

rückfällig wird, kann ich von ihm nicht vernehmen. Nun gut, es soll wohl auch so sein. Es ist mir auch nicht neu, daß sich ein profilierungssüchtiger Sender dafür hergibt, die dümmliche subjektive Stimmungsmache in der Öffentlichkeit zu fördern. Alle drei sagten, was sie sagen zu müssen glaubten. Ich nenne das Massenmanipulation und füge vorsetzliche hinzu. Andere werden detailgenau widerlegen können, warum ich mich im Irrtum befinde, und wieder andere werden darauf verweisen, daß die Münze bekanntlich drei Seiten hat. Um es banal auszudrücken, ich bin bemüht, die Münze als Ganzes zu erfassen, und darauf begründet sich meine Meinung. Auch kann man dagegenhalten, daß meine Gesinnung durch die Haft einseitig gefärbt sei. Es besteht natürlich die Möglichkeit, alles zu zerreden und zusammenzureden. Ich möchte mich nicht länger bei Wortspielereien aufhalten, sondern schildern, was es aus meiner Sicht mit den sozialen Kontakten und der Resozialisierung auf sich hat.

DDR-Haft

1980 wurde ich im Rahmen einer Fluchthilfeaktion von den Sicherheitsorganen der DDR verhaftet und kurze Zeit später wegen subversiver, staatsfeindlicher Agententätigkeit zu zehn Jahren Haft verurteilt. Damals war ich 18 und ideologisch auf dem Westtrip. In welcher patriotischer Patsche ich mich befand, als ich erkannte, den deutsch-deutschen Devisen- und Ideologiehändlern auf den Leim gegangen zu sein, ist nicht zu beschreiben. Die DDR fing die Leute weg, um legal Devisen gegen ihre unbequemen Staatsbürger tauschen zu können. Und die BRD ließ die Leute wegfangen, um die Geschehnisse ideologisch auszuwerten und die DDR über Massenmanipulationsanstalten international als Buhmann an die Wand zu drücken. Ein Netz von Geheimdiensten und Spitzeln auf beiden Seiten, um dieses florierende Geschäft lukrativ weiter betreiben zu können. Die Menschen waren beiden Seiten egal. Dort, wo die Entscheidungen getroffen werden, herrscht kein Bewußtsein vor für individuelle Leiden und Schicksale!

Im Verlauf der dortigen Haft lernte ich bei einem Aufenthalt im Haftkrankenhaus meine spätere Lebensgefährtin kennen, die wegen Flucht-

vorbereitungen inhaftiert war. Dezember 82 wurde ich im Rahmen des Ost/West-Deals in die BRD abgeschoben und begegnete dort meiner Frau, die zwischenzeitlich freigekauft (so nennt man das) worden war. Wir zogen nach West-Berlin und nahmen uns eine Wohnung. In den nächsten anderthalb Jahren beendete sie ihre angefangene Lehre, und ich ging arbeiten. Irgendwann im Laufe der Zeit kam ich auf einer Party mit Heroin in Kontakt und wollte auch mal sehen, was es damit auf sich hat.

Es kam wie es kommen mußte. Ich wurde süchtig. Mit Freunden, die ich in Rummelsburg (DDR-Haft) kennengelernt hatte, und die ebenfalls süchtig waren, ging es nun daran, Geld zu organisieren. Im Oktober 85 erwischte es den ersten von uns bei einem Banküberfall. Ich hielt weiterhin durch und am Stoff fest und Dezember 86 standen bei meiner Inhaftierung 22 Banküberfälle zur Debatte. Die BILD-Zeitung erkort uns in altgewohnter Weise zu den "gefährlichsten Bankräubern" Berlins, obwohl wir niemals scharfe Waffen benutzten und auch bei keiner Aktion jemand verletzt wurde. Ein Akt der dümmlichen Stimmungsmache in gewohnter Weise.

Einlieferung in Moabit

Leider kann man es keinem Außenstehenden vermitteln, daß es mit Heroin ein anderes Denken war und wir aus unserer damaligen Sicht nicht anders handeln konnten. Sprüche der Spießbürgerschaft von "einfach" aufhören sind aus Unwissenheit geborene Träumereien und nicht zu realisieren. Im Januar 87 wurde meine Frau, unabhängig von meinen Straftaten, nach einem Banküberfall verhaftet und in der VAF-Plötzensee inhaftiert. Ich befand mich zwischenzeitlich in Moabit. Mit der Einlieferung in Moabit begann für mich ein Zeitraum des Aufenthaltes in einer unglaublichen künstlichen Welt mit paradoxen Vorschriften und Verhaltensweisen. Ich persönlich meine, daß der Unterschied zwischen der VAF (Vollzugsanstalt für Frauen) und Moabit nur in den Räumlichkeiten besteht, die bürokratische Bestialität ist gleich.

Über diesen Aufenthalt und den damit verbundenen Erlebnissen will ich hier berichten, mit der Betonung, daß es sich nur um einen minimalen Aus-

Geschichte ...

schnitt handelt. Ich kam in das Haus II der JVA Moabit, und man wies mir eine dreckige und verschmierte Zelle zu. Der Ausblick beschränkte sich auf eine Wand in ca. vier Meter Abstand und auf eine noch höhere dahinter. Da meine Zelle im Erdgeschoß und gleich hinter der Wand die Straße lag, war es durch den hochsteigenden Schmutz ständig staubig und durch die Wand dämmrig. Von den Zellenwänden konnte ich erfahren, daß "Ali es allen deutschen Schweinen anal besorgen würde" und andere "Nettigkeiten" dieser Art.

Grüne, rote, schwarze Punkte

Da ich beim Haftrichter versuchte, fluchtgemäß das Fenster zu zertrümmern, was nicht gelang, weil es aus Spezialglas bestand, befand sich an meiner Außentür ein Schild mit einem grünen Viereck, das den diensthabenden Beamten signalisieren sollte, daß ich gewalttätig bin. Ein T, ein kleiner schwarzer und ein großer roter Punkt zierten ebenfalls meine Tür. Erstere sollten informieren, daß ich Mittäter habe, und im roten Punkt befand sich ein großes B, um zu informieren, daß ich selbstmordgefährdet sei und stündlich beobachtet werden müsse. Erstere drei waren mir noch verständlich, wo hingegen letztere Sache mir einen elf Monate währenden Psychoterror in Form von konsequenten und kontinuierlichen Schlafstörungen durch nächtliches Zuschalten von Licht in stündlichen Intervallen bescherte.

Zwischenzeitlich konnte ich erfahren, daß es bei allen BTM-Straftätern Standard war, ein solches Zeichen an die Tür zu heften. Sollte sich mal wieder einer umbringen, kann die Anstalt wenigstens alle Schuld von sich weisen. Als erstes erfuhr ich, daß mir alle Möglichkeiten zu gesellschaftlichen Aktivitäten gestrichen wurden. Das bedeutete, ohne Unterbrechung, Woche für Woche, 23 Stunden am Tag in diesem kleinen, sieben Quadratmeter messenden dunklen, dreckigen Loch zu verbringen.

Dieses wurde begründet, daß ich meinen Mittäter treffen und Nachrichten austauschen könnte. Der wurde einige Wochen später auf den Flügel verlegt, bei dem ich meine Freistunde betrieb. Da wir uns nun jeden Tag sahen und miteinander sprechen konnten, ganz abgesehen

davon, daß wir uns schon öfter beim Arzt getroffen hatten, schrieb ich an das Hausbüro, wo der Sinn einer solchen Sache zu suchen wäre. Auf den ersten und auch den zweiten Vormelder erhielt ich keine Antwort, und auch die Sperre blieb für beide, so daß ich mich damit abfand, daß in Moabit scheinbar der schizophrene Schwachsinn die Oberhand hat. Hinzufragen möchte ich noch, daß, als wir später in den Gerichtssaal geführt wurden, der Beamte, der uns begleitete, uns aufforderte, einzeln den Saal zu betreten, um wenigstens den Schein zu wahren.

Vorher hatte ich ihn davon überzeugt, daß er uns zusammen in eine Zelle sperren könne, da wir sowieso auf ein und derselben Station liegen würden, was er auch, ohne es zu prüfen, als gegeben hinnahm.



Außerdem ist dies alles schon aus dem Grunde fraglich, da vor Terminbeginn beide Angeklagte noch längere Zeit auf der Anklagebank zusammensitzen und sich unterhalten können. Meine Gedanken dazu, wie das meiste in Moabit ist, daß man die Leute auf rituelle Weise "weichkochen" will. Nun gut, über Moabit und die dort herrschenden Verhältnisse könnte man ein ganzes Buch schreiben und wäre noch nicht in der Lage, den ganzen Schwachsinn aufzuzählen, der dort im Namen des Volkes und der Gerechtigkeit praktiziert wird. Ich werde mich jetzt nur an den sozialen Kontakten festbeißen in Bezugnahme zu den Worten im Interview mit dem Beamten aus der Vollzugsverwaltung.

Er hatte den Ausspruch getätigt, die sozialen Kontakte seien zu fördern, wie das ja laut Strafvollzugsgesetz

(StVollzG) auch zu wünschen wäre. Allerdings mußte ich feststellen, daß es nur zu wünschen wäre. Nach ihrer Inhaftierung schrieb mir meine Frau auch sogleich und konnte mich nach kurzem anrufen. Dies wurde möglich über den Anstaltspfarrer. 14 Tage später meldete ich mich zum Sozialdienst, um meine Frau in der VAF anzurufen. Man erklärte mir, ich bräuchte eine richterliche Genehmigung, da ich Untersuchungsgefangener wäre. Auf meinen Einwand, daß ich schon mal mit ihr gesprochen hätte, erklärte man mir, man müsse sich an die Vorschriften halten. Der Pfarrer, der inzwischen gewechselt hatte, verwies mich an den Sozialdienst. Zwischenzeitlich wurde ich durch Bewährungswiderruf Strafgefangener in Unterbrechung der Untersuchungshaft. Ich konnte auf einmal telefonieren mit wem ich wollte. Und auch der Besuch fand jetzt ohne Bewachung statt. Alles Dinge, die mir vorher verwehrt wurden mit der Begründung, ich könnte Nachrichten übermitteln oder versuchen, illegale Kontakte in meiner Strafsache aufzunehmen. Das alles, noch bevor überhaupt ein Termin feststand. Mir fiel daraufhin nur noch der Vergleich mit einem Kasperletheater ein.

In den folgenden Wochen hatte meine Frau Ärger in der VAF und wurde ins Haftkrankenhaus Moabit gebracht, wo man sie gegen ihren Willen mit "Haldol" vollpumpte. Das sind die sogenannten "Teddybärspritzen", mit denen man randalierende oder anderweitig unbequeme Gefangene ruhigstellt, natürlich zu ihrem Besten. Beim Laufen schleift der Unterkiefer auf dem Fußboden, und dementsprechend sahen auch ihre Briefe aus. Natürlich wollte ich wissen, was da genau los war, aber niemand wollte mir Auskunft geben. Da ich sie im Haftkrankenhaus nicht anrufen konnte, da es dort angeblich keine Möglichkeit gäbe, das Haftkrankenhaus aber nur einige Meter von meiner Zellentür entfernt war, meldete ich mich zur Vorstellung beim Arzt im Krankenhaus vor. Dort hatte ich aber keine Möglichkeit, sie zu sehen.

Antrag auf Besuchszusammenführung

Ich beantragte beim Sozialdienst eine Besuchszusammenführung, da wir ja nur einen Zellenblock entfernt waren und ich mir große Sorgen machte. Es

wurde mir eröffnet, daß dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich wäre. Und auf meine Frage, ob denn hier alle "bescheuert" wären und die Erklärung, daß das Krankenhaus gleich nebenan sei, wurde mir erklärt, ich solle nicht ausfallend werden, und im übrigen solle ich mich an den Sicherheitschef oder den Anstaltsleiter wenden.

Notsignale

Das tat ich auch und schrieb an die Herren Kohlhaas und Astrath, woraufhin ich überhaupt nichts hörte. Zwischenzeitlich war ich mit den Nerven schon soweit runter, daß ich nachts auf das Notsignal ging und den zuständigen Beamten bat, mich in einen der Arresträume zu bringen. Er erwiderte, daß das nicht so einfach ginge und ich ihm eine Stellungnahme abgeben müsse. Ich erklärte ihm, ich wolle in den Arrest und keine Stellungnahmen abgeben, worauf ich erfuhr, daß er ja etwas in die Akte eintragen müsse. Auf meine Frage, ob ich jetzt die Zelleneinrichtung zerschlagen solle oder so was, antwortete er hochhoffiziell, ich könne nun gehen. Später stand im Bericht, der Gefangene hatte gedroht, die Zelle zu zertrümmern. Im Arrest randalierte ich ein wenig meine Aggressionen ab, und einen Tag später begab ich mich wieder auf meine Zelle. Beim folgenden Besuch informierten mich meine Angehörigen, daß meine Frau wieder nach Plötzensee verlegt wurde, aber immer noch Psychopharmaka nehmen müsse, was man ihr auch anmerke, da sie beim Besuch nicht richtig anwesend wäre.

Am gleichen Tag noch bat ich den Sozialarbeiter, ein Telefongespräch anzumelden, was manchmal bis zu einer Woche dauern konnte. Nach dieser Woche, zum festgesetzten Termin, erfuhr ich, daß meine Frau wieder zurückverlegt worden war und sich nun aufs neue im Krankenhaus befand, so daß ein Telefonat aus oben genannten Gründen wiederum nicht in Betracht käme. Ich fragte, wie es mit dem Besuch wäre, da das Krankenhaus nur ein paar Meter weiter wäre und der Anstaltsleiter und der Sicherheitschef nicht reagiert hätten und was nun zu tun bliebe. Diesmal verwies man mich an die Vollzugsleiterin, die ich noch am selben Tag anscrieb. Wieder keine Reaktion, so daß ich mich entschloß, die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen anders auf mich zu ziehen.

Ich verbarrikadierte mich in meiner Zelle und zertrümmerte die Fensterscheiben und einen Teil der Einrichtung, woraufhin das "Rollkommando" erschien und mit pseudo-autoritärem Gebaren zu verstehen

gab, daß meine Situation aussichtslos sei und ich mich besser zu ergeben hätte. Ich erwiderte, sie könnten mich mal ... und bekam zu hören, daß man mich schon klein bekäme, woraufhin sich wieder die Tür schloß. Zehn Minuten später öffnete sich die Tür wieder und man versuchte auf die dämmliche mit Sprüchen, wie "du bist doch sonst nicht so" und derartigen pseudopsychologischen Vorträgen, mich zur Aufgabe zu bewegen. Danach gab's dann mit schick-salsschwerer Miene das Kommando "Knüppel frei" und der Tanz ging los. Als es ihnen wieder nicht gelang, mich zur Aufgabe zu bewegen oder mich zu überwältigen und in die Zelle einzudringen, kam in der nächsten Kampfpause endlich jemand auf die Idee zu fragen, was ich denn überhaupt wolle. Ich erwiderte, den Vollzugsleiter sprechen zu wollen und wurde informiert, daß niemand im Hause wäre. Dann wurde ein C-Rohr zum Einsatz gebracht und meine Zelle begann zu schwimmen. Ich wurde nochmals gefragt, und da ich die Aussichtslosigkeit meiner Situation einsah, gab ich auf und ging in den Arrest. Das einzige was mich davor bewahrt hat, daß sie es mir dort oder auf dem Weg dorthin "richtig besorgt" hätten war, daß ich aus einigen Wunden im Gesicht blutete und die Beamtenschaft einen wahn-sinnigen Horror vor eventuellen AIDS-Infektionen hat.



Als ich wieder zurück war aus der "Beruhigungszelle", kam zwar niemand, den ich sprechen wollte, aber eine Psychologin, die als Agentin der Anstaltsleitung in meinem Bewußtsein fungieren sollte. Mir wurde eine Arbeit bei der Firma Herlitz angeboten, die ich in meiner Zelle zu machen hatte. Da mir das Eintüten von Plastikteilen oder das Drehen von Kugelschreibern zu stumpfsinnig erschien und mich auch nicht von meinen Problemen ablenken konnte, wofür der Job, der eigentlich nur Beschäftigungstherapie ist, gedacht war, ließ ich es nach fünf Wochen

wieder. Zwischenzeitlich erfuhr ich, daß meine Frau wieder in Plötzensee war und bat wiederum um die Vermittlung eines Telefongesprächs. Der Sozialarbeiter sagte mir, er würde sich darum kümmern. Nach vierzehn Tagen war immer noch nichts geschehen, so daß ich mich wieder vormeldetete. Zumal mir meine Frau geschrieben hatte, daß ihr Sozialarbeiter mit meinem einen Termin für Ende der Woche ausgemacht hätte.

Eine Vertretung für meinen Sozialarbeiter war anwesend und verkündete mir, von nichts zu wissen, sie werde sich aber erkundigen. Am nächsten Tag eröffnete sie mir, daß es nicht möglich wäre. Ich verließ den Raum, da ich das nicht mehr hören konnte. Am Tag des geplanten Termins wandte ich mich an meinen Stationer und erklärte ihm die Situation. Er stimmte mir zu, daß das alles ein wenig "hohl" sei, aber hier "normal" wäre, und er könne auch nichts daran ändern. Ich dachte darüber nach, was sie hier in den Haftanstalten mit den Menschen veranstalten und so schlecht überhaupt niemand sein kann, um dies zu rechtfertigen. Selbst wenn, würde er dadurch auch nicht besser.

Schlußfolgerungen

Zu diesem Zeitpunkt dachte ich, im Hinblick auf meine bisherigen Erlebnisse, erstmalig über die Wortkombination "amtskriminelle Psychopathen" nach, die mir schon länger im Kopf haftete, da ich angestrengt darüber nachdachte, wie man eine Nicht-motivation zur Hilfe kurz und präzise benennen könnte. So schrieb ich dann an einen Oberübersicherheitsinspektor Kastrat und bat um Plastiksprengstoff und automatische Schnellfeuerwaffen, um meinen Ausbruch durchzuführen, da mir das als einzige Alternative erschien, meine Frau wiederzusehen. Ich legte ihm meinen Reisepaß mit bei und die Bitte, diesen fluchtgemäß zu verlängern. Den Sozialarbeitern schrieb ich, daß ich sie für lohnstufenangepaßte Vollzugsschergen mit Häschermentalität halten würde, die ihre Sozialisation in Dienstjahren auf dem Hintern absitzen würden. Meiner Ansicht nach wanken die meisten von ihnen mit humanitären Gesinnungsscheuklappen und Charaktermasken durchs Vollzugsgeschehen und proklamieren eine schwüle Humanität.

In der Woche drauf konnte ich über den Pfarrer in Plötzensee anrufen und mit ihr sprechen. Durch die Einnahme der Medikamente war sie aber nur in der Lage, wirres Zeug von sich zu geben, so daß ich, zurückgekehrt in meine Zelle, dieselbe gleich zum Teil zertrümmerte.

Im August wurde ich zu vierzehneinhalb Jahren Haft verurteilt. Ein weises und gerechtes Urteil, und aus diesem Grund ging ich auch gleich in Revision. Eine Woche danach wurde ich in die VAF überführt, um einen Besuchstermin mit meiner Frau wahrzunehmen. Die Umschreibung dafür kann nur lauten, daß es perverser und abartiger kaum mehr geht. Ich durfte wählen zwischen einer Zelle mit Trennscheibe und Gegensprechanlage ohne Beamte und einen Raum, bei dem Beamte danebensitzen und Berührungsverbot herrscht. Das heißt kein Händchenhalten, kein Küßchengeben und noch nicht einmal die Hand zur Begrüßung geben können. Innerlich gratulierte ich dem Staat zur Auslegung seines Strafvollzugsgesetzes. Die Vorzeigevollzugsanstalt für Frauen ist meiner Ansicht nach die modernste und unmenschlichste, die zur Zeit existiert.

Sicherheiten

Sicherheitskranke Beamte werden sicherlich den Kopf schütteln und fragen, was ich kriminelles Untermenschentum eigentlich will. Ich will erklären, daß meiner Meinung nach Identitäten zertrümmert und zermahlen werden zwischen den Auswüchsen hysterischer Bürokratie, und daß Virtuosen präziser Phraseologie dieses bestens verwischen und verzerrern. Das hypertrophe Angstorchester der Sicherheitssinfonie klingt mir wie Kastratengewinsel in den Ohren. Das stimulierte Stimmvieh wird durch Massenmanipulation auf einen Sicherheitstrip gebracht, und man muß erwähnen, daß hier die sogenannten Schwerverbrecher von morgen gezüchtet werden, denn die Justiz muß Arbeit haben. Man sprach in Fachkreisen von Planwirtschaft.

Anderthalb Monate nach meinem Besuchstermin in der VAF beantragte ich eine erneute Besuchsgenehmigung, da ich vom Pfarrer erfahren hatte, daß eine 14tägige Besuchszusammenführung stattfinden würde, was sich im nachhinein als falsch erwies. Das Hausbüro ließ mir eröffnen, daß dies aus Personalmangel im Moment nicht möglich wäre. Auf meine Nachfrage, wann damit zu rechnen sei, erhielt ich wieder dieselbe Antwort. In den nächsten Wochen unterhielt ich einen regen Schriftverkehr mit dem Hausbüro. Täglich sandte ich einen Vormelder hoch mit der Nachfrage, wann ein Besuchstermin möglich wäre, und täglich bekam ich die Standardbegründung "personelle Notlage" zurück.

Da das Hausbüro inzwischen etwas bockig wurde und mir alles mögliche nicht genehmigte was andere Gefangene bekamen, wandte ich mich

wiederum an den Teilanstaltsleiter Maaß und den Sicherheitsinspektor Astrath. Keine Reaktion war auch eine Antwort. Ich wandte mich also in diesen Dingen an die Strafvollstreckungskammer gemäß § 109 StVollzG (gerichtliche Entscheidung) und § 114 StVollzG (Aussetzung der Maßnahme). Darauf wurde mir beschieden, daß nur nach § 109 bearbeitet werde, denn in Bezugnahme zum § 114 wäre nicht ersichtlich, daß mir ein nachträglicher Schaden entstehen könne.

Das Hausbüro teilte mir immer noch die Standards mit, nur war ich zwischenzeitlich ganz anders informiert. Ich schrieb an meine neue Sozialarbeiterin, die Psychologin, die Vollzugsleiterin und an den Pfarrer.



Meine Sozialarbeiterin erklärte mir, es liege daran, daß Moabit mich in die VAF gefahren hätte, und wolle, daß die VAF meine Frau das nächste Mal nach Moabit bringe. Meine Frage, was ich mit dem Kompetenzgerangel zu schaffen habe, konnte nicht befriedigend beantwortet werden. Der Pfarrer versicherte mir, es liege daran, daß wir nicht verheiratet wären. Ich hielt dagegen, daß dies der Anstaltsleitung ziemlich spät einfiel, und daß eheähnliche Gemeinschaften auch von Ämtern anerkannt würden, wenn es ans Einziehen von Geld ginge und zudem davon nichts im Strafvollzugsgesetz stünde. Allerdings steht im StGB, daß eine Verlobte auch als Familienangehörige zähle. Die Vollzugsleiterin erklärte mir, es liege daran, daß früher "Kohorten von Gefangenen" in richtigen Ausflugsbussen zum Besuch gefahren wurden, und daß dieses dem derzeitigen Anstaltsleiter, Herrn Höflich, zuviel wurde, und er es aus diesem Grunde untersagt hatte. Die Psychologin brachte eine Mischung aus allem und verwies zum Schluß auf Herrn Höflich.

Aus mir wohlgesonnenen Quellen wurde mir nahegelegt, es wäre an der Zeit, den "Fuß vom Gas" zu nehmen, da man schon ernstlich in Erwägung ziehen würde, ob der Sicherheitstrakt nicht der beste, meiner Persönlichkeit entsprechende

Platz wäre. Meiner Frau, die zwischenzeitlich in dieser Sache auch gerichtliche Entscheidungen beantragt hatte - u. a. auch in der Sache "Ratgeber für Gefangene" - und in der Beruhigungsspritzensache zusammen mit ihrer Rechtsanwältin sich wandte, wurde beschieden, daß aus personellen und dem Verheirathungsgrund nichts daraus würde. Hatte sie doch erst vor kurzem die Genehmigung erhalten, mich jetzt von selbst 14tägig anrufen zu dürfen.

Im folgenden Zeitraum beantragte ich beim Anstaltsleiter gemäß § 108 StVollzG eine Sprechstunde und hielt die Psychologin an, ihn daraufhin anzusprechen. Nach einer Woche wurde ich ihm vorgeführt und trug ihm mein Anliegen vor. Er erzählte mir die Story von Herrn Höflich und den "Besuchskohorten von Gefangenen" und sprach aber davon, daß es Ausnahmefälle gäbe und ich nochmal beim Hausbüro eine Ausführung beantragen soll, die dann bei ihm auf dem Schreibtisch landen werde - er wolle mal sehen. Ein paar Tage später wurde ich plötzlich - noch in Revision - nach Tegel verlegt.

Warten in Tegel

In Tegel wandte ich mich umgehend an den Teilanstaltsleiter II, Herrn Ober, und bat gemäß § 108 um einen Gesprächstermin, der für den folgenden Montag festgelegt wurde, an dem ich morgens auch die Arbeit in der Buchbinderei aufnahm. Mittags wurde mir eröffnet, daß die Sprechstunde ausfällt, so daß ich aus Wut darüber gleich meine Arbeit niederlegte. In der Zwischenzeit habe ich mehrere Vormelder an Herrn Ober gesandt und keine Antwort erhalten. Ich schrieb an den evangelischen Diakon im Haus II, und der erklärte mir, er könne nichts für mich machen. Daraufhin sprach ich den evangelischen Pfarrer an, der versprach, sich darum zu kümmern. Ich schrieb gleichzeitig an meinen Sozialarbeiter, der sofort in der Lage war, ein Gespräch zu vermitteln.

Auf meine Frage nach Besuch teilte er mir mit, es gäbe Probleme, da wir nicht verheiratet wären. Ich fragte nicht weiter nach, da mir diese Art der Argumentation schon hinreichend bekannt war. Zum Anstaltspsychologen meldete ich mich auch schon zweimal vor, da ich langsam beginne zu zweifeln, ob ich mich noch in der Realität befinde. Aber trotz zweimaliger Bestätigung wurde ich nicht vorgeführt. Im Moment harre ich der Dinge und warte ab, wie es weitergeht mit der Förderung der sozialen Kontakte.

Frank Jordan

Gelegenheit

Noch immer sehen sich die Gefangenen der Teilanstalt II mit einer gesetzlichen Widersinnigkeit konfrontiert: Sie können ihre Zellen nicht selbst abschließen und damit ihr Eigentum vor Diebstahl schützen. Nur die Bediensteten sind dazu in der Lage, doch oftmals ist keiner zur Stelle. Das hat dann zur Folge, daß die Zellen während der Abwesenheit der Gefangenen unverschlossen bleiben - eine indirekte Einladung für Langfinger.

Ein Päckchen Tabak oder ein Glas Kaffee vom Tisch, eine Flasche Rasierwasser aus dem Regal oder die Lederjacke, die gerade über der Stuhllehne hängt, sind schnell verschwunden; aber auch Uhren, Radios, Kassetten und andere den Dieben mitnehmerswerte Sachen verschwinden in den dunklen Kanälen der Infrastruktur.

Zwar sind die Zellentüren mit Riegeln ausgestattet, die den Gebrauch von Hängeschlössern prinzipiell vorsehen, dennoch ist es den Gefangenen untersagt, sich solche Schlösser zu besorgen und zu verwenden. Ein Verbot, das absolut paradox ist und nur in der Teilanstalt II existiert. In allen anderen Teilanstalten ist den Gefangenen die Verwendung von Vorhangschlössern erlaubt oder es sind Schlösser in den Türen eingebaut - Schlösser natürlich, die von Gefangenen betätigt werden können. Oder den Gefangenen sind Vorhangschlösser zur Verfügung gestellt. Bei Verwendung eigener Schlösser muß ein Zweitschlüssel im Beamtenraum für Kontrollzwecke hinterlegt werden. Aber es gibt keinen vernünftigen Grund, warum dies in der Teilanstalt II nicht ebenfalls möglich ist. Entsprechende Anträge sind bereits vor etwa zwei Jahren von dem Leiter der TA II, Herrn Ober, abgelehnt worden.

Begründung: Die von Gefangenen verschlossenen Türen müssen aus "Sicherheits- und Ordnungsgründen" von Bediensteten jederzeit geöffnet werden können. Die Verwendung eigener Schlösser gewährleistet dies jedoch nicht. In Kürze werden anstaltseigene Hängeschloßanlagen (mit

Generalschlüsseln für Bedienstete) zur Verfügung gestellt.

Nun dauert die Kürze schon etwas länger ..., nämlich rund zwei Jahre. Die meisten Antragsteller sind inzwischen entlassen oder in anderen Vollzugsbereichen untergebracht - und vorher nicht selten von "Kollege Langfinger" besucht worden.



Das Verbot zur Eigentumssicherung - so muß man es schlichthin nennen - zwingt den Gefangenen nicht nur zu sonderbaren Varianten der Diebstahlprävention, es beeinflusst auch seinen Tages- und Freizeitablauf in ungünstiger Weise und schreibt Konflikte mit Bediensteten indirekt vor.

Wesentlicher Bestandteil der Hausordnung ist die sogenannte Verschlusszeitenregelung - ein Übel für sich. Arbeitszeit und Freistunde einmal ausgenommen, unterscheidet sie zwischen Nachtverschluß, Einschluß zur Zählung, Einschluß zur Freizeit und Aufschluß zur Versorgungszeit. Während der Versorgungszeiten erfolgt die Ausgabe der Anstaltsverpflegung, und der Gefangene hat Gelegenheit, seine sonstigen Belange innerhalb der Teilanstalt zu regeln: heißes Wasser zu holen, duschen zu gehen oder eine der sonstigen Einrichtungen wie Bücherei, Sozialarbeiter oder Vd

aufzusuchen. Dabei ist das Verbot zur Eigentumssicherung ein ständiges Ärgernis ...

Schon am frühen Morgen, zuerst während des Duschens, dann beim Ausrücken zur Arbeit, fängt das Zittern ums Eigentum an. Nicht immer ist gleich ein Beamter zur Stelle, der die Zelle nach dem Verlassen auch abschließt. Meistens muß er aus dem Beamtenraum geholt werden. Gelegentlich muß seine Rückkehr von der anderen Station, von der Zentrale oder aus einem anderen Verwahrbereich abgewartet werden, manchmal wartet man vergebens ... Dann bleibt nur die Hoffnung, daß "Langfinger" nicht zufällig noch vorbeikommt.

Mittags, wenn man zur Pause ins Haus kommt, ist die Situation oft nicht besser. Manchmal ist die Zelle bereits aufgeschlossen ..., manchmal noch nicht und kein Beamter zu finden. Dann muß man warten oder suchen. Und so geht es den ganzen Tag.

Abends, während der Freizeit, wo ohnehin nur Einschluß, Umschluß (gemeinsamer Einschluß von höchstens drei Gefangenen in einem Haftraum) in der Zelle oder Einschluß im Fernsehraum möglich ist, wird man zwischendurch für eine halbe Stunde aufgeschreckt: Zeit, um heißes Wasser zu holen. Dazu werden die Fernsehräume der Stationen und die Zellen aufgeschlossen. Weil jeder Beamte andere Schließgewohnheiten hat, weiß der Gefangene nie genau, ob seine Zelle, während er im Fernsehraum oder bei einem Mitgefangenen sitzt, verschlossen bleibt oder nicht. Also geht man nachsehen und läßt gegebenenfalls abschließen.

Wenn man abends zusammenzählt, wie oft man tagsüber einen Beamten geholt oder gesucht hat, wie oft mit und wie oft ohne Erfolg, wieviel Zeit man dafür aufbringen mußte, wie oft man sich darüber geärgert hat - man kommt auf die Summe, nein, auf den Verlust vieler Nerven.

Am Nachmittag, der Hauptversorgungszeit des Tages, sind die Zellen mit insgesamt eineinhalb Stunden am längsten aufgeschlossen. Allerdings

macht Diebe ...

umfaßt diese Zeitspanne neben den Öffnungszeiten von Dusche und Bücherei partiell die Freistundenregelung für Arbeiter. Aufgrund der knapp bemessenen Zeit hat es der Gefangene stets eilig, seine Belange zu regeln. Wenn er z. B. zu spät zur Dusche kommt ist es möglich, daß das warme Wasser verbraucht ist. Weil gerade am Nachmittag sehr wenige, manchmal über längere Zeiträume gar keine Beamte auf den Stationen anzutreffen sind, muß der Gefangene gelegentlich seine Zelle unverschlossen verlassen. Geübte Interpreten hausspezifischer Eigenarten bezeichnen den Nachmittag deshalb auch als Hauptversorgungszeit für Langfinger ...

Andererseits häufen sich nachmittags die verbalen Konflikte zwischen Gefangenen und Bediensteten. Der Gefangene, verärgert, weil er zu lange auf einen Beamten gewartet hat oder eine provozierende, weil ignorante Haltung desselben zu erkennen glaubt, ist in der Wahl seiner Worte nicht immer ein feiner Mensch. Er muß sich aber, sitzt er doch im Zweifelsfalle am kürzeren Hebel, beizugehen "bremsen", will er nicht das "Opfer" einer dienstlichen Meldung und Disziplinarstrafe werden.

Ein weiteres Übel, das das Verbot der Hangschlösser nach sich zieht, ist das permanente Herumstehen auf den Fluren. Der Mensch ist, wie man so sagt, ein Gesellschaftstier. Der Gefangene, der während der Aufschlußzeiten seine Belange geregelt und noch Zeit bis zum nächsten Einschluß hat, wird sich in den seltensten Fällen in die Isolation seiner vier Zellenwände zurückziehen. In der Angst, bestohlen zu werden, ist er verurteilt, sich auf dem Flur aufzuhalten und aufzupassen, daß Langfinger nicht seine Habe dezimieren.

Gemeinsame Vorratshaltung und gemeinsames Aufpassen von mehreren Gefangenen auf die Vorratszelle ist zwar eine Möglichkeit (die teilweise auch in die Praxis umgesetzt wird); aber nicht alle Radios und anderen Sachen kann man in der Zelle einer Zweckgemeinschaft unterbringen.

Vielleicht weil sie bereits bestohlen worden sind, bestimmt aber, weil es ihr Mißtrauen gegenüber der Umgebung verlangt - immer wieder gibt es Gefangene, die sich über das Verbot zur Eigentumssicherung hinwegsetzen, indem sie sich Schlösser aus anderen Teilanstalten, zumeist durch Vermittlung von Arbeitskollegen, besorgen. Doch die Freude über die



so erlangte Sicherheit währt nicht lange: Die Beamten sind nach Dienst-anweisung dazu verpflichtet, "widerrechtlich" organisierte Schlösser einzuziehen und zur Habe des Betroffenen zu geben. Besonders gewissenhafte Beamte handeln besonders dienstlich und sehr spontan: Sie können es kaum erwarten, das einmal erblickte Schloß einzuziehen und haben deshalb nicht die Zeit, die Rückkehr des Gefangenen, der damit seine Zelle gesichert hat, abzuwarten - sie holen einen Bolzenschneider ... Schließlich gibt ihnen die Dienst-anweisung in jeden Falle recht; und Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung brauchen sie nicht fürchten: der Staatsanwalt stellt sie ein.

Der so geschädigte Gefangene - ach, was war er doch böse - muß sich tags darauf beim Vdl für sein schändliches Verhalten verantworten und Disziplinarmaßnahmen für den Wiederholungsfall androhen lassen.

Ein statistischer Vergleich der in den einzelnen Teilanstalten registrierten Diebstähle wäre nicht uninteressant, würde wegen der gewaltigen Dunkelziffer in der Teilanstalt II aber kaum aufschlußreich oder von Bedeutung sein. Gefangene mit längerer TA II-Erfahrung schätzen, daß, wenn überhaupt, nur rund zwei Prozent der tatsächlich verübten Diebstähle angezeigt werden. Die vergleichsweise geringe Anzahl der Strafanzeigen ist u. a. das Resultat suggestiver Meinungsbildung von Beamten in der Teilanstalt II: Sie beschwichtigen bestohlene Gefangene und raten wegen absehbarer Fruchtlosigkeit davon ab, Strafanzeige zu erstatten. Und die Anstalt, heißt es dabei, übernimmt ja ohnehin keine Haftung.

Das grundsätzliche Verbot zur Eigentumssicherung mittels eigener Hangschlösser stößt nicht nur bei den Gefangenen auf allgemeine Ablehnung und Empörung. Auch die Mehrzahl der Bediensteten in der Teilanstalt II dürfte einer baldigen Modifikation der Verbotsregelung aufgeschlossen gegenüberstehen. Schließlich erwächst ein nicht unerheblicher Anteil von Konflikten zwischen Gefangenen und ihnen selbst aus dem Problembereich dieses Verbotes. Eine Übergangslösung zu finden, sollte ernsthaft erwogen werden.

Das Strafvollzugsgesetz definiert den Behandlungs- und Resozialisierungsgedanken als vorrangiges Vollzugsziel. Im besonderen unter diesem Aspekt, aber nicht nur, ist Diebstahl im Gefängnis ein gesellschaftliches Problem von übergeordneter Bedeutung. Ein Problem, dem nicht mit Ignoranz begegnet werden darf.

Wenn man in Freiheit Wohnung oder Kfz nicht abschließt oder in geeigneter Weise gegen Diebstahl schützt, was ohnehin den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich zieht kann man von der Polizei mit einem Bußgeld belegt werden. Einmal davon abgesehen, daß es im Gefängnis noch keine Versicherung gegen Diebstahl gibt, ist bei Justitia eben alles etwas anders ...

-awo-

Jede vollzugstechnische/praktische Anstalt hat sie, die "Beruhigungszellen". Muß sie haben, sind sie doch im Gesetz verankert. Sie sind im Katalog der repressiven Möglichkeiten unter der Rubrik Disziplinarmaßnahmen erfaßt. Für sehr schwerwiegende Verfehlungen, bzw. mehrfache, leichte Verfehlungen. Über die Thematik, wie man solche provozieren, legalisieren und sanktionieren kann, sollen an dieser Stelle nicht allzu umfassende und tiefgreifende Thesen proklamiert werden.

Die Zellen besitzen in der Regel eine Bodenfläche von ca. sieben Quadratmetern. Die moderneren Zellen haben in ihrer Ausstattung keine Fenster mehr. Das Licht ist künstlichen Ursprungs und wird von außerhalb angeschaltet. Die Klimaanlage sowie die Fußbodenheizung werden ebenfalls von außerhalb in Betrieb gesetzt und reguliert. Eine Doppeltür (schalldämpfend) mit einem Spion/Schaufenster aus bruchsicherem Glas, zudem noch vergittert, bzw. mit einer gelochten Stahlplatte versehen, gehören zur Ausstattung und sind charakteristisch. Die Einrichtung besteht aus einem Fäkalieneimer, einer Schaumstoffmatratze sowie einem Satz Bettwäsche und einem Plastikbecher.

Der Gefangene trägt Anstaltskleidung und wird zur körperlichen Hygiene und Nahrungsaufnahme unter Bewachung von mehreren Beamten in einen Vorraum geführt. Dort kann er morgens und abends den Fäkalieneimer leeren.

Die bauliche Ausstattung differenziert von Anstalt zu Anstalt, der praktische Vorgang bleibt der gleiche. Auf die im Strafvollzugsgesetz dargestellte Form des Strafrestes soll hier nicht eingegangen werden, nur die derzeitigen Realitäten sollen aufgezeigt werden. Hier soll der Sinn und Zweck dieser "therapeutischen Einrichtung" aufgezeigt werden, nicht die berechnete Frage, ob es sinnvoll ist, dem Gefangenen mit Hilfe dieser Methodik eine Charaktermaske aufzusetzen mit der Absicht, ihn in eine Vollzugsziellaufbahn zu pressen, mit der er sich nicht identifizieren kann. Die Verbringung in diesen Zellen ist immer Resultat der Unstimmigkeiten, die der einzelne Gefangene mit der Anstaltsleitung hat. Was eine Differenz zu sein hat, bestimmt immer nur die eine Seite. Es ist dieselbe, der jegliche Dialogbereitschaft abgeht und die sich in vorsintflutlichen pseudoautoritären Ansprüchen wälzt.

Weniger Handgreiflichkeiten als verbale Konfrontationen mit Bediensteten, "schriftsatzkriminelle Beleidigungen" und sonstige Verstöße gegen die Hausordnung. Das Konzept der



Anstalten in dieser Hinsicht ist umfassend und wird voll ausgeschöpft. Als Randbemerkung zu verwerfen die Arrestquote in der Teilanstalt III unter der Leitung des Oberregierungsrates Müller. Aber es sollen hier auch nicht die Begabungsanomalien und die fehlende Basiskompetenz einer Gruppe von Beamten erörtert werden, die scheinbar unter dem Deckmäntelchen von Demokratie und Gesetzestreue Willkür und Macht zelebrieren, sondern es sollte geklärt werden, ob der Strafrest tatsächlich ein effizientes Reparaturverfahren zur Symptombeseitigung darstellt. Dort wo Menschen täglich mit präziser Phraseologie, gemischt mit künstlicher Ideologie und der daraus resultierenden, in ihrer Gesamtheit in Fehlkonstellation stehenden Logik und Intelligenz begegnet wird, müssen sich Staat/Vollzugsbehörden diese Frage stellen lassen. Die haltlos degenerierten, racheheischenden Gedankenmodulationen, erwachsen aus alttestamentarischer Gesinnungsstrenge, die meines Erachtens bei einigen Beamten eindeutig zu lokalisieren sind, kann man wohl nur auf eine "Theorie vom Wissen" zurückführen.

Die gesellschaftspolitische mediale Verwertung individuellen Leidens und der damit verbundenen Zurschaustellung demonstrativer Gnadenlosigkeit, deren Vorteile wurden an zuständiger Stelle schon längst erkannt.

»Beruhigung

Der Vollzug der Arreststrafe gestaltet sich folgendermaßen: Der Gefangene wird von mehreren - nach Handgreiflichkeiten bis zu 20 - Beamten in die vorgesehenen Räumlichkeiten gebracht. Der Gefangene muß sich der Kleidung entledigen, wenn er dazu noch selbst in der Lage ist. Wenn nicht, wird die Kleidung entledigt. Uhr, Schmuck und Körperhilfen werden ihm zusätzlich abgenommen. Darunter fallen Krücken, Brillen, Zahnersatz und Gliederersatz wie z. B. ein Holzbein, das abgeschnallt werden muß. Daß derartige Prozeduren, vor allem bei labilen Charakteren als besonders traumatisch empfunden werden, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dies wird mit einer angeblichen Selbstschädigungsgefahr begründet. Daß Menschen, die dieser meiner Meinung nach psychischen wie physischen Bestialität ausgesetzt werden, zu Kurzschlußhandlungen neigen können, zumal es sich wie in Fällen des Strafrestes doch wohl um eine vorprogrammierte Komprimierung von Leidensdruck handelt, müßte den Anstalten bekannt sein, sind sie es doch, die diese "Vorstellungen" in Szene setzen. Wozu hat man denn Psychologen, Pädagogen, Ärzte ...? Strafrest muß und wird auch von Anstaltsärzten mit auffallend gleichbleibender Regelmäßigkeit als akzeptabel bestätigt. Aber einseitig fixierte Anstaltsärzte sind ein Problem für sich, und man kann nicht von einem praktischen Arzt verlangen, daß er die Fachkompetenz eines Neurologen besitzt.

Die sekundäre Zielsetzung dieser Abläufe liegt dabei in einer ganz anderen Richtung. Wenn man mal von Begründungskonstruktionen wie Selbstschädigung abweicht, kommt unter dem Strich für mich eine andere Motivation zur Bilanz: Man ist bemüht - auf rituelle Weise -, außeralltägliche Gemütszustände zu erzeugen. Mit der Wegnahme der Kleidung soll der Gefangene entpersonifiziert werden, er soll seine Identität verlieren und sich der Institution bedingungslos ausgeliefert fühlen. Der Sinn, und das ist der scheinbar einzig ersichtliche und nachvollziehbare, ist, ihn zu labilisieren und jegliche eigene Willensäußerung im Keim zu ersticken. Ihm wird auch kein festes Schuhwerk ausgehändigt, man will ihm zu verstehen geben, daß er keinen festen Stand mehr hat. Dieser schon per-

ngszellen«

vers und krankhaft zu nennende Umgang mit Menschen ist wirklich beachtlich!

Daß viele dieser Strafaufenthalte durch gezielte Problemanalysen und vorherige behandlungsorientierte Einzelgespräche vermieden werden könnten, ist nicht relevant. Es geht ja auch so und macht vielleicht dabei Spaß. Es gab und gibt Gefangene mit einem guten Gedächtnis, die nach ihrer Haftentlassung auch viel "Spaß" hatten.

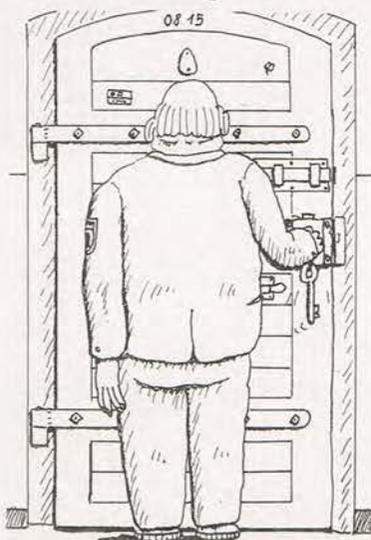
Man gewinnt den Eindruck, daß es sich um eine Menschenmüll-Recycling-Anlage handelt und nicht eine Institution am Werk ist, deren oberstes Ziel Hilfe zur Selbsthilfe lauten sollte. Nur mit den Vokabeln wenn, aber, hätte, müßte und könnte ist auch niemandem gedient. Da sich die derzeitige Situation nun so darstellt, daß vielen Bediensteten, selbst wenn sie den guten Willen mitbringen, einfach die Fachkompetenz und Ausbildung fehlt. Dies ist ein Thema für den Senator für Justiz.

Nach der erniedrigenden Prozedur der Entkleidung wird der Gefangene in den besonders gesicherten Haftraum – wie er im Amtsdeutsch heißt – eingesperrt. Dort bleibt er von wenigen Tagen bis zu vier Wochen in "Verwahrung". Nachts wird regelmäßig Licht angeschaltet; in einigen Anstalten bleibt es die ganze Nacht an. Wenn das kein konstanter und kontinuierlicher Psychoterror ist in Form von Schlafentzug unter dem Deckmäntelchen von Verantwortungsbewußtsein, abgesichert mit der Begründungskonstruktion Selbstschädigungsgefahr ...? Ein pervertiert zu nennender Kreislauf; aber immerhin ein Kreislauf. Das ist die Auslegung der Anstalten zum Thema Behandlungsvollzug. Mit juristischen Spitzfindigkeiten abgesichert soll der Gefangene ans Anstaltsgeschehen angepaßt werden. Dazu § 2, Absatz 12 Strafvollzugsgesetz (StVollzG): "Nach einhelliger Meinung kann der Vollzug weder die Aufgabe haben, den Gefangenen zu einem tadellosen 'Superbürger' zu erziehen, noch ihn ideologisch zu indoktrinieren, noch ihn durch Verfahren, die ihn in eine Objektstellung bringen (Gehirnwäsche) an das Vollzugsziel passiv anzupassen".

Das zum Gesetz, die Realität stellt sich für viele grausamer zum Kampf:

Von der Bürokratie deformierte Persönlichkeiten, deren Fähigkeiten selbständig zu handeln und zu denken, sich auf ein Minimum reduziert hat oder besser und treffender formuliert reduziert wurde. Dies alles geschieht zum Wohle der Gefangenen in verantwortungsbewußter, weiser, bürokratischer Voraussicht.

Dergestalt ist die Problembewältigung in der BRD/West-Berlin konditioniert. Die justizeigenen psychiatrischen Abteilungen und Hochsicherheitsstrakte stehen dem "Regelvollzug" in nichts nach. Dem für mich hönischen, menschenverachtenden Psychopathentum des Strafarrestes wird noch die Krone aufgesetzt, indem man den Gefangenen mit großzügig gönnerhaftem Gebaren einzig die Bibel zu lesen erlaubt. Ob die Hausordnung genehmigt werden kann, ist in Fachkreisen noch strittig. Dummliche Ideologie der alles bezwingenden Nächstenliebe? Oder wo liegt der "tiefer" Sinn dieser universellen Sinnlosigkeit? Logik? Sobald man damit dem Beamtentum kommt, wird abgeblockt und abgewiesen. Der kleinste Ansatz einer Kritik an Entscheidungen wird schwer geahndet. Logik würde für "sie" bedeuten, sich selbst in Frage zu stellen. Das kann man von Leuten, die mitunter 24 Stunden am Tag damit beschäftigt sind, ihre Existenz zu bewältigen, einfach nicht verlangen.



Ist ja auch viel angenehmer, der jetzige Zustand. Wenn man in Betracht zieht, wer denn nun in den Vollzug geht, womöglich noch um zu helfen. Ein paar Naivlinge, die sich dieses meist auch schnell wieder abge-

wöhnen. Die Motivation der restlichen Bediensteten ist für mich eindeutig. Natürlich kränkeln viele Beamte an einer berufsspezifischen Pseudosozialisation. Es wird wohl kaum einer zugeben, den Weg in den Vollzug gewählt zu haben, aus Erwägungen heraus, die sich auf die gespannte arbeits- und wirtschaftspolitische Lage beziehen. Mir scheint Feigheit ein weitverbreitetes Symptom im bundesdeutschen Beamtentum zu sein.

Zuständig ist der Beamte jederzeit, wenn es um Ausführung von Vorschriften und Anweisungen geht. Nicht zuständig hingegen ist er, wenn es darum geht, Verantwortung zu übernehmen. Bei grob fahrlässigem Verhalten ist er grundsätzlich erstmal schuldlos und wenn nicht, ist er eben nicht zuständig. Die Beamtenschaft vermehrt sich in Deutschland wie die Kaninchen im Stall. Fördert das nicht in Bezugnahme zum Strafvollzug justitielle Inzucht und Klügelwirtschaft, den Wuchs eines bösartigen Geschwürs am Staatskörper, der Unsummen an Steuergeldern verschlingt? Ich habe den Eindruck, die Beamtenlobby arbeitet auf einen Zweiklassenstaat hin: Auf der einen Seite die Beamtenschaft als Befehlerteiler und auf der anderen Seite die Bürger als Befehlsempfänger.

Die Beamtenschaft braucht den Gefangenen dringender als er sie. Wo sollten sie sonst in Zukunft die justizeigenen "Staatsdiener" arbeiten? Fast vorzeitig, aber dennoch aktuell: Eine Krähe hackt ...! Gefangene befinden sich in Haft, weil sie vom Gesetz zur Verantwortung gezogen wurden, und hier sollen sie ein Leben in sozialer Verantwortung lernen (Vollzugsziel).

Insider, die mit dem Background der täglichen Vollzugspraktiken vertraut sind, können derart scheinheiligen Vorspiegelungen einer objektiv nicht vorhandenen Realität nur Tobsuchtsanfälle entlocken – wofür sie wieder in der "Beruhigungszelle" landen. Renitente Anstalten – Vollzugsgettos des psychischen Elends ...?

Dem Vollzug – wie er heute praktiziert wird – muß man jegliche Daseinsberechtigung absprechen. Er ist nicht in der Lage, irgend etwas zu verbessern, sondern nur Menschen auf Zeit wegzuschließen und kaputtzumachen. Die meisten Behandlungen enden in der Regel durch die Behandlungen wieder dort, wo sie begonnen haben. Und es soll wohl auch so sein. Als Fazit bleibt nur, noch mehr "Beruhigungszellen" und Vollzugsanstalten zu bauen – man wird sie in Zukunft benötigen: Monumente gesellschaftlichen Unvermögens!

Frank Jordan

BEKANNTMACHUNG

1000 Berlin 27, im Dezember 1987

Justizvollzugsanstalt Tegel
440 - AG/TVZ

Information über die Einführung eines personenbezogenen Kostkartensystems

Im Zusammenhang mit den in der Technischen Versorgungszentrale vorgesehenen Neuerungen wird - schon vor der Inbetriebnahme dieser Einrichtung - ab Anfang Januar ein personenbezogenes Kostkartensystem eingeführt, das dazu dient, den täglichen Bedarf an Essenportionen in den unterschiedlichen Kostformen für die Mittagkost zu ermitteln. Mit diesem Verfahren wird auch festgestellt, wieviele Insassen in den Teilanstalten bzw. im Arbeitsbetrieb ihr Mittagessen einnehmen und welche Kostformmengen zu verabreichen sind.

Zu diesem Zweck erhält jeder Insasse eine Kostkarte, die Aufschluß gibt, welche Kostform der Mittagsverpflegung an ihn auszugeben ist.

Zur Feststellung der für die Teilanstalt jeweils benötigten Essenportionen sind die Kostkarten beim morgendlichen Aufschluß dem zuständigen Stationsbeamten zu übergeben, der den Gesamtbedarf für die Station erfaßt.

Insassen, die ihr Mittagessen im Arbeitsbetrieb erhalten, nehmen ihre Kostkarte mit zu ihrem Arbeitsplatz und geben diese bei dem zuständigen Werkbeamten ab. Derzeit sind von dieser Regelung nur die Insassen betroffen, die - wie bisher - ihre am Arbeitsplatz verbringen (z. B. in den Betrieben Bäckerei und Küche).

An Tagen, an denen diese Insassen ihr Mittagessen nicht im Arbeitsbetrieb einnehmen (z. B. im Krankheitsfall, bei Freistellung von der Arbeitspflicht u. a.), sondern in der Teilanstalt Mittag essen, händigen sie die Kostkarten morgens ebenfalls dem Stationsbeamten aus.

Die Rückgabe der Kostkarten durch den zuständigen Stationsbeamten erfolgt am selben Tage. Am Arbeitsplatz verteilt sie der zuständige Werkbeamte zur Mittagszeit.

Im Falle einer Änderung der Kostform aufgrund einer ärztlichen Verordnung gibt die zuständige Arztgeschäftsstelle im Austausch mit der bisherigen Kostkarte eine neue Kostkarte aus.

Bei einer Verlegung in eine andere Anstalt bzw. bei der Entlassung, ist die Kostkarte beim Stationsbeamten oder an der Zentrale abzugeben.

In der Technischen Versorgungszentrale werden dann auch alle in den dort eingerichteten Arbeitsbetrieben beschäftigten Insassen ihre Mittagsmahlzeit vor Ort erhalten und während der gesamten Arbeitszeit im Arbeitsbetrieb verbleiben. Im einzelnen sind dies die Betriebe, Technischer Betrieb, Bau-/Lehrbauhof, Steinschleiferlehrgang, Kraftfahrzeugschlosserlehrgang, Elektrolehrgang Malerlehrgang und der Be- und Verarbeitungsbetrieb Metall.

Die genauen Zeitpunkte, wann die einzelnen Betriebe nach dem Umzug in den Neubau ihre Produktionen aufnehmen und die Neuregelungen zum Tragen kommen, stehen noch nicht fest. Diese Informationen werden aber in jedem Einzelfall rechtzeitig vorher bekanntgemacht.

Außerdem ist neben diesen Organisationsumstellungen auch beabsichtigt, die Arbeitszeit der Insassen zu erhöhen, um die Arbeitsbedingungen an in der freien Wirtschaft übliche Verhältnisse weitgehender anzugleichen. Eine umfassende Unterrichtung über die neue Arbeitszeitregelung und zu den hierfür erforderlichen Umstrukturierungen im Tagesablauf der Anstalt erfolgt noch gesondert.

SO-HIER DAS OBLIGATORISCHE STÜCKCHEN RINDFLEISCH FÜR DAS LIEBLINGSFUTTER DER HUNGRIGEN TEGELER INSASSEN: »EINTOPF IN DEN ANDEREN UND 'NEN SCHEUERLAPPEN DAZWISCHEN, DAMIT ES NICHT KLAPPERT!«



VOLLZUGSHELFE

Am 4. Dezember 1987 um 16.30 Uhr fand in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel die alljährliche Vollzugshelferbesprechung statt. Die Lichtblickredaktion war vom Teilanstaltsleiter zu dieser Veranstaltung eingeladen und nahm gerne die Gelegenheit wahr, sich vor Ort zu informieren.

Es waren 16 Vollzugshelfer, bzw. externe Mitarbeiter anwesend und von den etlichen Gruppenleitern in der TA I immerhin drei. Die Teilnehmer wurden vom TAL begrüßt. Zur Freude der Vollzugshelfer war diesmal auch der Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung anwesend, der den letzten beiden Veranstaltungen nicht beigewohnt hatte. Doch dazu nachher mehr.

Es begann damit, daß ein Vollzugshelfer wissen wollte, warum er in III E auf die Zelle des Gefangenen gehen darf und in der TA I nicht. Der TAL konnte darauf keine befriedigende Antwort geben. Auch der anwesende Vollzugsleiter vermochte nicht, das überzeugend zu begründen. Die TA III E sei übersichtlicher, wurde gesagt, und deswegen müsse man da keinen Mißbrauch befürchten. Dann beschwerte sich ein anwesender katholischer Geistlicher über die seiner Meinung nach schikanöse Torkontrolle. So sei er von dem Torbeamten aufgefordert worden, seine Taschen zu entleeren. Er fände diese Art der Kontrolle entwürdigender als zum Beispiel beim Besuch der DDR.

Der kluge Beamte baut vor, und so hatte der Torbeamte bereits den TAL I angesprochen und ihn auf die mögliche Beschwerde hingewiesen. Es ist sicherlich für einen normalen Bürger nicht vorstellbar, daß man einem Mann der Kirche, der einer Gemeinde in Berlin vorsteht, zutraut, daß er Gefangenen verbotene Dinge einschmuggelt. Aber es ist auch bekannt, daß der Tormannschaft der Justizvollzugsanstalt Tegel das nötige Fingerspitzengefühl fehlt. Zum Glück gibt es in diesem Bereich jedoch auch Beamte, die nett und freundlich zu jedermann sind.

Eine kontroverse Diskussion ergab sich aus den Äußerungen des Leiters der Sozialpädagogischen Abteilung, Herrn Regierungsrat Mayer. Er sieht in einem externen Mitarbeiter und Vollzugshelfer ein Hilfsorgan der Justiz, und das verbat sich die anwesende externe Gruppenleiterin Frau Hase energisch. Sie sagte ganz deutlich, daß sie sich weder vom Gefan-

RBESPRECHUNG

genen einspannen lasse noch von der Anstalt, sondern sie vertrete ihre Linie und betreue ihre Gefangenen. Sie hätte die nötige Distanz zum Gefangenen und auch die nötige Distanz zur Justiz. Sie sprach mir aus der Seele. Als sich der ebenfalls anwesende Anstaltsbeirat Schildknecht noch zu der Äußerung hinreißen ließ, "der Vollzugshelfer, der sich in das Boot des Gefangenen setzt, ist falsch am Platze", hat mir das auch sehr gut gefallen. Mir haben ohnehin diesmal einige Ansichten des Herrn Schildknecht imponiert, und sie sind sicherlich eine Anregung für die Anstalt, darüber nachzudenken.

So bemängelte er, daß die Anstalt sich in keiner Weise bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern für ihre oft jahrelange Tätigkeit bedankt. An dieser Stelle möchte der Lichtblick einmal die Gelegenheit benutzen und sich bei den freiwilligen, ehrenamtlichen Vollzugshelfern und externen Mitarbeitern für ihren Dienst am Nächsten herzlich bedanken. Ohne die Hilfe dieser Menschen wäre der Vollzug noch grauer und trostloser. Es wäre zum bevorstehenden Weihnachtsfest sicherlich eine gute Gelegenheit, wenn sich der Anstaltsleiter einmal bei allen Vollzugshelfern und externen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit bedanken würde. Aber Höflichkeit ist eine Sache, auf die sich die Justiz scheinbar nicht versteht.

Eine Vollzugshelferin erklärte, daß sie sich ganz alleingelassen fühlte. Sie würde in keiner Weise von der Anstalt unterstützt, bzw. über ihre Aufgaben unterrichtet. Man wird sicherheitsüberprüft und dann als Vollzugshelfer auf die Gefangenen losgelassen. Der Leiter der Soz.päd. bedauerte, daß er mit seiner personellen Besetzung gar nicht in der Lage wäre, Kontakt zu den Vollzugshelfern zu halten. Er ist sozusagen nur eine Hilfskraft für die Teilanstalt und würde nach der Sicherheitsüberprüfung und Zulassung des Vollzugshelfers mit dem nichts mehr zu tun haben. Es sei denn, die Anschrift des Vollzugshelfers habe sich geändert.

Der TAL I regte an, in Zukunft vielleicht ein Seminar für freie Mitarbeiter einzurichten, bei dem Vollzugsbeamte und erfahrene Mitarbeiter die Neulinge unter den Vollzugshelfern auf ihre Aufgaben vorbereiten könnten. Außerdem wäre es gut, wenn die Vollzugshelfer von Zeit zu Zeit zusammen kämen und über ihre Erfahrungen sprechen.

-gäh-

WAS WIRD AUS DER TEILANSTALT I?

Während der Vollzugshelferbesprechung am 4.12.1987 kam der Teilanstaltsleiter I auch auf den bevorstehenden Umzug in die Teilanstalt VI zu sprechen. Daher sind wir in der Lage, unsere Leser heute wieder etwas genauer über die Umzugspläne zu informieren.

Der Umzug soll im April 1988 stattfinden. Die TA VI wird 180 Haftplätze haben, die sich in zwölf Stationen zu je 15 Insassen aufteilen. Die Belegung ist folgendermaßen: Fünf Stationen werden mit Schülern besetzt, und es wird eine große Aufnahmeabteilung mit 45 Haftplätzen eingerichtet. Die Aufnahmeabteilung wird Zuweisungsrecht bekommen. Das heißt, schon in der Aufnahmeabteilung wird geklärt, in welche Teilanstalten der Gefangene verlegt wird. Die Aufnahmeabteilung ist mit qualifiziertem Personal besetzt: mit Sozialarbeitern, Psychologen und erfahrenen Verwaltungsleuten. Schon in der Aufnahmeabteilung kann entschieden werden, ob der Gefangene zum Beispiel in die Sozialtherapie kommt oder in eine normale Teilanstalt.

Weiterhin wird in der Teilanstalt VI eine Station als Vorsorge-, bzw. Nachsorgestation von der PN (Psychiatrisch-neurologische Abteilung) betreut. So eine Einrichtung fehlte schon längst, sind doch in der PN einige Gefangene, die gar nicht ständig in diesem Haus verbleiben müssen, sondern nur unter Aufsicht wieder in den normalen Vollzug integriert werden sollen. Im Gegensatz zur TA V wird es in der TA VI keine Strafzeitbegrenzung als Aufnahmekriterium geben, aber genau wie in der TA V wird das Leben im Vollzug noch mehr eingeschränkt. Die einzelnen Stationen werden jeweils etagenweise unter Verschluss gehalten. Für uns ist das ein Rückschritt ins Mittelalter, denn in der TA I kann man tagsüber bis 19.30 Uhr von einer Station auf die andere gehen. Danach ist dann allerdings auch in dieser Teilanstalt Stationsverschluss. Nach dem Zusammenrechnen aller belegten Plätze kommt man nicht umhin zu erkennen, daß mindestens 100 Gefangene der TA I nicht in die TA VI übernommen werden können. Es ist geplant, Lehrlinge in die TA V zu verlegen, und da kenne ich einige Lehrlinge, die sich mit Händen und Füßen dagegen wehren werden. Eben-

falls können dann Arbeiter nicht mehr in die TA VI übernommen werden. Durch die Spezialisierung, PN und Aufnahmeabteilung, fehlen ca. 60 Plätze. Außerdem sollen noch drei Stationen für die Drogenabteilung zur Verfügung stehen.

So wie es bisher aussieht, wird der TAL III die TA I als Leiter übernehmen und der TAL I, Herr von Seefranz, wird TAL im Haus VI. Da im nächsten Jahr auch noch die TA II ihren Leiter verlieren wird, weil er aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheidet, darf man gespannt sein, wie das Teilanstaltsleiterkarussell sich dann weiter dreht. Es bleibt zu erwarten, daß sich die Zustände in der TA VI auch verschlechtern. Schon ist man sich nicht mehr sicher, wieviele Meetings im Jahr stattfinden sollen. Die Meetingzahlen werden wohl reduziert, und wenn der TAL III das Haus I übernimmt, werden vermutlich die Meetings in der TA I ganz ausfallen. Die Meetings in der TA VI werden nicht auf der Station stattfinden, sondern - ähnlich der TA V - im Pavillon.

Als Fazit der Umzugspläne kann von der Strafgefangenenseite wieder einmal gesagt werden, daß sich wohl die Wohnqualität erhöht, aber die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen darunter leiden wird, wenn die Stationen einzeln verschlossen sind. Es gibt viele Gefangene, die schon aus diesem Grund allein auf eine Verlegung in diesen Bereich verzichten werden. Schließlich ist es nicht unerheblich, ob mir 250 oder 30 Leute zur Kommunikation zur Verfügung stehen.

Schlimm wird es für die Gefangenen, die bisher in der Teilanstalt III waren. Für sie verschlechtert sich die Wohnqualität, denn die Zellen in der TA I sind erheblich kleiner. Wenn dann in der TA I weiterhin die Verschlusszeiten der TA III praktiziert werden sollen, werden sich viele Gefangene nach den alten Zeiten im Haus III zurücksehnen.

Bisher sind aber dazu noch keine festen Entscheidungen getroffen worden, denn es steht ja jetzt schon fest, daß nicht alle Gefangenen der TA III in die TA I umziehen können, weil dazu die Plätze nicht ausreichen. Wir werden unsere Leser darüber informieren, wenn wir etwas Neues erfahren.

-gäh-

ÄRZTLICHE VERSORGUNG IN DER TA III

Es gibt leider für uns meist nichts Erfreuliches aus dem Vollzugsalltag zu berichten. Um so lieber nutzen wir die Gelegenheit, etwas positives für Gefangene sozusagen an das Licht der Öffentlichkeit zu bringen. Wir hoffen allerdings sehr, daß wir damit derjenigen, die in die Öffentlichkeit gezerrt wird, "keinen Bären-dienst" erwiesen haben.

Es geht um die Ärztin in der TA III, die seit einiger Zeit die ärztliche Betreuung der Gefangenen in dieser Teilanstalt übernommen hat. Zum ersten Mal kann man wohl jetzt in der Justizvollzugsanstalt Tegel von ärztlicher Betreuung sprechen, denn was Frau Dr. Horn hier praktiziert, wird übereinstimmend von allen Gefangenen so gewertet. Sie hat es z. B. durchgesetzt, daß die Gefangenen mit ihr allein sprechen können, und sie nimmt sich auch zur Beratung der Gefangenen Zeit. Nicht zuletzt wird der Leser das auch an den Leserbriefen erkennen können, die sich in dieser Ausgabe mit dem Phänomen der ausreichenden ärztlichen Betreuung beschäftigen.

Frau Dr. Horn ist die erste vollzeitbeschäftigte Ärztin in der JVA Tegel. Bei dieser Qualität der medizinischen Betreuung darf man hoffen, daß von dieser Kategorie Arzt noch mehr in unsere Anstalt kommen. Wir haben in unserer Zeitung schon mehrfach über die mangelnde ärztliche Versorgung im Knast berichtet. Wenn man sich vorstellt, daß ein Arzt in weniger als zwei Stunden bis zu 80 Patienten durchschleust, weiß man, daß die ärztliche Betreuung keine ist. Um so mehr fällt ein Mediziner auf, der sich nach seinem Verständnis von ärztlicher Betreuung leiten läßt und Gefangenen das Gefühl gibt, Mensch und Patient zu sein. Sicherlich werden die zuständigen Sanitätsbeamten diese Form der ärztlichen Betreuung mit großem Mißfallen registrieren, aber das soll uns nicht stören. Wir möchten uns bei der Ärztin in der TA III für ihr korrektes Verhalten bedanken.

Sie beweist, daß der Eid des Hippokrates auch im Justizvollzug gelten kann. Hoffentlich nehmen sich die anderen Vollzugsärzte hier ein Beispiel. Das würden wir uns gerade zu dem bevorstehenden Weihnachtsfest wünschen.

-gäh-

ROCKKONZERT IN TEGEL

"So, wir sind hier engagiert worden für eure Weihnachtsfeier und machen euch mal ein bißchen Musik", sagte der dicke Sänger der Gruppe "Hot Stuff" am Sonnabend, dem 12.12. zum Beginn des Konzerts im Kultursaal.

Bevor überhaupt alle saßen oder darüber nachdenken konnten, welche Weihnachtsfeier gemeint sein könnte, ging die Party schon ab. Nach ein paar guten rockigen Stücken am Anfang war bei der Band bald die Luft raus. Nach Stücken von "Little River Band" und "Bruce Springsteen" wandelte sich der gute Rock schlagartig in Geplärre à la "Rio Reiser" und Lindbergs "Sonderzug nach Pankow". Aus dem Applaus wurden Buhrufe und Pfiffe. Die Band probierte es noch mit dem guten alten Rock'n Roll, der aber auch keinen Beifall einbrachte.

Applaudiert wurde erst wieder, als die Anstaltsband "Armageddon" nach einer kurzen Umbaupause auf die Bühne kam. Doch auch hier ging einiges schief. Der überschäumende Power der Sozialarbeiterin Ingrid Ihnen als Sängerin wurde durch den Ausfall ihres Mikros gebremst. Untersteuerte Gitarren, ein schlechtes Bühnenbild und weitere Probleme mit der Technik taten der Stimmung beim Publikum keinen Abbruch, denn die Musik hat gestimmt.

Wir wünschen der Band Armageddon ihr langverdientes Mischpult und dem Herrn Mayer von der Sozialpädagogischen Abteilung mehr Fingerspitzengefühl bei der Auswahl von Musikgruppen, die hier in Tegel ein Konzert geben sollen. Vielleicht sollte man sich dabei mehr nach dem Geschmack des Publikums richten ...

-blk-

"ENDSTATION SEHNSUCHT - KREUZBERG"

Am 30. Januar 1988 findet im Kultursaal der Justizvollzugsanstalt Tegel eine Aufführung des RATIBOR-Theaters statt. Das Stück heißt "Endstation Sehnsucht - Kreuzberg".

.....

"Endstation Sehnsucht - Kreuzberg" ist ein Theaterstück, das im Rahmen eines seit über einem Jahr laufenden Theaterintensivkurses des RATIBOR-Theaters unter der Leitung von Harald Klenk entstanden ist.

Zeit der Handlung ist 1987, Ort der Handlung Kreuzberg 36. Kollagenartige Bilder dieses Stadtteils bilden den Kontext für den Werdegang des Protagonisten Walter, seine Entwicklung vom verhätschelten, aber ungeliebten Kleinkind zum gesellschaftlichen Drop-out auf der Straße. Ortstypische Figuren kennzeichnen essayhaft das ihn umgebende Milieu.

Nach dem Motto "dem Volk aufs Maul geschaut" beginnt das Stück mit einer Unterhaltung dreier Männer - u. a. Walter - in einer Imbißbude, unterbrochen von der Aufforderung der Chefin des einen, zur Arbeit zu kommen. Man sieht nun einen dieser Männer in seiner Arbeitssituation, vorher in der Imbißbude "die große Klappe", beim Arbeiten (seiner realen Situation) aber der servile Katzbackler. Es folgt eine Kreuzberger Straßenszene, die fetzenhaft den Ort der Handlung - eben Kreuzberg - im Raum entstehen läßt.

Jetzt sieht man obigen Walter als kleinen Jungen, erzogen von einer hilflos überforderten Mutter und seiner dominanten Großmutter, die zwar wohlmeinend ist, aber der heutigen Zeit nur überholte Erziehungs-

vorstellungen entgegensetzen kann. Sodann ein Zeitsprung: Der erwachsene Walter in den Flitterwochen, ein kleiner Gernegroß, den seine Frau aus steuertechnischen Gründen geheiratet hat. Vergeblich versucht das junge Ehepaar, sich auf die Einrichtung ihrer kleinen Neubauwohnung zu einigen. Wieder ein Zeitsprung: Maria (Walters Ehefrau) erzählt in einer eindrucksvollen Soloszene, was aus ihnen und ihrer Ehe geworden ist - nicht nur die Trennung ...

Nun wieder eine Straßenszene: Der heruntergekommene Walter zwischen anderen schrägen Figuren. Eine neue Beziehung entsteht: der Bauarbeiter aus der ersten Szene trifft ein junges Mädchen, das er vor den Rauigkeiten des Kiezes in Schutz nimmt, um sie dann nach seinem Geschmack "umzustylen". Aufgehoben wird nun alles durch den Spaßverkäufer und Maria, die sich die ganze Szenerie durch ein Fernglas ansieht und lacht, darüber nur noch lachen kann.

Der Stil dieses Stückes zeichnet sich durch lebendige Aktion, raschen Szenenwechsel, ausdrucksvolle Bewegung, Komik und Satire aus, das heißt, es gibt keine langatmigen, intellektuellen Dialoge. Dieses Stück erscheint mir sehr geeignet, es für Gefangene zu spielen, da es sich einerseits mit Realitäten befaßt, mit denen die meisten von ihnen konfrontiert waren und somit Anstöße gibt zur Selbstreflexion, andererseits aber nicht moralinsauer, sondern komisch ist. Endstation Sehnsucht - Kreuzberg kann Anregungen geben und Mut machen, eigene Erfahrungen zu hinterfragen und - nicht zuletzt mit anderen theatralisch umzusetzen und aufzuarbeiten.

Berliner Abgeordnetenhaus



Kleine Anfrage Nr. 3958 des Abgeordneten Dr. Andreas Gerl (SPD) vom 26.10.1987 über "Fehlbelegung der Langzeitstation der JVA Moabit":

1. Trifft es zu, daß der bereits im Juli 1987 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene noch immer in der JVA Moabit untergebracht ist, und zwar in der mit Gruppenräumen versehenen sogenannten Langzeitstation, die Untersuchungsgefangenen mit langer Untersuchungshaftzeit vorbehalten ist?
2. Wurde die bestimmungswidrige Nutzung der Langzeitstation und die Blockierung eines dortigen Platzes durch diesen Gefangenen vom Justizsenator eigens gebilligt? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Senats vom 10.10.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 16.10):

Zu 1.: Ja.

Zu 2.: Die weitere Unterbringung des Gefangenen auf der Langzeituntersuchungshaftstation ist mit meiner Zustimmung erfolgt, um dem Erfordernis entsprechen zu können, in einem Einzelhafttraum sicher untergebracht zu sein und gleichzeitig die Möglichkeit zu haben, sich tagsüber innerhalb des geschlossenen Bereichs frei bewegen zu können. Der weitere Verbleib des Gefangenen blockiert

keinen freien Platz, da es keine Warteliste gegeben hat und derzeit wegen der Umstrukturierung dieses Bereichs weitere Gefangene dort nicht aufgenommen werden.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 3975 des Abgeordneten Andreas Gerl (SPD) vom 27.10.1987 über "Personalsituation im Berliner Justizvollzug":

1. Trifft es zu, daß es im Berliner Justizvollzug zur Zeit mehr Mitarbeiter als Gefangene gibt? Wie lauten die aktuellen Zahlen, bezogen auf die einzelnen Anstalten?
2. Trifft es zu, daß in der JVA Tegel "die Häuser sämtlich mit Personal unterbesetzt sind" ("der lichtblick", Oktober 1987, S. 9)? Worauf beruht die Unterbesetzung der Stationen und was geschieht zur Beseitigung dieses Organisationsfehlers?

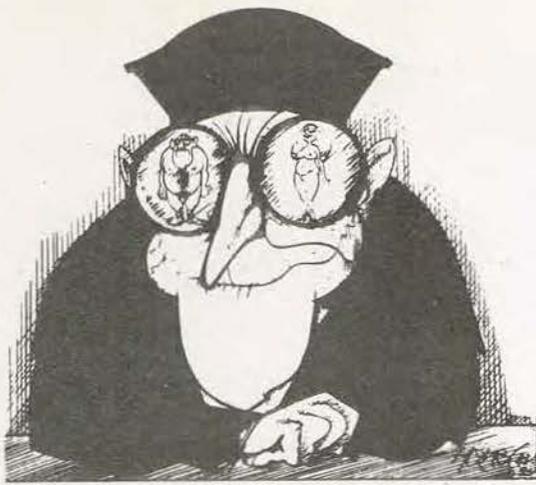
Antwort des Senats vom 12.11.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 13.11.):

Zu 1.: Es trifft nicht zu, daß es im gesamten Berliner Justizvollzug mehr Mitarbeiter als Gefangene gibt. Die aktuellen Zahlen lauten bezogen auf den Stichtag 1. November 1987 für die einzelnen Vollzugsanstalten und die Jugendarrestanstalt Berlin wie folgt:

Anstalt	Zahl der hauptamtl. Mitarbeiter	Zahl der Gefangenen
JVA Moabit	740	1.140
JVA Tegel	806	1.141
JVA für Frauen Berlin	289	130
Jugendstrafanstalt Berlin	346	275
JVA Plötzensee	262	216
JVA Düppel	139	337
JAA Berlin	25	20
	2.607	3.259

Zu 2.: Die personelle Unterbesetzung der Häuser in der JVA Tegel hat ihre Ursache in der Zahl der unbesetzten Stellen, dem seit einiger Zeit ständig steigenden Krankenstand, in der nicht vorhersehbaren Übernahme von dienstlich notwendigen Aufgaben außerhalb der Häuser und der Notwendigkeit, die durch Gewährung von Freizeit auszugleichende Mehrarbeit nicht in einem Maße ansteigen zu lassen, daß die Mitarbeiter unverhältnismäßig belastet werden. Zur Beseitigung der personellen Unterbesetzung der Häuser werden organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Schließung von Stationen, überlegt.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



HAFTRECHT

StVollzG § 22 (Beschränkung des Einkaufs)

Die allgemeine Regelung des Einkaufs in der Haftanstalt kann nicht zum Gegenstand der gerichtlichen Prüfung gemacht werden. Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Das ist aber im vorliegenden Fall nicht so, denn die allgemeine Regelung des Einkaufs ist keine einzelne Angelegenheit nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG.

LG Berlin, Beschl. v. 20.10.1987 - 549 StVK 224/87 Vollz -

Sachverhalt:

Am 26.07.1987 fragte der Antragsteller schriftlich den für ihn zuständigen Teilanstaltsleiter, ob und gegebenenfalls weshalb er in Zukunft nur noch 3 kg Zucker im Einkauf erwerben dürfe. Am 31.07.1987 wird dieses Schreiben vom Leiter der JVA Tegel beantwortet und die Maßnahme der Einkaufsbeschränkung bestätigt. Der Antragsteller sieht sich hierdurch in rechtswidriger Weise eingeschränkt und beantragt, daß die Anordnung der Mengenbegrenzung bestimmter Artikel aufgehoben wird.

Aus den Gründen:

Der in der Justizvollzugsanstalt Tegel in Strafhaft befindliche Antragsteller fragte mit Schreiben vom 26. Juli 1987 bei dem für ihn zuständigen Teilanstaltsleiter an, ob und gegebenenfalls weshalb er in Zukunft lediglich noch 3 kg Zucker erwerben dürfe. Darauf antwortete der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel mit Schreiben vom 31. Juli 1987 im wesentlichen wie folgt:

"Auf Ihr Schreiben vom 26.7.1987 teile ich Ihnen mit, daß erfahrungsgemäß bestimmte Nahrungs- und Genußmittel, die sich hier über den Einkauf erwerben lassen, in größeren Mengen geeignet sind, Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden.

Eine in diesem Zusammenhang vorgenommene Überprüfung der Sortiments- und Preisliste des hiesigen Einkaufslieferanten hat zu einer Limitierung verschiedener Waren geführt. Hiervon sind unter anderem solche Artikel betroffen, die sich zur Herstellung von alkoholischen Getränken oder Brandmitteln verschiedenster Art eignen. Die eingeführten Mengenbegrenzungen - wie zum Beispiel in Bezug auf Zucker - lassen dennoch einen haushaltsüblichen Verbrauch für den einzelnen Gefangenen durchaus zu."

Der Antragsteller sieht sich hierdurch in rechtswidriger Weise eingeschränkt, da er in der Vergangenheit monatlich 5 bis 6 kg Zucker gekauft habe und kein vernünftiger Grund für eine Mengenbegrenzung bestehe. Der Antragsteller beantragt:

Die Anordnung, daß in Zukunft bestimmte Nahrungs- und Genußmittel nur noch in geringen Mengen beim Einkauf getätigt werden dürfen, wird aufgehoben.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 6. August 1987 als unzulässig zu verwerfen.

Der Anstaltsleiter meint, er habe dem Antragsteller mit dem Schreiben vom 31. Juli 1987 lediglich eine mangels Regelung gerichtlich nicht angreifbare Auskunft gegeben.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges gerichtliche Entscheidung beantragt werden. An der hiernach für die Zulässigkeit eines Antrages erforderlichen Regelung fehlt es vorliegend. Denn das vorstehend auszugsweise wiedergegebene Antwortschreiben des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 31. Juli 1987 stellt lediglich eine nicht anfechtbare Belehrung bzw. Wissenserklärung dar. Ebenso wenig kann die dem Schreiben zugrunde liegende allgemeine Regelung des Einkaufs in der Haftanstalt zum Gegenstand der gerichtlichen Prüfung gemacht werden, wie der Antragsteller dies mit seinem Antrag offenbar anstrebt. Denn die vorgenannte Vorschrift setzt die Regelung eines Einzelfalles, sei es auch im Wege der Allgemeinverfügung, voraus, woran es gleichfalls fehlt.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf den §§ 48 a, 13 Abs. 1 KGG.

Kommentar:

Hier hat sich die Strafvollstreckungskammer auf eine formaljuristische Begründung berufen. Der § 109 Abs. 1 Satz 1 sagt deutlich, daß nur einzelne Angelegenheiten gerichtlich nachgeprüft werden können.

Deshalb muß der Antragsteller auch anders vorgehen. Er muß beim Einkauf eine Menge Zucker bestellen, die über drei Kilo liegt. Wenn ihm die Auslieferung verweigert wird (womit zu rechnen ist), muß er sich an den zuständigen Teilanstaltsleiter wenden. Dem muß er schriftlich seine Forderungen nach mehr Zucker darlegen und, falls seinem Antrag nicht stattgegeben wird, einen rechtsmittelfähigen Bescheid abfordern. Wenn er diesen bekommt, kann er vor die Strafvollstreckungskammer gehen, und dann ist es eine Einzelentscheidung. Er kann auch klagen, wenn er keinen schriftlichen Ablehnungsbescheid bekommen hat, da auch eine mündliche Ablehnung reicht.

Ob er allerdings vor der Strafvollstreckungskammer recht bekommt, steht in den Sternen. Vor allen Dingen sollten auch nur Gefangene mehr Zucker beantragen, die schon vor der Mengenbegrenzung monatlich über drei Kilo bestellt haben.

Wir hoffen, mit der Veröffentlichung dieses Urteils Formulierungshilfe gegeben zu haben.

-gäh-

StGB § 56 f Abs. 1; StPO § 460 (Widerruf der Strafaussetzung bei Gesamtstrafe)

Auch nach der Neufassung des § 56 f Abs. 1 StGB kann die im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung nicht auf Grund einer Straftat widerrufen werden, die der Verurteilte zwar während der früheren Bewährungszeit in einer einbezogenen Verurteilung, jedoch vor der nachträglichen Entscheidung über die Gesamtstrafe begangen hat.

OLG Hamm, Beschl. v. 14.4.1987 - 4 Ws 170/87.

Aus den Gründen:

Der Bf. ist durch Urt. des AG Altena v. 4.10.1984 (4 Ds 74 Js 93/84), rechtskräftig seit dem 12.10.1984, wegen Betrugs in 2 Fällen und wegen Unterschlagung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Monaten und durch Urt. des SchöG Lüdenscheid v. 26.10.1984 (10 Ls 74 Js 172/84), rechtskräftig seit demselben Tage, wegen Betruges und Diebstahls in 2 Fällen, jeweils begangen in Tateinheit mit Betrug und Urkundenfälschung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J., verurteilt worden. Die Vollstreckung beider Freiheitsstrafen wurde zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungsfrist jeweils auf 2 J. festgesetzt.

Durch Gesamtstrafenbeschuß des AG Lüdenscheid v. 28.1.1985, rechtskräftig seit dem 21.2.1985, wurde gemäß §§ 460, 462 a StPO, § 55 StGB aus den Einzelstrafen der genannten Urteile eine neue Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 3 M. gebildet, deren Vollstreckung erneut zur Bewährung ausgesetzt wurde. In diesem Beschuß wurde weiterhin bestimmt, daß die Bewährungszeit 2 Jahre dauert.

Bereits Ende November 1984 wurde der Bf. erneut strafällig. Wegen dieser neuen Tat (fortgesetzter Betrug) wurde er durch Urt. des SchöG Iserlohn v. 24.7.1985 (5 Ls 74 Js 309/84) zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Dieses Urteil ist seit dem 3.5.1986 rechtskräftig, nachdem seine auf das Strafmaß beschränkte Berufung und seine Revision verworfen worden waren. Die Strafe hat der Bf. inzwischen zu 2/3 verbüßt und ist bezüglich der Reststrafe zur Bewährung entlassen.

Im Hinblick auf diese letzte Verurteilung hat die StVK durch den angefochtenen Beschl. die Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Gesamtstrafenbeschuß des AG Lüdenscheid v. 28.1.1985 widerrufen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten ist zulässig und hat auch Erfolg.

Gemäß § 56 f Abs. 1 Nr. 1 StGB ist der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nur möglich, wenn die neue Straftat in der Bewährungszeit begangen worden ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar hat der Bf. im Verlauf der beiden durch die Urteile des AG Altena v. 4.10.1984 und des SchöG Lüdenscheid v. 26.10.1984 festgesetzten Bewährungszeiten im November 1984 eine Straftat begangen, die den Widerruf an sich rechtfertigen würde, doch verloren diese Strafaussetzungen zur Bewährung mit der Einbeziehung und Gesamtstrafenbildung unter Zubilligung einer erneuten Strafaussetzung zur Bewährung durch den Beschuß des AG Lüdenscheid v. 28.1.1985 ihre eigenständige Bedeutung. Die für die neugebildete Gesamtstrafe ausgesprochene Strafaussetzung, die auf Grund neuer Prüfung der Aussetzungsfrage zu treffen war (§§ 460 StPO, 55, 58 StGB), ist damit für die nachträglichen Entscheidungen in diesem Zusammenhang allein noch rechtlich von Bedeutung. Nur eine während des Laufes dieser neuen Bewährungszeit begangene Straftat konnte also einen Widerruf der durch den Gesamtstrafenbeschuß angeordneten Strafaussetzung zur Bewährung auslösen (so auch OLG Hamm in 6 Ws 13/79; OLG Hamm in 3 Ws 386/80; OLG Karlsruhe MDR 1976, 862 und StV 1985, 243; HansOLG Hamburg MDR 1982, 246; OLG Düsseldorf JR 1984, 508; Stree in Schönke/Schröder, StGB, 22. A., Rdnr. 8 zu § 58).

Die neue Straftat von November 1984 hätte nur im Rahmen der Prüfung der Aussetzung der neuen Gesamtstrafe Berücksichtigung finden können; den Widerruf der - wenn auch in Unkenntnis der neuen Tat - neu bewilligten Strafaussetzung vermag sie nicht zu rechtfertigen.

An dieser bisherigen Rechtslage hat auch das 23. StRAG v. 13.4.1986, wonach § 56 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB entsprechend für den Fall gilt, daß die neue Straftat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist, nichts geändert. Die neue Vorschrift des § 56 f Abs. 1 Satz 2 StGB betrifft die vorliegende Fallgestaltung weder direkt noch indirekt. Sie dürfte als spezielle Regelung einer ausdehnenden Auslegung ohnehin nicht zugänglich sein. Während § 56 f Abs. 1 Satz 2 StGB nunmehr die zusätzliche Möglichkeit eines Widerrufs schon vor dem Beginn der Bewährungszeit auf Grund neuer Straffälligkeit des Verurteilten nach Beschlußfassung über die Strafaussetzung zur Bewährung eröffnen soll, geht es hier um den davon deutlich abweichenden Fall, daß die erneute Straffälligkeit bereits vor der Entscheidung über die Strafaussetzung im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung gegeben war. Damit aber kann das Gericht, das zur Bildung der Gesamtstrafe berufen ist und auch in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht die Frage einer nochmaligen Strafaussetzung zu prüfen hat, die neue Straffälligkeit des Verurteilten bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen - was aber gerade im Fall des § 56 f Abs. 1 S. 2 StGB ausgeschlossen ist.



Auch nach der Einfügung von § 56 f Abs. 1 S. 2 StGB bleibt es demnach dabei, daß für die Entscheidung über die Strafaussetzung allein der neue Gesamtstrafenbeschuß maßgebend ist, weil durch diesen die einbezogenen Strafen ihre selbständige Bedeutung verlieren und Strafaussetzungen in den einbezogenen Urteilen gegenstandslos werden (vgl. BGHSt 7, 180 ff.; 8, 254, 260; KK, StPO, Rdnr. 25 zu § 460).

Auf diese kriminalpolitisch möglicherweise unerfreuliche Rechtsfolge hat auch bereits der Bundesrat in seiner Prüfungsempfehlung zu § 56 f StGB des Regierungsentwurfs hingewiesen (vgl. BT-Drucks. 10/2720 S. 22). Darin wird vorgeschlagen, den einzufügenden S. 2 des § 56 f Abs. 1 StGB dahin zu erweitern, daß S. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift auch dann entsprechend gelte, wenn die neue Tat bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in den einbezogenen Urteilen und der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses begangen worden ist. Zur Begründung dieser Prüfungsempfehlung wird unter Hinweis auf die h. M. und Rspr. ausgeführt, daß die Ergänzung des § 56 f Abs. 1 StGB durch den vorgeschlagenen neuen S. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs - der so später verabschiedet wurde - nicht ausreiche, um diejenigen Lücken des Gesetzes zu schließen, die im Zusammenhang mit der Regelung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung bestehen; insbesondere sei die insoweit bestehende Problematik des Gesamtstrafenbeschlusses nach § 460 StPO nicht berücksichtigt.

In ihrer Gegenäußerung hierzu hat die Bundesregierung dann ihre Absicht bekundet, der Prüfungsempfehlung zu entsprechen (vgl. BT-Drucks. 10/2720 S. 29), doch hat der Vorschlag letztlich keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Dies hat zur Folge, daß die aufgezeigte Lücke im vorliegenden Zusammenhang bestehen geblieben ist. Damit ist auch die bisherige - oben aufgeführte - Rspr. zu dieser Frage nicht gegenstandslos; die insoweit von Tröndle vertretene gegenteilige Auffassung ist nach allem nicht nachvollziehbar (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 43. A., Rdnr. 3 a zu § 56 f).

Doch selbst wenn man der nicht näher begründeten Ansicht Tröndles folgen wollte, daß § 56 f Abs. 1 S. Nr. 1 StGB entsprechend auch für die hier gegebene Fallgestaltung gelten würde, dürfte eine Anwendung der erst zeitlich später am 1.5.1986 in Kraft getretenen Neufassung des Gesetzes für den vorliegenden Fall in Ansehung von § 2 StGB nicht in Betracht kommen. Gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 StGB bestimmen sich die Strafe und ihre Nebenfolgen nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt; wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden. Wenn auch § 2 StGB dem Wortlaut nach hier nicht unmittelbar anwendbar wäre, weil lediglich eine in einem anderen Verfahren bereits rechtskräftig festgesetzte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden soll, so wäre aber jedenfalls der Grundgedanke dieser Vorschrift auch für derartige mittelbare Rechtsfolgen einer Straftat zu beachten (vgl. OLG Hamm in 2 Ws 218/86 und 5 Ws 56/87).

Mitgeteilt von RiLG Volker Mosler, Hamm.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 8, Seite 352, August 1987



StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2 (Strafaussetzung nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe)

Zur Auslegung des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB i. d. F. d. 23. StrÄG.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.5.1986 - 1 Ws 396/86

Sachverhalt:

Der Verurteilte verbüßt eine wegen schweren Raubes verhängte Freiheitsstrafe von 3 J. Sein Antrag, gem. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB die Reststrafe nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Bei der Vorschrift des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB handelt es sich um eine eng auszulegende Ausnahme. Sie erfaßt nur außergewöhnliche Fälle, die trotz ihres hohen Unrechts- und Schuldgehalts wegen der sie begleitenden und in der Täterpersönlichkeit liegenden außerordentlichen Umstände insgesamt betrachtet noch in einem verhältnismäßig milden

Licht erscheinen, so daß die Strafaussetzung verantwortet werden kann (BGHSt 24, 3, 5; 29, 319, 324; NJW 1976, 1413; 1977, 639 für den entsprechenden § 56 Abs. 2 StGB). Besondere Umstände i. S. d. genannten Vorschrift liegen danach nur vor, wenn sie den Fall zugunsten des Täters den Stempel des Außergewöhnlichen aufdrücken. In diesen eng begrenzten Rahmen fallen namentlich einmalige Taten, die in einer Konfliktlage begangen worden sind, insbesondere in einer unerwarteten und unausweichlichen, die an einen Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrund heranreicht (BGH VRS 44, 419; 50, 340 f.).

Zwar sind die Vorschriften der §§ 56 Abs. 2 und 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB, auf die sich die oben angegebene Rspr. des BGH bezieht, durch das 23. StrÄG - Strafaussetzung zur Bewährung - v. 13.4.1986 mit Wirkung v. 1.5.1986 neugefaßt worden. Dies gibt jedoch keine Veranlassung, von der bisherigen Rspr. des BGH abzuweichen. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, beruht die Neufassung dieser Vorschrift allein auf der Rspr. des BGH. Die durch die Rspr. zu diesen Vorschriften entwickelten Grundsätze sind nunmehr lediglich gesetzlich normiert worden (vgl. BT-Drucks. 10/2720).

2. Besondere Umstände i. S. d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB sind vorliegend nicht gegeben.

Zwar verbüßt der Verurteilte zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe. Überdies hat das LG in dem zugrunde liegenden Urteil die Voraussetzungen eines minderschweren Falles bejaht, weil es sich bei dem Verurteilten um einen jungen Täter von noch nicht ausgereifter Persönlichkeit gehandelt habe, dem seine Situation ausweglos erschienen sei.

Diese Umstände sind auch bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zu beachten. Sie stellen indessen keine besonderen Umstände i. S. d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB dar, die ausnahmsweise die Strafaussetzung nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe rechtfertigen.

Bei der im Rahmen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorzunehmenden Gesamtwürdigung sind nicht nur die milderen, sondern alle Umstände unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Strafe, Schwere der Schuld und schließlich der Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung gegeneinander abzuwägen (Senatsbeschl. v. 16.7.1985 - 1 Ws 390/85; OLG Karlsruhe MDR 1975, 160; OLG Hamm MDR 1972, 161 f.; OLG Köln MDR 1970, 861).

Schon die sorgfältige Planung der Ausführung der Tat und die sich aus der Tat ergebende rücksichtslose Gesinnung verbieten eine Besserstellung des Verurteilten gegenüber der Mehrzahl der wegen eines ähnlichen Delikts Verurteilten. Der Umstand, daß der Tat eine gründliche Planung vorausging, zeigt im übrigen, daß der Verurteilte nicht etwa aufgrund einer plötzlich eingetretenen Konfliktsituation gehandelt hat. Zwar war er in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme besonderer Umstände gem. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

Auch der Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung steht vorliegend der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung entgegen. Zu den Aufgaben der Strafe gehört es, die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung vor der Rechtsgemeinschaft zu erweisen und zugleich künftigen ähnlichen Rechtsverletzungen potentieller Täter vorzubeugen. Hierbei gilt es, die Rechtstreue der Bevölkerung zu bewahren und ihre ernstliche Beeinträchtigung abzuwehren (vgl. BGHSt 24, 40, 44 ff.). Die Aussetzung der Strafvollstreckung schon nach Verbüßung der Hälfte der dreijährigen Freiheitsstrafe im vorliegenden Fall müßte für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen erschüttern.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 8, Seite 353, August 1987

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG (Ausgang zur Teilnahme an einer abendlichen Fortbildungsveranstaltung)

1. Die Vollzugsbehörde darf bei ihrer Entscheidung über Ausgang zwecks Teilnahme an einer abendlichen Fortbildungsveranstaltung berücksichtigen, daß im Fall eines positiven Bescheids sämtliche anderen, für Vollzugslockerungen geeigneten Gefangenen, die gleichfalls an dieser Veranstaltung interessiert sind, ebenso auf Gewährung des Ausgangs bestehen könnten, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der Anstalt und zu einer Beeinträchtigung ihrer Sicherheitsinteressen führen würde.
2. Hängt die Durchführung einer – gestatteten – Ausbildung nicht von der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung außerhalb der Anstalt ab, liegt auch kein wichtiger Grund für die Gewährung von Ausgang vor.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. März 1987 – 2 Vollz (Ws) 12/87 –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Fünfzehn Jahre werden am 12. August 1987 verbüßt sein. Anfang August 1986 ist er zur Außenbeschäftigung zugelassen. Seit dieser Zeit ist er in der Vollzugsabteilung für die Gefangenen mit Vollzugslockerungen in Gestalt der Außenbeschäftigung oder des Freigangs untergebracht. Es ist ihm gestattet, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften und Psychologie an der Fernuniversität Hagen zu studieren. Für das Nebenfach Psychologie wird das Bestehen des Funkkollegs Psychobiologie als normaler Leistungsnachweis anerkannt. Das Funkkolleg besteht aus drei Teilen, der Rundfunksendung, dem Begleitmaterial und dem Begleitkurs. Ein solcher Begleitkurs zum Funkkolleg Psychobiologie wird in der Volkshochschule Limburg angeboten.

Am 4. Oktober 1986 beantragte der Gefangene, ihm Ausgang zur Teilnahme an diesem Begleitkurs zu gewähren.

Den ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin ficht der Antragsteller mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung an. Auf diesen Antrag hin hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß die Verfügung der Antragsgegnerin aufgehoben und sie verpflichtet, dem Antragsteller für die Dauer des Funkkollegs Psychobiologie montags Ausgang zur Teilnahme an dem von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr in der Theodor-Heuss-Schule in Limburg stattfindenden Begleitkurs der Volkshochschule Limburg in Begleitung seines Vollzugshelfers zu gewähren.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit der Rechtsbeschwerde. Sie beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Vollzug des angefochtenen Beschlusses auszusetzen. Sie rügt die Verletzung sachlichen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es geht darum, Grundsätze für die Nachprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen der Vollzugsbehörde festzulegen.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG kann als Lockerung des Vollzuges angeordnet werden, daß der Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf. Mit Recht sieht die Strafvollstreckungskammer hierin eine Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalt, die gerichtlich nur darauf überprüft werden kann, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 115 Abs. 5 StVollzG).



Die Strafvollstreckungskammer hält die Ablehnung des Ausgangs für ermessensfehlerhaft und führt hierzu u. a. aus: "Gemäß § 37 Abs. 3 StVollzG soll geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsbildung gegeben werden. Wenn die Antragsgegnerin aber schon dieser Verpflichtung vorliegend nachgekommen ist und dem Antragsteller die Aufnahme des Fernstudiums ermöglicht hat, so ist sie auch gehalten, dieses im Rahmen des ihr Möglichen und Vertretbaren zu fördern. Zu einem Hochschulstudium gehört nicht nur die Teilnahme an allen für die Erlangung des Abschlusses unabdingbar notwendigen Veranstaltungen. Vielmehr wird ein solches gegenüber anderen Arten der beruflichen Bildung gerade auch dadurch hervorgehoben, daß der Student dazu angehalten werden soll, sein Fachgebiet umfassend kennenzulernen und dabei aus Eigeninitiative und -interesse auch an anderen begleitenden Veranstaltungen teilzunehmen. Auch unter Berücksichtigung der Belange der Anstalt wird die angefochtene Entscheidung diesen Eigenarten einer Hochschulausbildung nicht gerecht, zumal die Antragsgegnerin durchaus nicht in Abrede stellt, daß das Studium des Antragstellers durch die Teilnahme an der begleitenden Diskussionsveranstaltung zum Funkkolleg Psychobiologie gefördert wird. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, ist diese Veranstaltung hierzu um so mehr geeignet, als er – bedingt durch die Eigenarten eines Fernstudiums, aber auch durch die Haft – sein Studium bislang völlig allein vorantreiben mußte. Eine Erfolgskontrolle findet lediglich durch die Teilnahme an schriftlichen Prüfungen, nicht aber im Gespräch und in der Diskussion mit anderen Studenten statt. Nach Überzeugung der Kammer folgt es nicht zuletzt auch aus dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, daß die Antragsgegnerin gehalten ist, dem Antragsteller die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu ermöglichen, wenn dies trotz der haftbedingten Einschränkungen eines Hochschulstudiums vorliegend mit geringem Aufwand möglich ist." Aufgrund dieses "Ermessensfehlers" sieht die Kammer "sich in der Lage, die beantragte Maßnahme selbst anzuordnen. Denn die Sache ist spruchreif.

Der Antragsteller begehrt eine ganz bestimmte eng umrissene Vollzugslockerung. Der Sachverhalt erscheint vollständig aufgeklärt und ist von der Antragsgegnerin umfassend – wenn auch ermessensfehlerhaft – gewürdigt worden." Die lediglich abstrakten Sicherheitsinteressen der Antragsgegnerin haben nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Gewährung von Vollzugslockerungen gerade auch im Hinblick auf die Berufsausbildung des Antragstellers zurückzutreten. Daß die erforderliche Zustimmung

der Aufsichtsbehörde nicht vorliege, stehe der Anordnung der Maßnahme durch das Gericht nicht entgegen, denn diese wäre nach allem zu erteilen gewesen und könne im gerichtlichen Verfahren ersetzt werden, soweit sie nicht vorliege.

Das hiergegen gerichtete Rechtsmittel der Antragsgegnerin hat Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer verkennt, daß der gerichtliche Rechtsschutz der Abwehr von Rechtsverletzungen dient. Sind mehrere Entscheidungen rechtlich vertretbar, verlangt auch Art. 19 Abs. 4 GG nicht, daß die Auswahl unter ihnen in letzter Verantwortung von einem Gericht getroffen wird (BGH NJW 1982, 1057, 1059). Es ist nicht zulässig, daß die originäre Entscheidungsgewalt der Vollzugsbehörde dadurch ausgeräumt wird, daß das Gericht an deren Stelle eine Ermessensentscheidung trifft, indem es sein Ermessen an die Stelle des behördlichen Ermessens setzt. Zu Recht weist die Rechtsbeschwerde darauf hin, daß im vorliegenden Fall bei ordnungsgemäßer Ermessensausübung nicht nur eine bestimmte, nämlich die von der Strafvollstreckungskammer angenommene Lösung rechtlich zulässig ist, daß vielmehr auch andere Formen der Antragsbescheidung denkbar sind.

Die Nachprüfung der angefochtenen ablehnenden Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde ergibt vielmehr, daß eine Rechtsverletzung nicht vorliegt. Die Justizvollzugsanstalt hat in nicht beanstandender Weise zwischen den Interessen der Anstalt und den Interessen des Antragstellers eine Abwägung vorgenommen. Bei der Berücksichtigung der Interessen des Vollzugs hat sie zu Recht auch die Folgen bedacht, die aus einer Gewährung von Ausgang entstehen. Die Behörde muß damit rechnen, daß unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz sämtliche anderen an dem Besuch einer abendlichen Fortbildungsveranstaltung Interessierten, sofern sie für Vollzugslockerungen geeignet sind, auf der Gewährung von Ausgang bestehen könnten. Das würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Anstalt führen und deren Sicherheitsinteressen beeinträchtigen. Dieser Mehraufwand läge u. a. darin, daß Kontrollpersonal für die mit der Maßnahme verbundenen Umkleidungen und die Durchsuchung bei der Rückkehr bereitzustellen wäre. Wenn die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß dies aus personaltechnischen Gründen nicht durchführbar sei, erscheint dies nachvollziehbar.



Es ist aus Rechtsgründen aber auch nicht zu beanstanden, daß die Antragsgegnerin einen wichtigen Anlaß zur Gewährung von Ausgang nicht annimmt. Wie der Antragsteller selbst vorträgt, studiert er die Fächer Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften und Psychologie. Er selbst bezeichnet Psychologie als Nebenfach. Von diesem Nebenfach stellt Psychobiologie eine Untergruppierung dar, die von den Kernbereichen des Studiums so weit entfernt erscheint, daß eine Gefährdung des Studiums nicht zu befürchten ist. Dieser kann auch durch verstärkten Einsatz des Vollzugshelfers begegnet werden.

Nach allem kann hinsichtlich der Ausübung des Ermessens durch die Antragsgegnerin keine Rechtsverletzung festgestellt werden. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Maßnahme der Vollzugsbehörde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG. Der Geschäftswert wird auf 500,- DM festgesetzt (§§ 48 a, 13 GKG).

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 4, Seite 246, September 1987

StGB § 56 f Abs. 2 (1986) (Verlängerung der Bewährungszeit)

Nach der Neufassung des § 56 f Abs. 2 StGB durch das 23. StrÄndG kann die Bewährungszeit im Einzelfall nicht um mehr als die Hälfte der ursprünglich bestimmten Bewährungszeit verlängert werden. Indessen ist damit eine Verlängerung um insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglichen Bewährungszeit nicht ausgeschlossen, wenn sich zur Vermeidung des Widerrufs der Strafaussetzung eine wiederholte Verlängerung der Bewährungszeit als notwendig erweist.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 9.4.1987 - 1 Ws 57 - 58/87 -

Sachverhalt:

Mit Beschl. v. 22.4.1985 hatte die StVK des LG die Vollstreckung der Reste mehrerer Freiheitsstrafen gegen den Verurteilten gem. § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt und die Dauer der Bewährungszeit auf 3 J. festgesetzt. Innerhalb der Bewährungszeit hatte der Verurteilte eine einschlägige Straftat begangen und wurde deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 6 M. mit Bewährung verurteilt. Hierauf hatte die StVK die mit der vorerwähnten Entscheidung v. 22.4.1985 festgesetzte Bewährungszeit um 1 J. verlängert. Wegen einer weiteren Straftat des Verurteilten hatte die StVK die Bewährungszeit um ein weiteres Jahr auf insgesamt 5 J. verlängert.

Die Beschwerden des StA gegen die zweimalige Verlängerung der Bewährungszeit blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

Nach Auffassung des Senats ist nach der Neufassung des § 56 f Abs. 2 StGB durch das 23. StrÄndG v. 23.4.1986 (BGBl. I/393) eine Verlängerung der Bewährungszeit auf insgesamt mehr als das Anderthalbfache der ursprünglich vom Gericht bestimmten Bewährungszeit zulässig, was in Fällen der vorliegenden Art, nämlich bei mehrfacher Verlängerung, von Bedeutung ist. Der Wortlaut des Gesetzes steht einer solchen Handhabung nicht entgegen.

Nach der früher geltenden Fassung des § 56 f StGB durch das 17. StrÄndG ("das Höchstmaß der Bewährungszeit kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Falle die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden") war streitig (vgl. den zur Veröffentlichung vorgesehenen Senatsbeschl. v. 19.3.1987 - 1 Ws 112/87), ob die ursprünglich vom Gericht festgesetzte Bewährungszeit für die Bemessung der Verlängerungsmöglichkeit maßgebend, oder ob auf die zuvor bestimmte Bewährungszeit abzustellen ist. Dieser Meinungsstreit ist zwischenzeitlich durch das 23. StrÄndG und die Neufassung des § 56 f Abs. 2 StGB jedenfalls dahingehend geklärt, daß bei der Verlängerung der Bewährungszeit an die ursprünglich vom Gericht festgesetzte Bewährungszeit anzuknüpfen ist. Nach Meinung des Rechtsausschusses des Bundestages war bereits bei der alten Fassung des § 56 f Abs. 2 StGB auf die zunächst bestimmte Bewährungszeit abzustellen (vgl. BTDrucks. 8/3857, 12). Dies sollte durch die - aus der Sicht des Gesetzgebers nur redaktionell bedingte - Neufassung verdeutlicht werden (Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BTDrucks. 10/4391, 17), nach der die "zunächst bestimmte Bewährungszeit" maßgebend sein soll. Damit ist klargestellt, daß die Hälfte der zuerst festgesetzten Bewährungszeit für jede Verlängerungsentscheidung nach § 56 f Abs. 2 StGB eine Schranke bildet. Dies besagt jedoch nicht, daß der Umfang einer Verlängerung insgesamt durch die ursprünglich festgesetzte Zeitspanne begrenzt wäre. Vielmehr wirkt diese Zeitschranke lediglich bei der jeweiligen Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit, hindert also nicht eine Verlängerung der Bewährungszeit um insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich bestimmten, wenn, wie im vorliegenden Fall, über die Verlängerung wiederholt entschieden werden soll. Diese Auffassung steht mit dem Wortlaut der Vorschrift des § 56 F Abs. 2

StGB nicht in Widerspruch. Wiederholte gleichartige Entscheidungen, wie sie in der Praxis nicht selten vorkommen, sind nach dem Gesetzestext durch die jeweils vorhergegangenen Verlängerungsentscheidungen nicht erschwert oder gar ausgeschlossen, was der Fall wäre, wenn etwa das "Verlängerungskontingent", die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Bewährungszeit, gänzlich oder wenigstens überwiegend ausgeschöpft wäre.

Durch diese Auslegung werden ungereimte, dem Probanden nachteilige Auswirkungen, die dem Sinn und Zweck der Strafaussetzung zuwiderliefen, vermieden.

Für die (ursprüngliche) Bestimmung der Bewährungszeit steht dem Gericht nach § 56 a StGB vorgezeichnete Spielraum zur Verfügung. Bei der Frage nach der Länge der Bewährungszeit ist einerseits die Schwere der Tat schuld zu berücksichtigen, andererseits aber von einer Prognose auszugehen, wie lange es nötig sein werde, auf den Täter einzuwirken, um ihm zu einem straffreien Leben zu verhelfen (vgl. Dreher/Tröndle, 43. A. § 56 a Rdnr. 1). Je günstiger die Verhältnisse bei dem Probanden liegen, je geringer der Schuldvorwurf einerseits und je vertrauenswürdiger im Hinblick auf seine Bewährung andererseits der Proband zu beurteilen ist, desto geringer wird die Zeitspanne für die Bewährungsprobe zu bemessen sein. Wäre demnach beispielsweise im Falle einer besonders günstigen Beurteilung die Bewährungszeit auf 2 Jahre bestimmt und wegen einer geringfügigeren Verfehlung des Probanden bereits einmal um 1 Jahr verlängert worden, so müßte bei einem weiteren Bewährungsversagen grundsätzlich die Strafaussetzung widerrufen werden, selbst wenn die Anlaßstaten geringfügigere Verfehlungen oder unter gewissen Umständen einmalige Entgleisungen darstellten und die Prognose nach wie vor i. S. d. § 56 f Abs. 2 StGB günstig wäre.

Umgekehrt könnte einem Probanden, dem bei der Strafaussetzung nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken angesichts seiner Tatschuld und der Prognose für sein künftiges Wohlverhalten nur bei der Anordnung der Höchstfrist von 5 Jahren noch einmal entgegengekommen werden könnte, die Bewährungszeit mehrfach auf insgesamt 7 1/2 Jahre verlängert werden. Diese Besserstellung des ursprünglich schwierigeren, weniger vertrauenswürdigen Probanden gegenüber dem weniger gefährdeten Probanden, für den zunächst eine geringere Bewährungszeit ausreichen konnte, wäre die Folge, wenn die ursprünglich bestimmte Bewährungszeit den Umfang der Verlängerungsmöglichkeit insgesamt begrenzen würde. Sie wird im Sinne einer sachgerechten Handhabung des § 56 f Abs. 2 StGB vermieden, wenn, wie ausgeführt, die ursprüngliche Bewährungszeit einen Maßstab lediglich für die jeweilige Verlängerung darstellt. Bei anderer Auslegung könnten sich die Gerichte gedrängt sehen, von Anfang an längere Bewährungszeiten festzusetzen, um im Rahmen einer Entscheidung nach § 56 f StGB flexibler bleiben zu können. Diese Praxis führte aber dazu, den positiv zu beurteilenden Straftäter, einen Strauchelnden, dem erstmals eine Freiheitsstrafe zugeteilt werden muß, einen Ersttäter, dessen Schuld zwar Freiheitsstrafe erfordert, deren Vollstreckung sich aber wegen besonderer persönlicher Umstände erübrigt, auf lange Jahre hinaus bis zu der in § 56 a StGB aufgezeigten Höchstgrenze mit den Nachteilen und Einschränkungen der Persönlichkeit zu belasten, wie sie mit der Strafaussetzung verbunden sind, um ihn von einer Strafvollstreckung zu verschonen. Eine dahingehende Übung liefe den bei der Strafaussetzung anzustellenden Überlegungen zuwider. Die hier befürwortete Auslegung des § 56 f Abs. 2 Nr. 2 StGB gewährleistet daher auch sinnvolle Entscheidungen nach § 56 a StGB.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Zweibrücken.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 8, Seite 350, August 1987

BtMG §§ 29 Abs. 1, 31 (Normalstrafrahmen bei Aufklärungshilfe)

Auch bei einer relativ großen Menge von Heroin guter Qualität (ca. 500 g mit 60 % reiner Heroinbase) ist die Frage, ob der Normalstrafrahmen des § 29 Abs. 1 wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 31 Nr. 1 BtMG anzuwenden ist, zu prüfen. Dies gilt erst recht, wenn weitere erhebliche Strafmilderungsgründe vorliegen.

BGH, Urt. v. 26.3.1987 - 1 StR 60/87 (LG Stuttgart)

Sachverhalt:

Das LG hatte die Angekl. wegen unerlaubten Handelns mit Btm zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision der Angekl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das LG hat einen Regelfall gem. § 29 Abs. 3 Nr. 4 BtMG angenommen, den sich hieraus ergebenden Strafrahmen nach § 31 Nr. 1 BtMG, § 49 Abs. 2 StGB gemildert und eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren verhängt. Dabei hat die StrK nicht verkannt, daß das Vorliegen eines Regelbeispiels des § 29 Abs. 3 BtMG nicht zwangsläufig zur Annahme eines besonders schweren Falles führen muß. Ihre Ausführungen legen aber die Annahme nahe, daß sie sich nicht bewußt war, schon beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BtMG vom Strafrahmen des § 29 Abs. 3 BtMG absehen und den Regelstrafrahmen des § 29 Abs. 1 BtMG anwenden zu können (vgl. dazu BGH NStZ 1986, 368; BGH StV 1983, 460; 460, 461; Körner, BtMG, 2. A., § 29 Rdnr. 641; Joachimski, BtMR, 4. A., § 29 Rdnr. 30).

Die Erörterung, ob der Strafrahmen des § 29 Abs. 1 BtMG schon unter Berücksichtigung der vom LG angenommenen Voraussetzungen des § 31 Nr. 1 BtMG anzuwenden ist, durfte auch nicht deshalb unterbleiben, weil das Handelsgut eine recht große Menge von Heroin guter Qualität (494,5 g mit 60,5 % reiner Heroinbase) war. Eine Erörterung hätte sich vielmehr schon deshalb aufgedrängt, weil das Tatgericht noch weitere erheblich für die Angekl. sprechende Umstände festgestellt hat: Sie ist nicht vorbestraft, zeigte ehrliche Reue, hinterließ insgesamt einen positiven Eindruck, glaubte, ihrem verhafteten Ehemann verpflichtet zu sein, war noch verhältnismäßig jung, hatte nur mangelnde Lebenserfahrung in Verbindung mit einer konservativ südeuropäischen Erziehung; das Rauschgiftgeschäft war vor ihrem Tatbeitrag bereits vereinbart und vorbereitet worden, die Gefährlichkeit des Geschäftes war durch die Beteiligung eines verdeckt arbeitenden Polizeibeamten vermindert; sie hat wieder einen Arbeitsplatz gefunden, von ihrem in kriminelle Geschäfte verstrickten Ehemann will sie sich scheiden lassen.

Der Senat kann angesichts der vielen strafmildernden auch bei Berücksichtigung der strafscharfenden Umstände nicht ausschließen, daß die Strafe erheblich geringer ausgefallen wäre, wenn sich die StrK bewußt gewesen wäre, daß sie wegen der von ihr der Angekl. zugebilligten Stellung als Aufklärungshelfin nach § 31 Nr. 1 BtMG nicht von dem verschärften Strafrahmen des § 29 Abs. 3 BtMG hätte ausgehen müssen, vielmehr aus dem Regelstrafrahmen des § 29 Abs. 1 BtMG die Strafe hätte zumessen können.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 8, Seite 344, August 1987



Das Allerletzte



Weise Worte ...

Staatsanwälte oft unzureichend ausgebildet?

Für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschafts-, Umwelt-, Korruptions- und Organisierten-Kriminalität ist vor allem eine bessere personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte unerlässlich. Diese Auffassung vertraten gestern bei einer Anhörung der SPD-Fraktion des Abgeordnetenhauses Fachleute aus der Justiz, Vertreter der Vereinigung der Staatsanwälte, der Polizei und Justizpolitiker.

Ferner wurde die Aus- und Fortbildung bei Staatsanwälten und Richtern als derzeit völlig unzureichend bezeichnet. Bestimmte Bereiche, wie z. B. die Computerkriminalität, könnten nicht aufgeklärt werden, weil fachkundige Staatsanwälte fehlten.

Als wichtigste Aufgabe der Staatsanwaltschaft nannte der Berliner Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, Wolfgang Schomburg, die aktive Strafverfolgung. Es dürfe nicht beim Dieb haltgemacht, der Fehler müsse ermittelt werden.

In den Berliner Haftanstalten säßen die kleinen Kriminellen, gab Strafrichter Christoph Flüge zu bedenken. Die großen hätten stets einen festen Wohnsitz und würden zunächst nicht in Haft genommen. Ein unglaublich hoher Prozentsatz von Haftbefehlen beruhe auf dem Grundsatz von Fluchtgefahr. Richtiger wäre es, den Grundsatz der Verdunklungs- und der Wiederholungsgefahr gelten zu lassen.

Der Berliner Landesvorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Ulrich Gähner, sprach sich dafür aus, gefährlichen Straftätern keine Hafterleichterungen zu geben, solange nicht gewährleistet sei, daß sie keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. mam

Wie man aus dem nebenstehenden Artikel der Berliner Morgenpost vom 26.11.1987 ersieht, haben sich Fachleute (oder solche, die sich dafür halten) von der SPD anhören lassen.

Dabei dürfte dann natürlich auch nicht der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Ulrich Gähner, fehlen. Der sprach sich dafür aus, gefährlichen Straftätern keine Hafterleichterungen zu geben, solange nicht gewährleistet sei, daß sie keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

Wenn dieses Thema nicht so traurig wäre, müßte man darüber lachen! Wer den Strafvollzug in Berlin kennt, weiß wie schwer es ist, Vollzugslockerungen zu bekommen. Da werden vom zuständigen Stationsbeamten über den Gruppenleiter bis zum Teilanstaltsleiter alle in die Entscheidung einbezogen. Und die Herren sind bestimmt nicht risikofreudig! Wer sich als Gefangener da nicht mit blütenreiner Weste präsentiert, wird gar nicht für Vollzugslockerungen zugelassen.

Wenn man sich die Zahlen der Hafturlauber ansieht, erkennt man, wie wenig es sind. Nachdem ein Strafgefangener bei einem Ausgang eine Taxifahrerin anschoß, sind die Kriterien noch weiter verschärft worden. In einem Interview sagte diese Frau, die durch den Schuß querschnittgelähmt ist, sie verstehe, daß Gefangene erprobt werden müssen. Man würde ja auch einen jungen Hund nicht einfach ohne Leine auf der Straße laufen lassen.

Für Gefangene wird es immer schwieriger, Vollzugslockerungen zu bekommen. Bis jemand zum Urlaub zugelassen wird, muß er verschiedene Erprobungsphasen durchlaufen. So darf gegen ihn kein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig sein. Er darf kein Btm-Vermerk (Btm = Betäubungsmittel) in der Akte haben, und er darf während der Haft nicht auffällig geworden sein. Unter Umständen reicht schon eine kleine Hausstrafe aus, um Vollzugslockerungen abzulehnen.

Wer inhaftiert ist, weiß wie schwer es ist, Vollzugslockerungen zu bekommen. Auch wenn der BDK-Vorsitzende von Hafterleichterungen spricht, wird er wohl Vollzugslockerungen meinen, denn Eisenkugeln tragen die Gefangenen heute nicht mehr. Mit seinen Äußerungen gießt Ulrich Gähner Öl ins Feuer der Leute, die Vergeltung als wichtigsten Punkt im Strafvollzug ansehen.

Es scheint im Moment wieder einmal so zu sein, daß der Öffentlichkeit ein Unsicherheitsgefühl gegeben werden soll, damit noch mehr Stellen für Kriminalbeamte geschaffen werden. Das liegt ja auch ganz auf der allgemeinen Linie des Senators für Justiz. Denn er wollte ja auch den Begriff der Buße mit in das Strafvollzugsgesetz geschrieben wissen.

Wenn es der Wirtschaft eines Volkes schlechter geht, wird auf eine Minderheit geschimpft. Erst waren es die Ausländer und nun sind es die Knackis.

-gäh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstagnachmittag unter der Leitung von

Herrn Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. sechs bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun?" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

*U-Bahn Berliner Str.

Keine Weihnachtsgeschichte

Wie schon die Überschrift zu diesem Artikel verrät, ist die nachfolgende Geschichte keine Weihnachtsgeschichte. Weihnachten ist das Fest der Liebe, und fast jeder erinnert sich gerne daran, wie er als Kind unter dem Tannenbaum zusammen mit seinen Eltern die Festtage verbracht hat. Es gibt viele Gefangene, die gerade in diesen Tagen über Weihnachten besonders verzweifelt sind. Wir können ihnen wenig Tröstliches sagen: es ist schlimm, eingesperrt zu sein und besonders schlimm ist es, eingesperrt und Vater von Kindern zu sein.

Beim Stichwort Kinder sind wir schon beim Thema. Am Oberlandesgericht zu Frankfurt am Main ist seit mehreren Monaten ein Verfahren anhängig, in dem ein Vater um das Recht klagt, seinen Sohn bei sich in der Vollzugsanstalt haben zu dürfen. Die Paragraphen 80 und 142 des Strafvollzugsgesetzes beinhalten ja die Möglichkeit, daß inhaftierte Mütter ihre Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bei sich haben dürfen. Für Väter gibt es etwas vergleichbares nicht. So hat vor längerer Zeit schon einmal ein Gefangener versucht, sich das Recht zu erstreiten, seinen Sohn bei sich haben zu dürfen. Inzwischen ist der Gefangene in die Freiheit entlassen worden. Jetzt versucht wieder ein Gefangener aus der JVA Schwalmstadt, dieses Recht für sich einzuklagen.

Bereits Ende 1986 wurde die Klage vor der Strafvollstreckungskammer Marburg erhoben und, wie nicht anders zu erwarten, abgelehnt. Aber als Gefangener kennt man das nicht anders. Die meisten Strafvollstreckungskammern entscheiden sowieso im Sinne der Anstalt. Nach zehn Jahren Strafvollzugsgesetz muß man sich fragen, wozu sie eigentlich da sind? Aber darum soll es in diesem Artikel nicht gehen.

Die Eltern, es handelt sich in diesem Fall um das Ehepaar Zöller, ließen sich das nicht gefallen und erhoben Rechtsbeschwerde bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main. Sie begründeten ihre Rechtsbeschwerde mit der Gleichstellung vor dem Gesetz. Wenn eine Mutter ihr Kind bei sich haben darf, muß es auch dem Vater erlaubt sein. Die Entscheidung liegt bisher noch nicht vor, und man darf gespannt sein, wie die Herren sich aus der Affäre ziehen. Sollte es eine ablehnende Entscheidung werden, steht den Eltern der Weg zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe offen.

Ich finde es erfreulich, daß sich hier ein Gefangener nicht alles gefallen läßt und seine rechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpft. In einem Briefwechsel schrieb er uns schon vor einigen Monaten, daß sich sein kleiner Sohn durch die ständige Trennung entfremdet hat. Gerade das soll doch nach dem Strafvollzugsgesetz verhindert werden. Wie heißt es doch in dem sogenannten "Jahrhundertwerk": Soziale Kontakte sollen gefördert werden. Das liest sich auch für die Öffentlichkeit sehr schön, wenn etwas derartiges in einem Gesetzeswerk steht. Das ist letztendlich nichts als Augenwischerei. Wenn dem Anstaltsleiter etwas nicht paßt, kann er mit dem nächsten Paragraphen die Besuche schon wieder verbieten, weil er darin eine Gefährdung für die Anstalt sieht. Es wäre so leicht möglich, in allen deutschen Vollzugsanstalten oft eine fünfstündige Sondersprechstunde für Väter einzurichten und bei dieser Sondersprechstunde die Väter mit ihren Kindern spielen zu lassen. Wie soll man einem kleinen Kinde erzählen, daß der Vater nicht zu ihm kommen kann, weil er eingesperrt ist? Das wird so ein kleines Wesen niemals begreifen.



Im Lichtblick haben wir schon mehrfach gefordert, daß für Väter erweiterte Besuchsmöglichkeiten geschaffen werden. Aber davon hält die Senatsverwaltung für Justiz sehr wenig. Sie argumentiert immer wieder mit der Überbeanspruchung der Beamten. Mit diesem Argument kann man von der Ausföhrung bis zum begleiteten Ausgang alles ablehnen. Auf Seite 31 können sich unsere Leser selbst davon überzeugen, wieviele Justizbedienstete in Berlin auf dem Papier zur Verfügung stehen. Es ist immer wieder erstaunlich, wo diese Leute alle bleiben.

Der Vater des kleinen Sascha hat jedenfalls von sich aus alles getan,

um mit seinem Kind zusammen sein zu können. Nachdem der Anstaltsleiter von Schwalmstadt ganz plötzlich angeordnet hat, daß Norbert Zöller nur noch Besuche empfangen darf, die akustisch überwacht werden, begann Norbert Zöller mit einem unbefristeten Hungerstreik, den er auch über längere Zeit fortsetzte und der seine Gesundheit stark angriff. Aber da Menschlichkeit im Vollzugsalltag ein Wort ist, das zumindest viele leitende Beamte nicht zu kennen scheinen, nützte das auch nichts. Nun bleibt nur zu hoffen, daß die zuständige Kammer beim Oberlandesgericht Frankfurt eine positive Entscheidung trifft. Da das Verfahren jedoch schon wieder so lange andauert, darf man wohl nicht damit rechnen, daß schon in dieser Instanz für Recht erkannt wird, daß der Gefangene seinen Sohn zu sich nehmen darf.

Erfreulich hingegen ist, daß der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages sich auf die Seite von Norbert Zöller gestellt hat. Dem Ausschuß ist auch unverständlich, warum ein Recht, das für Frauen gilt, für Väter nicht gelten soll. Deutlich ließ der Petitionsausschuß erkennen, daß er eine Gesetzesänderung für nötig hält. Man darf gespannt sein, wie die Bundesregierung diesen Fall nun handhaben wird.

Seit der Einreichung der Klage vor der Strafvollstreckungskammer in Marburg ist nun schon fast ein Jahr vergangen. Außer der Ablehnung der Klage und Weiterreichung an das Oberlandesgericht geschah nichts. Gerade in einer Zeit, in der ein Kleinkind den Vater nötig braucht, läßt sich das Gericht nicht zur Eile zwingen. Menschlichkeit ist ein Aspekt, der in der Justiz nicht zählt. Wir fordern unsere Leser, die wie wir über dieses Verhalten empört sind, auf, dem Bundespräsidenten zu schreiben und ihn um seine Hilfe zu bitten. Der Bundespräsident ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Bundespräsidialamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
5300 Bonn 1

Wir hoffen sehr, daß unser Mitgefangener Norbert Zöller endlich mit seinem Sohn Sascha zusammen sein kann, und daß dieser Fall der Auslöser dafür ist, daß in Zukunft auch männliche Inhaftierte mit ihren Kindern zumindest bis zum Beginn der Schulzeit zusammenleben können.

-gäh-

DAS NEUE GEFANGENEN-MUSEUM

**Da wird jetzt ein neues Museum gebaut –
heidi!**

**Das zeigt uns, wie man Gefangene verstaut –
hopla he!**

**Und wie man das einmal früher gemacht;
und wie man einst die Verbrecher bewacht;
und wie wirs so herrlich weit gebracht –
Ehre sei Gott in der Höhe –!**

**Wird alles darin zu sehen sein?
heidi?**

**Es gibt da so reizende Kämmerlein –
hopla he!**

**Darin stinkt es nachts nach menschlichem Kot,
da verkümmert so mancher in seiner Not
und wartet auf den Gefängnis-Tod –
Ehre sei Gott in der Höhe –!**

**Stellt nur alles in diesem Museum aus!
heidi!**

**Das fade Futter und allen Graus –
hopla he!**

**Und lasset uns doch auch ja nicht vergessen
die Fotos der viereckigen Aufseherfressen,
und die Qual des Mannes, der in Grau lebt,
und der Jahr um Jahr allein ohne Frau lebt – –
Stellt das aus, wenn ihr Mut habt!
Stellt das aus –!**

**Wann, Proletariat, holst du die aus den Zuchthäusern
heraus,**

**die für dich da sitzen, die für dich da krepieren?
die für dich Tüten kleben und Schränke polieren?**

**Wir hören nachts euer Weinen und euer Gekeuch.
Einen Gruß in die Zellen –!**

Wir denken an euch!